

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 München, den 15. Oktober 1998

Datum	Inhalt	Seite
27.8.1998	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes 2030-1-1-F	702
2.10.1998	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Hochschulgesetzes 2010-1-1-K	740

2030-1-1-F

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes

Vom 27. August 1998

Auf Grund des § 2 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Beamtengesetzes (BayRS 2030-1-1-F) in der vom 1. März 1998 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 21),
2. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 23. März 1989 (GVBl S. 81),
3. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte, der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung, des Gemeindevahlgesetzes sowie des Sachverständigengesetzes und des Abmarkungsgesetzes vom 23. März 1989 (GVBl S. 89),
4. § 1 des Elften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237),
5. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und des Bayerischen Richtergesetzes vom 21. März 1991 (GVBl S. 81),
6. Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes - AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496),
7. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 521),
8. § 1 des Zwölften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 611),
9. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 20. Dezember 1995 (GVBl S. 839),
10. § 1 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 1996 (GVBl S. 223),
11. Art. 10 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 (Haushaltsgesetz 1997/1998) vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519),
12. § 7 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1997/1998 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998) vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853) und
13. § 1 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52).

München, den 27. August 1998

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

2030-1-1-F

Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Einleitende Vorschriften

- Art. 1 Geltungsbereich des Gesetzes
 Art. 2 Wesen des Beamtenverhältnisses
 Art. 3 Diensthermfähigkeit
 Art. 4 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Abschnitt II

Beamtenverhältnis

1. Allgemeines

- Art. 5 Sachliche Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses, Funktionsvorbehalt
 Art. 6 Arten des Beamtenverhältnisses

2. Ernennung

- Art. 7 Fälle der Ernennung
 Art. 8 Form der Ernennung
 Art. 9 Allgemeine persönliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis
 Art. 10 Altersgrenze für die Berufung
 Art. 11 Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 Art. 12 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, Leistungsprinzip
 Art. 13 Ernennungszuständigkeit
 Art. 14 Nichtigkeit von Ernennungen
 Art. 15 Rücknahme von Ernennungen
 Art. 16 Verbot der Fortführung von Dienstgeschäften
 Art. 17 Verfahren bei der Rücknahme von Ernennungen
 Art. 18 Rechtswirkungen von Verbot und Rücknahme

3. Laufbahnen

a) Allgemeines

- Art. 19 Laufbahnvorschriften, Zulassungs- und Ausbildungsordnungen
 Art. 20 Begriff und Einteilung der Laufbahnen, Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Befähigung für entsprechende Laufbahnen
 Art. 21 Anstellung, Beförderung und Aufstieg

b) Laufbahnbewerber

- Art. 22 Einstellungsprüfung, besonderes Ausleseverfahren, Anstellungsprüfung
 Art. 22a Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union
 Art. 23 Einfacher Dienst
 Art. 24 Mittlerer Dienst
 Art. 25 Gehobener Dienst
 Art. 26 Höherer Dienst
 Art. 27 Dienstanfänger
 Art. 28 Erforderliche Fachbildung, Anrechnung förderlicher Tätigkeiten
 Art. 29 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
 Art. 30 Art und Dauer des Probendienstes

c) Andere Bewerberinnen und Bewerber

- Art. 31 Voraussetzungen für die Berücksichtigung
 Art. 32 Art und Dauer des Probendienstes für andere Bewerberinnen und Bewerber

d) Führungspositionen auf Zeit und auf Probe

- Art. 32a Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit
 Art. 32b Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

4. Abordnung und Versetzung

- Art. 33 Abordnung
 Art. 34 Versetzung
 Art. 35 Zuständigkeit für Abordnung und Versetzung

5. Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften

- Art. 36 Auflösung oder Umbildung von Behörden
 Art. 37 Umbildung von Körperschaften

6. Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Allgemeines

- Art. 38 Beendigungsgründe

b) Entlassung

- Art. 39 Entlassung kraft Gesetzes
 Art. 40 Entlassung durch Verwaltungsakt
 Art. 41 Entlassung auf eigenen Antrag
 Art. 42 Entlassung von Beamten auf Probe
 Art. 43 Entlassung von Beamten auf Widerruf
 Art. 44 Entlassungsverfügung
 Art. 45 Rechtsfolgen der Entlassung

c) Verlust der Beamtenrechte

- Art. 46 Verlust der Beamtenrechte auf Grund gerichtlicher Verurteilung
 Art. 47 Rechtsfolgen
 Art. 48 Wiederaufnahmeverfahren
 Art. 49 Gnadenerweis

d) Entfernung aus dem Dienst

- Art. 50 Verlust der Beamtenrechte durch Disziplinarurteil

e) Eintritt in den Ruhestand

aa) Einstweiliger Ruhestand

- Art. 51 Beginn des einstweiligen Ruhestands
 Art. 52 (aufgehoben)
 Art. 53 Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, Beendigung des einstweiligen Ruhestands
 Art. 54 Übertritt in den dauernden Ruhestand

bb) Ruhestand

- Art. 54a Eintritt in den Ruhestand, Wartezeit
 Art. 55 Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand, Hinausschieben des Ruhestands
 Art. 56 Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand

- Art. 57 Ruhestandsversetzung auf Antrag
 Art. 58 Zwangspensionierungsverfahren
 Art. 59 Erneute Berufung ins Beamtenverhältnis
 Art. 60 Versetzung von Beamten auf Probe in den Ruhestand
 Art. 60a Mitteilung aus Untersuchungsbefunden

cc) Gemeinsame Vorschriften

- Art. 61 Zuständigkeit für Ruhestandsversetzung, Beginn des Ruhestands

Abschnitt III

Rechtliche Stellung der Beamten

1. Pflichten der Beamten

a) Allgemeines

- Art. 62 Beamtenpflichten gegenüber Volk und Verfassung
 Art. 63 Politische Betätigung, Streikverbot
 Art. 64 Weitere Beamtenpflichten
 Art. 65 Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen

b) Diensteid

- Art. 66 Eid und Gelöbnis

c) Beschränkungen bei der Vornahme von Amtshandlungen

- Art. 67 Befreiung von Amtshandlungen
 Art. 68 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

d) Amtsverschwiegenheit

- Art. 69 Amtsverschwiegenheit, Aussageverbot
 Art. 70 Versagung der Aussagegenehmigung
 Art. 71 Pflicht zur Herausgabe amtlicher Unterlagen
 Art. 72 Auskünfte an die Presse

e) Nebentätigkeit und Tätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen

- Art. 73 Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht
 Art. 74 Genehmigungsfreie Nebentätigkeit
 Art. 75 Rückgriffshaftung des Dienstherrn
 Art. 76 Beendigung der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst
 Art. 77 Ausführungsverordnung
 Art. 78 Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen

f) Annahme von Belohnungen

- Art. 79 Annahmeverbot

g) Arbeitszeit

- Art. 80 Regelung der Arbeitszeit, Mehrarbeit
 Art. 80a Antragsteilzeit
 Art. 80b Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung
 Art. 80c Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung
 Art. 80d Zuständigkeit, Hinweispflicht
 Art. 81 Fernbleiben vom Dienst

h) Wohnung

- Art. 82 Residenzpflicht

i) Dienstkleidung

- Art. 83 Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung

2. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

a) Verfolgung von Dienstvergehen

- Art. 84 Dienstvergehen

b) Haftung

- Art. 85 Schadensersatzpflicht, Verjährung, gesetzlicher Forderungsübergang

3. Rechte der Beamten

a) Fürsorge und Schutz

- Art. 86 Fürsorgepflicht
 Art. 86a (aufgehoben)
 Art. 86b Ausgleich für erhöhte Lebenshaltungskosten
 Art. 87 Gewährung der Rechtsstellung
 Art. 88 Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Schwerbehinderte, Arbeitsschutz
 Art. 88a Jugendarbeitsschutz
 Art. 88b Jubiläumszuwendung

b) Amtsbezeichnung

- Art. 89 Amtsbezeichnung

c) Besoldung, Versorgungsbezüge und sonstige Leistungen

- Art. 90 Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen
 Art. 91 (aufgehoben)
 Art. 92 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung
 Art. 93 (aufgehoben)
 Art. 94 Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen
 Art. 95 (aufgehoben)
 Art. 96 Gesetzlicher Forderungsübergang bei Schadensersatzansprüchen
 Art. 97 Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter

d) Reise- und Umzugskosten

- Art. 98 Reise- und Umzugskosten

e) Urlaub, Wahl eines Beamten in eine kommunale Vertretung oder in eine gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes

- Art. 99 Recht auf Urlaub
 Art. 99a Rechtsfolgen der Wahl in das Parlament eines anderen Bundeslandes

f) Personalakten

- Art. 100 Erhebung personenbezogener Daten
 Art. 100a Begriff, Inhalt und Zweckbestimmung sowie Gliederung und Gestaltung von Personalakten
 Art. 100b Beihilfeunterlagen
 Art. 100c Anhörung
 Art. 100d Einsichtnahme in Personalakten
 Art. 100e Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten
 Art. 100f Entfernung von Unterlagen aus Personalakten
 Art. 100g Aussonderung von Personalakten
 Art. 100h Automatisierte Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten

g) Vereinigungsfreiheit

- Art. 101 Vereinigungsfreiheit

h) Dienstzeugnis

- Art. 102 Dienstzeugnis

4. Beamtenvertretung

- Art. 103 Personalvertretung
 Art. 104 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Abschnitt IV

Personalwesen

1. Landespersonalausschuß

- Art. 105 Errichtung, Unabhängigkeit
 Art. 106 Zusammensetzung
 Art. 107 Mindestalter, erneute Berufung
 Art. 108 Rechtsstellung der Mitglieder
 Art. 109 Aufgaben
 Art. 110 Geschäftsordnung
 Art. 111 Sitzungen, Beschlußfähigkeit

- Art. 112 Beweiserhebungsrecht, Amts- und Rechtshilfe
 Art. 113 Bekanntmachung und Bindungswirkung der Beschlüsse
 Art. 114 Geschäftsstelle

2. Prüfungen

- Art. 115 Arten der Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prüfungsordnungen, besonderes Ausleseverfahren
 Art. 116 Zulassung zu den Prüfungen
 Art. 117 Bekanntmachung von Prüfungen

3. Dienstliche Beurteilung

- Art. 118 Dienstliche Beurteilung

Abschnitt V

Versorgung

- Art. 119 Zuständigkeiten im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes
 Art. 120 Versorgungsausgleich zwischen mehreren Dienstherrn

Abschnitt VI

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

- Art. 121 Antrags- und Beschwerderecht
 Art. 122 Verwaltungsrechtsweg
 Art. 123 Vertretung des Dienstherrn
 Art. 124 Zustellung von Entscheidungen

Abschnitt VII

Besondere Beamtengruppen

1. Beamte des Landtags und des Senats

- Art. 125 Beamte des Landtags und des Senats

2. Beamte des Obersten Rechnungshofs

- Art. 126 Beamte des Obersten Rechnungshofs

3. Hauptamtliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

- Art. 127 Hauptamtliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

4. Beamte auf Zeit

- Art. 128 Beamte auf Zeit

5. Polizeivollzugsbeamte

- Art. 129 Begriff
 Art. 130 Status der Polizeivollzugsbeamten in Ausbildung
 Art. 131 Laufbahnvorschriften
 Art. 132 Gemeinschaftsunterkunft
 Art. 133 (aufgehoben)
 Art. 134 Polizeidienstunfähigkeit
 Art. 135 Altersgrenze

6. Beamte bei den Justizvollzugsanstalten

- Art. 136 Beamte bei den Justizvollzugsanstalten

7. Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz

- Art. 137 Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz

8. Feuerwehrbeamte

- Art. 138 Feuerwehrbeamte

9. Notariatsbeamte

- Art. 139 Notariatsbeamte

10. Ehrenbeamte

- Art. 140 Ehrenbeamte

11. Besondere Vorschriften für die unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- Art. 141 Oberste Aufsichtsbehörde
 Art. 142 Bestimmung des Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten
 Art. 143 Zuständigkeiten bei nichtstaatlichen Dienstherrn
 Art. 144 Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Abschnitt VIII

- Art. 144a Übernahme von Kirchenbeamten in ein Beamtenverhältnis im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes

Abschnitt IX

- Art. 144b Ausbildungskostenerstattung

Abschnitt X

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 145 Status bei Inkrafttreten dieses Gesetzes
 Art. 146 Sondervorschrift für Beamtenanwärter
 Art. 147 Anwendung alten Rechts auf Versorgungsempfänger
 Art. 148 Versorgungsrechtliche Übergangsregelung
 Art. 149 Kriegsunfallversorgung
 Art. 150 Verteilung der Versorgungslast nach bisherigem Recht
 Art. 151 Begriff des Reichsgebiets
 Art. 152 Kommunale Wahlbeamte
 Art. 153 Beförderung ohne Anstellungsprüfung
 Art. 154 Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei Wiedergutmachung
 Art. 155 Zuständigkeit zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften
 Art. 156 Aufhebung und Weitergeltung von Vorschriften
 Art. 157 Inkrafttreten

Abschnitt I

Einleitende Vorschriften

Art. 1

Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Es gilt nicht für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

Art. 2

Wesen des Beamtenverhältnisses

Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

Art. 3

Dienstherrnfähigkeit

Das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, steht zu

1. dem Staat,
2. den Gemeinden und Gemeindeverbänden,
3. den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht am 1. September 1957 besessen haben oder denen es nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen worden ist; derartige Satzungen bedürfen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Art. 4

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) ¹Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn in dem Dienstbereich, in dem der Beamte ein Amt bekleidet. ²Als oberste Dienstbehörde eines Ruhestandsbeamten, eines sonstigen Versorgungsberechtigten oder eines früheren Beamten gilt die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war.

(2) ¹Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. ²Vorgesetzter ist, wer dem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

Abschnitt II

Beamtenverhältnis

1. Allgemeines

Art. 5

Sachliche Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses, Funktionsvorbehalt

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.

Art. 6

Arten des Beamtenverhältnisses

(1) ¹Das Beamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinn des Art. 5 Abs. 1 verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wenn
 - a) der Beamte auf bestimmte Dauer für Aufgaben im Sinn des Art. 5 Abs. 1 verwendet werden soll,
 - b) dem Beamten ein Amt mit leitender Funktion nach Art. 32a übertragen wird,

3. auf Probé, wenn

- a) der Beamte zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
- b) dem Beamten ein Amt mit leitender Funktion nach Art. 32b übertragen wird.

4. auf Widerruf, wenn der Beamte

- a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
- b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinn des Art. 5 Abs. 1 verwendet werden soll.

²Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(2) Das Beamtenverhältnis eines Ehrenbeamten kann begründet werden, wenn Aufgaben im Sinn des Art. 5 Abs. 1 ehrenamtlich wahrgenommen werden.

2. Ernennung

Art. 7

Fälle der Ernennung

Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (Art. 6 Abs. 1 Satz 1),
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Art. 8

Form der Ernennung

(1) ¹Die Ernennung erfolgt durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde. ²In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art der diese Art bestimmende Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(2) ¹Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. ²Fehlen nur die Zusätze „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „auf Zeit“, so hat der Beamte die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf; fehlen diese Zusätze bei Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein anderes, behält er jedoch seine bisherige Rechtsstellung. ³Ist in der Ernennungsurkunde der Zusatz „auf Zeit“ ohne Angabe der Zeitdauer der Berufung enthalten, so gilt der Mangel als

geheilt, wenn die Zeitdauer durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist; andernfalls hat der Beamte die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf.

(3)¹Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ²Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

Art. 9

Allgemeine persönliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder - mangels solcher Vorschriften - übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber),
4. die gesetzliche Altersgrenze noch nicht überschritten hat.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Art. 48 Abs. 4 EG-Vertrag).

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 kann bei Beamten des Staates die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, im übrigen die oberste Aufsichtsbehörde zulassen, wenn für die Gewinnung des Bewerbers ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

(4)¹Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 kann in das Beamtenverhältnis auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerber). ²Dies gilt nicht für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern. ³Die Berufung anderer Bewerber bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Art. 10

Altersgrenze für die Berufung

(1)¹In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat. ²Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, bei Beamten des Staates außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte auf Zeit.

Art. 11

Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

(1) In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit darf nur berufen werden, wer

1. die in Art. 9 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
2. das 27. Lebensjahr vollendet hat,
3. sich
 - a) als Laufbahnbewerber (Art. 9 Abs. 1 Nr. 3) nach Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder
 - b) als anderer Bewerber (Art. 9 Abs. 4 Satz 1) unter den Voraussetzungen der Art. 31 und 32 in einer Probezeit hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bewährt hat.

(2)¹Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. ²Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

Art. 12

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber; Leistungsprinzip

(1) Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt.

(2) Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

Art. 13

Ernennungszuständigkeit

(1)¹Die Staatsregierung ernennt die Beamten der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und die in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorstände der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden. ²Die übrigen Beamten des Staates werden durch die jeweils zuständigen Mitglieder der Staatsregierung ernannt; diese können die Ausübung dieser Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stellen ernannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, für die Übertragung höherwertiger Ämter auch dann, wenn es nach Art. 7 dazu keiner Ernennung bedarf.

Art. 14

Nichtigkeit von Ernennungen

(1) ¹Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. ²Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde schriftlich bestätigt wird.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Ernennung von einer anderen als der nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständigen Stelle einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ausgesprochen wurde.

(3) ¹Soweit es bei einer Ernennung der durch Gesetz oder Laufbahnvorschriften bestimmten Mitwirkung einer Aufsichtsbehörde oder des Landespersonalausschusses bedarf, ist eine ohne diese Mitwirkung ausgesprochene Ernennung nichtig. ²Satz 1 gilt entsprechend für beamtenrechtliche Verwaltungsakte, die nicht der Form der Ernennung bedürfen. ³Der Mangel gilt als geheilt, wenn die Aufsichtsbehörde oder der Landespersonalausschuß nachträglich schriftlich zustimmt.

(4) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 3 nicht zugelassen war oder nachträglich zugelassen wird oder
2. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

Art. 15

Rücknahme von Ernennungen

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden war oder verurteilt wird oder
3. wenn die Ernennung nach Art. 9 Abs. 2 nicht hätte erfolgen dürfen und eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 3 nicht zugelassen war oder nachträglich zugelassen wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder gegen ihn auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war.

(3) ¹Die Rücknahme hat die Wirkung, daß die Ernennung von Anfang an nicht zustandegekommen ist. ²Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

Art. 16

Verbot der Fortführung von Dienstgeschäften

¹In den Fällen des Art. 14 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit dem Ernannten die weitere Führung der Dienstgeschäfte zu

verbieten. ²Das Verbot ist erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständigen Stellen es abgelehnt haben, die Ernennung zu bestätigen (Absätze 1 und 2) oder eine Ausnahme nachträglich zuzulassen (Absatz 4 Nr. 1) oder wenn die zur Mitwirkung berufene Stelle es abgelehnt hat, der Ernennung nachträglich zuzustimmen (Absatz 3).

Art. 17

Verfahren bei der Rücknahme von Ernennungen

¹In den Fällen des Art. 15 kann die Ernennung nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zur Vertretung nach außen berechnete Stelle von der Ernennung und dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. ²Vor der Rücknahme sind der Beamte oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, wenn möglich, zu hören. ³Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist dem Beamten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zuzustellen.

Art. 18

Rechtswirkungen von Verbot und Rücknahme

(1) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (Art. 16) oder bis zu der Rücknahme (Art. 17) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte.

(2) Die Leistungen des Dienstherrn können belassen werden.

3. Laufbahnen

a) Allgemeines

Art. 19

Laufbahnvorschriften, Zulassungs- und Ausbildungsordnungen

(1) ¹Die Staatsregierung erläßt nach Anhörung des Landespersonalausschusses unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen durch Rechtsverordnung allgemeine Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten nach den Grundsätzen der Art. 20 bis 32. ²Dabei können auch Regelungen zur Berücksichtigung von Erziehungszeiten beim Zeitpunkt der Anstellung und bei den Dienstzeiten getroffen werden.

(2) Die Staatsministerien können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß Vorschriften über die Zulassung zu einer Laufbahn und die Ausbildung erlassen.

Art. 20

Begriff und Einteilung der Laufbahnen, Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Befähigung für entsprechende Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbil-

derung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) ¹Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamtsamt. ²Die Laufbahnvorschriften können unter Beachtung von § 13 Abs. 1 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

(4) ¹Wer als Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen auch, wenn er die Befähigung bei einem anderen Dienstherrn erworben hat. ²Welcher Laufbahn die Befähigung des Bewerbers entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde, bei Bewerbern, die die Befähigung bei einem nicht diesem Gesetz unterliegenden Dienstherrn erworben haben, im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

Art. 21

Anstellung, Beförderung und Aufstieg

(1) Die Anstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamtsamt seiner Laufbahn zulässig, sofern nicht der Landespersonalausschuß eine Ausnahme zuläßt.

(2) ¹Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. ²Eine Beförderung darf nicht erfolgen

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung,
4. vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten.

³Ausnahmen von Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden. ⁴Der Landespersonalausschuß kann sonstige Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.

(3) ¹Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für diese Laufbahn möglich. ²Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden. ³Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

b) Laufbahnbewerber

Art. 22

Einstellungsprüfung, besonderes Ausleseverfahren, Anstellungsprüfung

¹Laufbahnbewerber haben eine Einstellungsprüfung und nach dem vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst eine Anstellungsprüfung abzulegen, soweit sich

aus den Art. 23 bis 30 nichts anderes ergibt. ²Für Laufbahnbewerber des mittleren und des gehobenen nicht-technischen Dienstes kann an die Stelle der Einstellungsprüfung jeweils ein besonderes Ausleseverfahren treten, das eine angemessene Berücksichtigung schulischer Leistungen vorsieht. ³In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt eine Einstellungs- und Anstellungsprüfung.

Art. 22a

Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) ¹Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl EG 1989 Nr. L 19 S. 16), erworben werden. ²Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

Art. 23

Einfacher Dienst

Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind zu fordern

1. mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von höchstens einem Jahr.

Art. 24

Mittlerer Dienst

(1) Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind zu fordern

1. der mittlere Schulabschluß, der qualifizierende Hauptschulabschluß oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren,
3. das Bestehen der Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fähigkeiten, die der Beamte zur Erfüllung der Aufgaben in einer Laufbahn des mittleren Dienstes benötigt. ²Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung und aus einer praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz; die fachtheoretische Ausbildung beträgt in der Regel sechs Monate.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können für einzelne Laufbahnen in den Laufbahnvorschriften auch Bewerber zugelassen werden, die den Hauptschulab-

schluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung nachweisen. ²In Laufbahnen, deren Zugang nicht durch Laufbahnvorschriften geregelt ist, bedarf die Zulassung einer Ausnahme nach Satz 1 der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Art. 25

Gehobener Dienst

(1) Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind zu fordern

1. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
3. das Bestehen der Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. ²Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. ³Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit durch die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluß eines Studiengangs mindestens an einer Fachhochschule nachgewiesen worden ist. ²Anrechenbar sind Studienzeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist. ³Gegenstand der Anstellungsprüfung sind Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.

(4) ¹Das Fachstudium der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes findet an der Bayerischen Beamtenfachhochschule statt. ²Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(5) ¹Für die Laufbahnen der Fachlehrer und der Förderlehrer kann in den Laufbahnvorschriften von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Absatz 2 abgewichen werden. ²Zu diesen Laufbahnen kann zugelassen werden, wer den Abschluß einer Realschule oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

Art. 26

Höherer Dienst

(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern

1. ein nach § 13 Abs. 3 BRRG geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule,
2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren,
3. das Bestehen einer Anstellungsprüfung für den höheren Dienst oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Staatsprüfung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 10. September 1971 (BGBl I S. 1557) erworben werden.

(3) Auf die Ausbildung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes nach den Absätzen 1 oder 2 kann nach Maßgabe des § 5c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.

Art. 27

Dienstanfänger

(1) ¹Bewerber für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. ²Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Die für Beamte im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes über die Entlassungsfristen (Art. 40 Abs. 3, Art. 43 Abs. 1), die für sie maßgebenden Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) über die Unfallfürsorge sowie Art. 96 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

Art. 28

Erforderliche Fachbildung, Anrechnung förderlicher Tätigkeiten

(1) Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung ist neben der allgemeinen Vorbildung (Art. 22 bis 26) nachzuweisen.

(2) Für Beamte besonderer Fachrichtungen können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses eine abweichende Dauer des Vorbereitungsdienstes bestimmt oder an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen andere nach § 13 Abs. 3 BRRG gleich-

wertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, ob und inwieweit eine für die Ausbildung des Beamten förderliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes auf den Vorbereitungsdienst oder bei einem Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 10. September 1971 (BGBl I S. 1557) – Art. 26 Abs. 2 – auf die praktische Vorbereitung angerechnet wird.

Art. 29

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Wer die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für eine Laufbahn bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zum Beamten auf Probe ernannt werden.

Art. 30

Art und Dauer des Probendienstes

(1) Die Art des Probendienstes und die Dauer der Probezeit sind nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen.

(2) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, daß die Probezeit für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen abgekürzt werden kann.

(3) ¹Die Laufbahnvorschriften bestimmen, inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit anzurechnen sind. ²Sie können ferner bestimmen, daß auch Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, angerechnet werden können.

c) Andere Bewerberinnen und Bewerber

Art. 31

Voraussetzungen für die Berücksichtigung

(1) Andere als Laufbahnbewerber (Art. 9 Abs. 4) können berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht.

(2) Die Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch den Landespersonalausschuß festzustellen.

Art. 32

Art und Dauer des Probendienstes für andere Bewerberinnen und Bewerber

(1) ¹Die Art des Probendienstes und die Dauer der Probezeit für andere als Laufbahnbewerber sind nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen. ²Die Probezeit muß mindestens drei Jahre betragen und soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) ¹Die Laufbahnvorschriften bestimmen, inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden können, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens der in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. ²Sie können ferner bestimmen, daß die Probezeit in Ausnahmefällen durch den Landespersonalausschuß abgekürzt werden kann.

d) Führungspositionen auf Zeit und auf Probe

Art. 32a

Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) ¹Die Ämter

1. der Amtschefs, der Bereichsleiter und der Abteilungsleiter in den obersten Landesbehörden,
2. der Leiter und stellvertretenden Leiter von Behörden, soweit sie in der Besoldungsordnung B eingestuft sind, und
3. der Leiter von Organisationseinheiten von Behörden, soweit sie mindestens in der Besoldungsgruppe B 4 eingestuft sind,

werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen; Art. 32b findet keine Anwendung. ²Die Dauer einer Amtsperiode beträgt fünf Jahre; Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion bereits übertragen worden ist, werden bei der Festlegung der Dauer der ersten Amtsperiode angerechnet. ³Mit Ablauf der ersten Amtsperiode kann dem Beamten das Amt mit leitender Funktion für eine weitere Amtsperiode übertragen werden. ⁴Mit Ablauf einer zweiten Amtsperiode ist dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Lebenszeit zu übertragen, wenn auf Grund der bisherigen Amtsführung zu erwarten ist, daß er den Anforderungen des Amtes weiterhin in vollem Umfang gerecht werden wird. ⁵Eine weitere Übertragung des Amtes auf Zeit ist nicht zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Ämter der Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sowie für die Ämter, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.

(3) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für ihre Beamten durch Satzung oder Beschluß des obersten Entscheidungsgremiums weitere Ämter der Besoldungsordnung B festlegen, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden.

(4) ¹In ein Amt mit leitender Funktion nach den Absätzen 1 und 3 darf nur berufen werden, wer sich in einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte. ²Die Staatsregierung oder die Präsidien des Landtags beziehungsweise des Senats können im Rahmen ihrer Ernennungskompetenz Ausnahmen von Satz 1 zulassen; die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses ist dabei zu wahren. ³Ein Richter darf in ein Amt nach Absatz 1 nur berufen werden, wenn er zugleich zustimmt, bei Wiedererleben des Richterverhältnisses auf Lebenszeit nach

Absatz 7 Satz 2 auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs mit mindestens demselben Endgrundgehalt verwendet zu werden.

(5) ¹Vom Tag der Ernennung an ruhen für die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. ²Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Zeit begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(6) Vor der Übertragung eines anderen, einer höheren Besoldungsgruppe angehörenden Amtes mit leitender Funktion aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit nach den Absätzen 1 und 3 heraus ist dem Beamten das bisher auf Zeit übertragene Amt auf Lebenszeit zu übertragen.

(7) ¹Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
3. mit Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, die über Verweis oder Geldbuße hinausgeht,
4. mit Beendigung seines Beamten- oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit im Sinn des Art. 38 Abs. 1

aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen; Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 und 3 sowie Art. 40 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 und Abs. 2 und 3 sowie Art. 41 bleiben unberührt. ²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 lebt das Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit wieder auf.

(8) ¹Mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. ²Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht. ³Der Beamte darf während seiner Amtszeit nur die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes mit leitender Funktion führen; Art. 89 Abs. 4 Satz 2 findet keine entsprechende Anwendung.

(9) Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 findet keine Anwendung.

Art. 32b

Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) ¹Für die Beamten des Freistaates Bayern legt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden fest, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben werden. ²Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für ihre Beamten durch Satzung oder Beschluß des obersten Entscheidungsgremiums die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion sowie die Ämter der Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden bestimmen, die zunächst auf Probe vergeben werden. ³Die regelmäßige

ge Probezeit beträgt zwei Jahre. ⁴Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. ⁵Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach den Sätzen 1 und 2 bereits übertragen worden ist, werden auf die Probezeit angerechnet. ⁶Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. ⁷Art. 32b findet keine Anwendung auf Ämter, die gemäß Art. 32a im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.

(2) ¹Art. 32a Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5, 6 und 9 gelten entsprechend. ²Der Beamte ist mit Ablauf der Probezeit sowie in den Fällen des Art. 32a Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen; Art. 39 bis 41 bleiben unberührt. ³In den Fällen des Satzes 2 Halbsatz 1 und in den Fällen des Art. 32a Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 und 3 lebt das Beamten- oder Richterverhältnis wieder auf.

(3) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluß der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach Absatz 1 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. ²Art. 32a Abs. 8 gilt entsprechend.

4. Abordnung und Versetzung

Art. 33

Abordnung

(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) ¹Aus dienstlichen Gründen kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. ²Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. ³Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, es sei denn, die neue Tätigkeit entspricht einem Amt mit (mindestens) demselben Endgrundgehalt derselben, einer entsprechenden, gleichwertigen oder anderen Laufbahn und die Abordnung übersteigt nicht die Dauer von fünf Jahren.

(4) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so sind auf ihn für die Dauer der Abordnung die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Zahlung der dem Beamten zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte abgeordnet ist.

Art. 34

Versetzung

(1) ¹Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. ²Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) ¹Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. ²Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt ist, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

(3) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an geeigneten Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Wird der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 35

Zuständigkeit für Abordnung und Versetzung

(1) ¹Die Abordnung oder Versetzung ordnet die abgebende Stelle an, bei Abordnung oder Versetzung zu einer anderen obersten Dienstbehörde oder einem anderen Dienstherrn im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle. ²Das Einvernehmen ist schriftlich zu erklären. ³In der Verfügung ist auszudrücken, daß das Einvernehmen vorliegt.

(2) Abgebende oder aufnehmende Stelle ist die für die Ernennung zuständige Behörde.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Abordnung oder Versetzung auf Behörden übertragen, die nicht für die Ernennung zuständig sind.

5. Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften

Art. 36

Auflösung oder Umbildung von Behörden

¹Bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf Landesgesetz oder -verordnung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung einer

Behörde mit einer anderen Behörde kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach Art. 34 nicht möglich ist. ²Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist nur dann zulässig, wenn aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. ³Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.

Art. 37

Umbildung von Körperschaften

Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften richtet sich nach den Vorschriften des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

6. Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Allgemeines

Art. 38

Beendigungsgründe

(1) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung (Art. 32a Abs. 7 Satz 1, Art. 32b Abs. 2 Satz 2, Art. 39 bis 43),
2. Verlust der Beamtenrechte (Art. 46),
3. Entfernung aus dem Dienst (Art. 50).

(2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand (Art. 51 bis 60) unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.

b) Entlassung

Art. 39

Entlassung kraft Gesetzes

(1) ¹Der Beamte ist entlassen, wenn er

1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verliert oder
2. die gesetzliche Altersgrenze erreicht und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet, sofern nicht ein Fall des Art. 55 Abs. 5 vorliegt, oder
3. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder der Beamte in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter berufen wird, oder
4. aus einem anderen Beamtenverhältnis zum Beamten auf Zeit beim gleichen Dienstherrn ernannt wird, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, oder

5. als Beamter auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit nicht erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird und nicht in den Ruhestand tritt.

²Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt.

(2) Der Beamte ist bei Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 mit dem Ende des Monats, in dem er die Altersgrenze erreicht, bei Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit dem Wirksamwerden der Ernennung, bei Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 mit dem Ablauf der Amtszeit entlassen.

(3) ¹Die für die Ernennung zuständige Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen; sie stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. ²Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 tritt an die Stelle der für die Ernennung zuständigen Behörde die oberste Dienstbehörde, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde.

Art. 40

Entlassung durch Verwaltungsakt

(1) Der Beamte ist zu entlassen, wenn er

1. sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen, oder
2. dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet oder
3. nach Erreichen der Altersgrenze (Art. 55 Abs. 1) berufen worden ist oder
4. seine Entlassung schriftlich verlangt oder
5. als Beamter auf Zeit einer Verpflichtung zur Weiterführung seines Amtes (Art. 128 Abs. 3) nicht nachkommt oder
6. ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt; die oberste Dienstbehörde kann die Genehmigungsbefugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des Art. 9 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes verliert.

(3) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 ist Art. 56 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden; die Fristen des Art. 42 Abs. 2 Satz 1 sind einzuhalten.

Art. 41

Entlassung auf eigenen Antrag

(1) ¹Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. ²Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. ³Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten schriftlich zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) ¹Die Entlassung ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen. ²Sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens jedoch drei Monate; bei Lehrern an öffentlichen Schulen kann sie bis zum Schluß des laufenden Schulhalbjahres hinausgeschoben werden.

Art. 42

Entlassung von Beamten auf Probe

(1) ¹Der Beamte auf Probe kann außer aus den in Art. 40 und 41 genannten Gründen auch entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn er sich in der Probezeit hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung nicht bewährt, oder
3. wenn sein Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf Landesgesetz oder -verordnung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen Behörde berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

²Art. 56 Abs. 4 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung sinngemäß anzuwenden.

(2) ¹Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten	zwei Wochen zum Monatschluß,
von mehr als drei Monaten	ein Monat zum Monatschluß,
von mindestens einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

²Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe.

Art. 43

Entlassung von Beamten auf Widerruf

(1) ¹Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. ²Art. 42 Abs. 2 gilt in den dieser Vorschrift entsprechenden Fällen sinngemäß.

(2) ¹Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Anstellungsprüfung abzulegen. ²Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet

1. mit der Ablegung der Anstellungsprüfung,
2. nach näherer Maßgabe der Laufbahnvorschriften, wenn die Anstellungsprüfung nicht binnen einer angemessenen Frist nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes abgelegt worden ist,
3. mit dem endgültigen Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung.

³Die Laufbahnvorschriften können für einzelne Laufbahnen vorsehen, daß das Beamtenverhältnis fortgesetzt wird.

Art. 44

Entlassungsverfügung

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.

(2) Die Entlassungsverfügung ist dem Beamten unter Angabe des Grundes und des Zeitpunkts der Entlassung zuzustellen.

(3) ¹Die Entlassung wird wirksam

1. im Fall des Art. 40 Abs. 1 Nr. 1 mit der Zustellung der Entlassungsverfügung,
2. in den Fällen des Art. 40 Abs. 3, Art. 41 Abs. 2, Art. 42 und 43 Abs. 1 mit dem in der Entlassungsverfügung bezeichneten Zeitpunkt,
3. im übrigen mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist.

²Die Entlassung eines Beamten auf Zeit nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 5 ist vom Tag des Ablaufs seiner Amtszeit ab wirksam.

Art. 45

Rechtsfolgen der Entlassung

¹Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach Art. 89 Abs. 5 erteilt ist.

c) Verlust der Beamtenrechte

Art. 46

Verlust der Beamtenrechte auf Grund gerichtlicher Verurteilung

¹Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils.

²Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

Art. 47

Rechtsfolgen

¹Endet das Beamtenverhältnis nach Art. 46, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

Art. 48

Wiederaufnahmeverfahren

(1) ¹Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. ²Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (Art. 34 Abs. 1 Satz 2); bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Leistungen des Dienstherrn, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(2) Wird auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst eingeleitet, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird; bis zum rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Rechtfertigt der im Wiederaufnahmeverfahren festgestellte Sachverhalt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst nicht, wird aber auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet, so gilt Absatz 2 entsprechend. Der Beamte erhält jedoch in diesem Fall die Leistungen des Dienstherrn nachgezahlt, die ihm bis zur Rechtskraft des Strafurteils aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(5) Auf die nach den Absätzen 1 und 3 zustehenden Leistungen des Dienstherrn wird ein anderes Arbeits-einkommen oder ein Unterhaltsbeitrag angerechnet; der Beamte ist zur Auskunft über dieses Einkommen verpflichtet.

Art. 49

Gnadenerweis

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (Art. 46, 47) das Gnadenrecht für alle Beamten zu.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab Art. 48 entsprechend.

(3) Auf Unterhaltsbeiträge, die im Gnadenweg bewilligt werden, finden Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 der Bayerischen Disziplinarordnung entsprechende Anwendung, soweit die Gnadenentscheidung nichts anderes bestimmt.

d) Entfernung aus dem Dienst

Art. 50

Verlust der Beamtenrechte durch Disziplinarurteil

Die Entfernung aus dem Dienst richtet sich nach den Bestimmungen der Bayerischen Disziplinarordnung.

e) Eintritt in den Ruhestand

aa) Einstweiliger Ruhestand

Art. 51

Beginn des einstweiligen Ruhestands

¹Der einstweilige Ruhestand (Art. 36 Satz 1, Art. 37) beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand dem Beamten zugestellt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung folgen. ²Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands zurückgenommen werden.

Art. 52

(aufgehoben)

Art. 53

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, Beendigung des einstweiligen Ruhestands

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn er das in Art. 56 Abs. 5 bestimmte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mindestens seinen früheren Rechtsstand wieder erhält und ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

(2) Der einstweilige Ruhestand endet, wenn

1. der Beamte erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird (Absatz 1) oder
2. bei einem Beamten auf Zeit die Amtszeit abgelaufen ist.

Art. 54

Übertritt in den dauernden Ruhestand

(1) ¹Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf Lebenszeit gilt mit dem Ende des Monats, in dem er die gesetzliche Altersgrenze (Art. 55 Abs. 1) erreicht, oder mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit als dauernd im Ruhestand befindlich. ²Die Dienstun-

fähigkeit stellt die Behörde fest, die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verfügt hat.

(2) ¹Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf Zeit gilt mit dem Ende des Monats, in dem er die gesetzliche Altersgrenze erreicht, als dauernd im Ruhestand befindlich, wenn er bei Verbleiben im Amt mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre. ²Er gilt mit dem früheren Ablauf der Amtszeit als dauernd im Ruhestand befindlich, wenn er bei Verbleiben im Amt in diesem Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hätte oder vor Ablauf der Amtszeit nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in den Ruhestand versetzt worden wäre.

bb) Ruhestand

Art. 54a

Eintritt in den Ruhestand, Wartezeit

(1) Der Eintritt in den Ruhestand richtet sich nach den Art. 55 bis 61.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren im Sinn des § 4 Abs. 1 BeamtVG abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Art. 55

Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand, Hinausschieben des Ruhestands

(1) ¹Für die Beamten ist das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. ²Für Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. ³Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, wenn die Eigenart der Amtsaufgaben es erfordert.

(2) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

(3) ¹Beamte auf Zeit treten mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben und entweder nicht nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 5 entlassen oder nicht erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden. ²Mit dem Ende des Monats, in dem Beamte auf Zeit die Altersgrenze erreichen, treten sie in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden waren.

(4) Beamte auf Zeit nach Art. 32a treten mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand.

(5) ¹Wenn zwingende dienstliche Rücksichten im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch

einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr oder über eine sonst gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres und um nicht mehr als insgesamt fünf Jahre. ²Die Entscheidung trifft bei den Beamten der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und den in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorständen der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden die Staatsregierung, bei den übrigen Beamten die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(6) ¹Wenn die Fortführung der Dienstgeschäfte im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten über das 65. Lebensjahr oder über eine sonst gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres und bei sonst gesetzlich festgesetzten Altersgrenzen um nicht mehr als insgesamt drei Jahre; der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer sonst gesetzlich festgelegten Altersgrenze gestellt werden. ²Die Entscheidung trifft die Behörde, die für die Ruhestandsversetzung zuständig ist.

Art. 56

Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand

(1) ¹Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. ²Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. ³Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, beobachten zu lassen. ⁴Entzieht sich der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(2) ¹Ein dienstunfähiger Beamter auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder
3. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war.

²Ist ein Beamter auf Zeit aus anderen als den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen dienstunfähig geworden und hat er eine Dienstzeit von weniger als zehn Jahren in ei-

nem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt, so kann er in den Ruhestand versetzt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei einem Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Dienstunfähige Beamte auf Zeit nach Art. 32a sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie

1. eine Amtsperiode von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben oder
2. infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden sind.

(4) ¹Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben, einer entsprechenden; gleichwertigen oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. ²In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. ³Besitz der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. ⁴Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

(5) ¹Ein Beamter auf Lebenszeit kann auf seinen Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

²Dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres aus Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzu zu verdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtVG) beträgt. ³Satz 2 findet keine Anwendung auf Entschädigungen für die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, die nach Art. 73 Abs. 2 Satz 2 nicht als Nebentätigkeit gelten.

Art. 57

Ruhestandsversetzung auf Antrag

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach Art. 56 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann andere Beweise erheben.

Art. 58

Zwangspensionierungsverfahren

(1) ¹Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Vertreter schriftlich mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Vertreter innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach Art. 61 Abs. 1 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) ¹Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. ²Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Vertreter zuzustellen.

(4) ¹Wird das Verfahren fortgeführt, so ist mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung zugestellt wird, bis zum Beginn des Ruhestands die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten. ²Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten wie ein Untersuchungsführer im förmlichen Disziplinarverfahren. ³Der Beamte oder sein Vertreter ist zu den Vernehmungen zu laden. ⁴Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Vertreter zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) ¹Wird hiernach die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. ²Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Vertreter schriftlich mitzuteilen; die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.

(6) ¹Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung zugestellt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. ²Dies gilt auch dann, wenn sich der Beamte nach der Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens (Absatz 3) mit der Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklärt.

Art. 59

Erneute Berufung ins Beamtenverhältnis

(1) ¹Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter kann erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

²Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. ³Einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten kann unter Übertragung eines Amtes seiner früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Beantragt der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) ¹Zur Nachprüfung seiner Dienstfähigkeit ist der Ruhestandsbeamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde, die für seine Wiederernennung zuständig ist, amtsärztlich untersuchen zu lassen. ²Er kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 stellen will. ³Der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte muß nach Weisung der zuständigen Behörde an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit teilnehmen.

Art. 60

Versetzung von Beamten auf Probe in den Ruhestand

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Beamte auf Probe nach Art. 32b, die infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden sind, sind in den Ruhestand zu versetzen.

(3) ¹Der Beamte auf Probe kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. ²Die Ruhestandsversetzung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde sowie bei Beamten des Staates der des Staatsministeriums der Finanzen.

(4) Die Art. 57 bis 59 gelten entsprechend.

Art. 60a

Mitteilung aus Untersuchungsbefunden

(1) Wird in den Fällen der Art. 56 bis 60 eine (amts-)ärztliche Untersuchung durchgeführt, teilt der Arzt im Einzelfall auf Anforderung der Behörde die tragenden Feststellungen und Gründe des Gutachtens und die in Frage kommenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit mit, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

(2) ¹Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde nach Absatz 1 ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu über-

senden. ²Die an die Behörde übermittelten Daten dürfen nur für die nach Art. 56 bis 60 zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden. ³Die Mitteilung ist verschlossen zum Personalakt des Beamten zu nehmen.

(3) ¹Die Behörde hat den Beamten vor der Untersuchung auf den Zweck der Untersuchung und auf die ärztliche Befugnis zur Übermittlung der Untersuchungsbefunde nach Absatz 1 an die Behörde hinzuweisen. ²Der Arzt übermittelt dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, seinem Vertreter eine Ablichtung der auf Grund dieser Vorschrift an die Behörde erteilten Auskünfte.

cc) Gemeinsame Vorschriften

Art. 61

Zuständigkeit für Ruhestandsversetzung, Beginn des Ruhestands

(1) ¹Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Behörde verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. ²Die Verfügung ist dem Beamten zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(2) ¹Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der Art. 51, 54 und 55, mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten zugestellt worden ist, sofern nicht auf Antrag oder mit schriftlicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird. ²Bei einem Beamten auf Zeit beginnt der Ruhestand jedoch spätestens mit Ablauf der Amtszeit.

Abschnitt III

Rechtliche Stellung der Beamten

1. Pflichten der Beamten

a) Allgemeines

Art. 62

Beamtenpflichten gegenüber Volk und Verfassung

(1) ¹Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei. ²Er hat die Gesetze zu beachten, seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

(2) ¹Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. ²Mit dieser Verpflichtung des Beamten ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Art. 63

Politische Betätigung, Streikverbot

(1) Ein Beamter, der sich politisch betätigt, hat dabei diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt.

(2) Ein Streikrecht gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt steht dem Beamten nicht zu.

Art. 64

Weitere Beamtenpflichten

(1) ¹Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. ²Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. ³Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

(2) ¹Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. ²Er ist verpflichtet, ihre dienstlichen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen; dies gilt nicht, soweit der Beamte nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

Art. 65

Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) ¹Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. ²Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. ³Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt. ⁴Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu erteilen.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gelten Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

b) Diensteid

Art. 66

Eid und Gelöbnis

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Frei-

staates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

(2) ¹Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. ²Erklärt ein Beamter, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbniß mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

(3) ¹In den Fällen, in denen nach Art. 9 Abs. 3 eine Ausnahme von Art. 9 Abs. 1 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. ²An die Stelle des Eides tritt dann folgendes Gelöbniß:

„Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

c) Beschränkungen bei der Vornahme von Amtshandlungen

Art. 67

Befreiung von Amtshandlungen

(1) Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.

(2) Angehörige im Sinn des Absatzes 1 sind die in Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) genannten Personen.

(3) Gesetzliche Vorschriften, insbesondere Art. 20 BayVwVfG, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

Art. 68

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

(1) ¹Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. ²Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Beamte soll vor Erlaß des Verbots gehört werden.

d) Amtsverschwiegenheit

Art. 69

Amtsverschwiegenheit, Aussageverbot

(1) ¹Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) ¹Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte. ³Hat sich der Vorgang, den die Äußerung betrifft, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung für ihre Erhaltung einzutreten.

Art. 70

Versagung der Aussagegenehmigung

(1) ¹Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes, des Freistaates Bayern oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. ²Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen nachteilig wäre.

(2) ¹Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. ²Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(3) ¹Über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde; für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde. ²Für Polizeibeamte kann das Staatsministerium des Innern die Ausübung der Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

Art. 71

Pflicht zur Herausgabe amtlicher Unterlagen

¹Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. ²Eine Herausgabe privater Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge kann nur verlangt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung dieser Vorgänge besteht. ³Die Verpflichtung zur Herausgabe trifft gegen angemessene Entschädigung auch die Hinterbliebenen und die Erben des Beamten.

Art. 72

Auskünfte an die Presse

Auskünfte an die Presse erteilt der Leiter der Behörde oder die von ihm bestimmte Person.

**e) Nebentätigkeit und Tätigkeit von
Ruhestandsbeamten und früheren Beamten
mit Versorgungsbezügen**

Art. 73

**Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn,
Genehmigungspflicht**

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen seines Dienstherrn eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

(2) ¹Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder anderen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeit nicht nach Art. 74 Abs. 1 genehmigungsfrei ist. ²Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für einen Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.

(3) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

³Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. ⁴Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(4) ¹Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht aner-

kannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. ²Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(5) ¹Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit vorheriger Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. ²Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. ³Der Beamte ist verpflichtet, soweit er bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nimmt, auf Verlangen über Art und Umfang der Nebentätigkeiten, die hierdurch erzielte Vergütung sowie über Art und Umfang der Inanspruchnahme Auskunft zu geben. ⁴Die Vergütung sowie Art und Umfang der Inanspruchnahme können geschätzt werden, wenn der Beamte hierüber keine Auskunft gibt oder über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann oder Aufzeichnungen nicht vorlegt, die er nach beamtenrechtlichen Rechtsvorschriften zu führen hat.

(6) ¹Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die oberste Dienstbehörde. ²Sie kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(7) ¹Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 2) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 4 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. ²Der Beamte hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. ³Das dienstliche Interesse (Absatz 4 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

Art. 74

Genehmigungsfreie Nebentätigkeit

(1) ¹Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine Nebentätigkeit, die der Beamte auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat,
2. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamts, einer in Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufs oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens, sofern es sich bei dem Unternehmen nicht um eine Genossenschaft handelt, sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
4. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit des Beamten,

5. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Professoren an staatlichen Hochschulen sowie von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
6. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

²Die Unentgeltlichkeit einer Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 wird durch die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder einer Gegenleistung von geringem Wert nicht ausgeschlossen.

(2) ¹Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist vom Dienstvorgesetzten ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. ²Der Beamte ist insoweit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben.

(3) Art. 73 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 75

Rückgriffshaftung des Dienstherrn

¹Wird der Beamte aus seiner Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die er auf schriftliches Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat, haftbar gemacht, so hat er gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. ²Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf schriftliches Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

Art. 76

Beendigung der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen worden sind oder die er auf schriftliches Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat.

Art. 77

Ausführungsverordnung

(1) ¹Die zur Ausführung der Art. 73 bis 76 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. ²In ihr kann auch bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinn dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder

eine erhaltene Vergütung abzuführen hat und diese Vergütung geschätzt werden kann, wenn der Beamte hierüber keine Auskunft gibt oder über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann oder Aufzeichnungen nicht vorlegt, die er nach beamtenrechtlichen Rechtsvorschriften zu führen hat,

3. inwieweit der Beamte Auskunft über eine Vergütung aus einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit zu erteilen hat,
4. unter welchen Voraussetzungen der Beamte bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und welches Entgelt er hierfür zu entrichten hat,
5. das Nähere hinsichtlich der Auskunftspflicht nach Art. 73 Abs. 5 Satz 3, Art. 74 Abs. 3, der Schätzung nach Art. 73 Abs. 5 Satz 4, Art. 74 Abs. 3 sowie der Unentgeltlichkeit nach Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2.

(2) ¹Im staatlichen Bereich kann das zuständige Staatsministerium in Ergänzung einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 die Höhe der Vergütung für eine Nebentätigkeit durch Verwaltungsvorschriften regeln. ²Wird eine Verwaltungsvorschrift nicht erlassen, ist die Höhe der Vergütung vom zuständigen Staatsministerium durch Einzelentscheidung zu bestimmen. ³Verwaltungsvorschriften und Einzelentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

Art. 78

Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen

(1) ¹Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen. ²Die Anzeigepflicht endet nach

1. drei Jahren, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten ist,
2. fünf Jahren, spätestens jedoch bei Vollendung des 68. Lebensjahres, wenn der Beamte zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten ist.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) ¹Die Untersagung wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; sie endet spätestens mit Ablauf des Zeitraums, für den eine Anzeigepflicht nach Absatz 1 besteht. ²Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

f) Annahme von Belohnungen

Art. 79

Annahmeverbot

¹Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. ²Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

g) Arbeitszeit

Art. 80

Regelung der Arbeitszeit, Mehrarbeit

(1) Die Staatsregierung regelt die Arbeitszeit der Beamten durch Rechtsverordnung.

(2) ¹Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. ²Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. ³Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 40 Stunden im Monat eine Vergütung erhalten. ⁴In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann in den Bereichen der inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an Krankenhäusern mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Staatsministeriums der Finanzen in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:

Vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1986 bis höchstens 60 Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 bis höchstens 50 Stunden im Monat.

Art. 80a

Antragsteilzeit

(1) Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer ermäßigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) ¹Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 73 ff. den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. ²Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. ³Art. 73 Abs. 3 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeit-

beschäftigung auszugehen ist. ⁴Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) ¹Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. ²Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Art. 80b

Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung

(1) ¹Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren,

wenn er

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. ²Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden; dies gilt auch beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen. ³Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Genehmigung einer Beurlaubung gestellt werden. ⁴Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach Art. 80c oder Art. 8 und 8b des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 zwölf Jahre nicht überschreiten. ⁵Art. 80a Abs. 3 gilt entsprechend. ⁶Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) ¹Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag die Arbeitszeit bis auf ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a oder b vorliegen und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 darf auch zusammen mit Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie nach Art. 80 c Abs. 1 oder Art. 8, 8b BayRiG zwölf Jahre nicht überschreiten.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) ¹Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. ²Dies gilt nicht, wenn der Be-

amate berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch hat.

Art. 80c

Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung

(1) Beamten mit Dienstbezügen nach Ablauf der Probezeit kann in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbungsüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Personen im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr.
2. unbeschadet Nummer 1 nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) ¹Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach Art. 74 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. ²Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. ³Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. ⁴Art. 80b Abs. 1 Sätze 3 und 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Urlaub nach Absatz 1 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Art. 8, 8b BayRiG sowie Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. ²Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. ³In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

Art. 80d

Zuständigkeit, Hinweispflicht

(1) Die Entscheidungen nach Art. 80a bis 80c trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(2) Bei der Beantragung einer Freistellung nach Art. 80a bis 80c sind Beamte durch die zuständige Dienststelle auf die rechtlichen Folgen der Freistellung hinzuweisen.

Art. 81

Fernbleiben vom Dienst

(1) ¹Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. ²Dienst-

unfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. ³Will der Beamte während seiner Krankheit seinen Wohnort verlassen, so hat er dies vorher seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und seinen Aufenthaltsort anzugeben.

(2) Verliert der Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarische Verfolgung nicht ausgeschlossen.

(3) ¹In allen übrigen Fällen, in denen der Beamte außer Dienst gestellt worden ist, können ein anderes Einkommen oder ein beamtenrechtlicher Unterhaltsbeitrag, die der Beamte infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielen konnte, auf die Leistungen des Dienstherrn angerechnet werden, wenn die Nichtanrechnung zu einem ungerechtfertigten Vorteil führen würde. ²Der Beamte ist zur Auskunft verpflichtet. ³In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens finden die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts Anwendung.

h) Wohnung

Art. 82

Residenzpflicht

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn anweisen, seine Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in Nähe seines Dienorts aufzuhalten.

i) Dienstkleidung

Art. 83

Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung

Der Beamte ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde Dienstkleidung zu tragen, wenn es sein Amt erfordert.

2. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

a) Verfolgung von Dienstvergehen

Art. 84

Dienstvergehen

(1) ¹Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. ²Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maß geeignet ist, Achtung

und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung betätigt oder
2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern zu beeinträchtigen oder
3. gegen Art. 69 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen Art. 79 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder
4. entgegen Art. 53 Abs. 1 oder Art. 59 Abs. 1 schuldhaft einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis oder den Verpflichtungen nach Art. 59 Abs. 3 nicht nachkommt oder
5. seine Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 verletzt oder
6. gegen die Anzeigepflicht nach Art. 78 Abs. 1 verstößt oder einer Untersagung nach Art. 78 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt die Bayerische Disziplinarordnung.

b) Haftung

Art. 85

Schadensersatzpflicht, Verjährung, gesetzlicher Forderungsübergang

(1) ¹Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) ¹Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. ²Hat der Dienstherr einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

3. Rechte der Beamten

a) Fürsorge und Schutz

Art. 86

Fürsorgepflicht

¹Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Be-

amtenverhältnisses, zu sorgen. ²Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

Art. 86a

(aufgehoben)

Art. 86b

Ausgleich für erhöhte Lebenshaltungskosten

(1) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine ergänzende Fürsorgeleistung zum Ausgleich der außerordentlich hohen Lebenshaltungskosten in München für Beamte und Richter mit dienstlichem Wohnsitz in München zu regeln. ²Sie wird ferner ermächtigt, die Gewährung einer entsprechenden Fürsorgeleistung für Beamte und Richter mit dienstlichem Wohnsitz in Gemeinden einzuführen, für die nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in den jeweiligen Fassungen die Mietstufe 5 oder 6 festgelegt ist oder die von solchen Gemeinden vollständig umgeben sind und in einem gemeinsamen Mittelzentrum liegen, bei dem mindestens eine Gemeinde der Mietstufe 5 oder 6 angehört, sowie für Beamte und Richter mit dienstlichem Wohnsitz auf dem Flughafen München Franz Josef Strauß und in Gemeinden, auf deren Gebiet der Flughafen liegt (Hallbergmoos, Oberding, Freising), und den daran unmittelbar angrenzenden Gemeinden. ³Die Fürsorgeleistung beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 bis zu 150 Deutsche Mark monatlich und für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bis zu 75 Deutsche Mark monatlich; § 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. ⁴Für jedes zu berücksichtigende Kind erhalten Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 und C 1, Richter der Besoldungsgruppe R 1 bis zur sechsten Lebensaltersstufe sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ferner eine Fürsorgeleistung bis zu 40 Deutsche Mark monatlich.

(2) Regelungen auf Grund dieser Ermächtigung gelten bis 31. Dezember 1999.

Art. 87

Gewährung der Rechtsstellung

Die rechtliche Stellung des Beamten kann unter anderen Voraussetzungen oder in anderen Formen als denen, die in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen sind, nicht verändert werden.

Art. 88

Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Schwerbehinderte, Arbeitsschutz

(1) ¹Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Beamte,

3. der Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes auf schwerbehinderte und gleichgestellte Beamte und Bewerber,

4. der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen auf Beamte.

²Während der Zeit eines Erziehungsurlaubs besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen, mit der Maßgabe, daß abweichend von den Vorgaben der Beihilferegelungen der Bemessungssatz für Alleinerziehende 70 v. H. beträgt. ³Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch hat.

(2) ¹Soweit öffentliche Belange es zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für bestimmte Tätigkeiten durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes oder hierzu erlassener Rechtsverordnungen des Bundes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind. ²In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

Art. 88a

Jugendarbeitsschutz

(1) Beamte unter 18 Jahren (jugendliche Beamte) haben Anspruch auf Jugendarbeitsschutz nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) ¹Bei der Festlegung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der Freistellung an Berufsschultagen, der Regelung der Pausen, der Schichtzeit, der täglichen Freizeit, der Nachtruhe, der Fünf-Tage-Woche sowie der Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe ist das besondere Schutzbedürfnis jugendlicher Beamter zu berücksichtigen. ²Die Dauer ihres Erholungsurlaubs ist unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres besonderen Erholungsbedürfnisses zu bemessen. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(3) ¹Jugendliche Beamte dürfen nicht mit Dienstgeschäften beauftragt werden, bei denen Leben, Gesundheit oder die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung gefährdet werden. ²Dies gilt nicht für die Beschäftigung jugendlicher Beamter über 16 Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist und der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist. ³Die zuständige Dienstbehörde hat bei der Errichtung und der Unterhaltung der Dienststellen einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen.

(4) ¹Ein Jugendlicher unter 18 Jahren darf als Beamter nur eingestellt werden, nachdem er ärztlich untersucht worden ist (Erstuntersuchung). ²Nach Ablauf

eines Jahres seit der Einstellung ist der jugendliche Beamte erneut ärztlich zu untersuchen (Nachuntersuchung). ³Die Erstuntersuchung hat sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand sowie die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchung außerdem auf die Auswirkungen der Berufsarbeit auf Gesundheit und Entwicklung des jugendlichen Beamten zu erstrecken. ⁴Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen trägt der Dienstherr.

(5) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, können für jugendliche Polizeivollzugsbeamte durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den für jugendliche Beamte geltenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes bestimmt werden.

Art. 88b

Jubiläumswendung

¹Den Beamten soll bei Dienstjubiläen eine Jubiläumswendung gewährt werden. ²Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

b) Amtsbezeichnung

Art. 89

Amtsbezeichnung

(1) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

(2) Die Staatsregierung setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder sie die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

(3) ¹Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. ²Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (Art. 34 Abs. 1 und 2) gelten Absatz 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) ¹Der Ruhestandsbeamte darf die ihm bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. ²Wird ihm ein neues Amt übertragen, so erhält er die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (Art. 34 Abs. 1 Satz 2) an wie das bisherige Amt, so darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. ³Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(5) ¹Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel

zu führen. ³Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

c) Besoldung, Versorgungsbezüge und sonstige Leistungen

Art. 90

Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen

(1) Der Beamte hat Anspruch auf die Leistungen des Dienstherrn (Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen) im Rahmen der besonderen Vorschriften.

(2) Die Besoldung der Beamten wird durch das Bundesbesoldungsgesetz und das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) geregelt.

(3) ¹Die Versorgung der Beamten wird durch das Beamtenversorgungsgesetz geregelt. ²Die Ruhestandsbeamten erhalten lebenslang Ruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes. ³Die Vorschriften über die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten bleiben unberührt. ⁴Die Hinterbliebenen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten erhalten Versorgung nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

(4) Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung oder Versorgung gehören.

Art. 91

(aufgehoben)

Art. 92

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) Der Beamte kann, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf sonstige Leistungen (Art. 90 Abs. 4) nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf sonstige Leistungen (Art. 90 Abs. 4) nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind; diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

Art. 93

(aufgehoben)

Art. 94

Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen

Für die Rückforderung von sonstigen Leistungen (Art. 90 Abs. 4) gilt § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Art. 13 BayBesG entsprechend.

Art. 95

(aufgehoben)

Art. 96

Gesetzlicher Forderungsübergang bei Schadensersatzansprüchen

¹Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen (Art. 90 Abs. 1) verpflichtet ist. ²Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. ³Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Art. 97

Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter

(1) ¹Werden durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten eines Beamten begangen werden, Gegenstände beschädigt oder zerstört, die dem Beamten, seinen Familienangehörigen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören, oder dem Beamten sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt, so kann der Dienstherr hierfür Ersatz leisten. ²Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich der Gewaltakt gegen den Dienstherrn des Beamten als solchen gerichtet hat. ³Ansprüche auf Ersatzleistungen sind innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Schadens bei der Dienststelle oder der für die Entscheidung über die Ersatzleistung zuständigen Behörde schriftlich geltend zu machen.

(2) ¹Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. ²Sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(3) ¹Hat der Dienstherr des Beamten Ersatz geleistet, so gehen insoweit Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. ²Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

d) Reise- und Umzugskosten

Art. 98

Reise- und Umzugskosten

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

e) Urlaub, Wahl eines Beamten in eine kommunale Vertretung oder in eine gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes

Art. 99

Recht auf Urlaub

(1) ¹Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu. ²Die Dauer des allgemeinen Erholungsurlaubs richtet sich nach dem Lebensalter. ³Zusätzlich kann Erholungsurlaub aus besonderen Gründen ge-

währt werden. ⁴Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Staatsregierung regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Leistungen des Dienstherrn während dieser Zeit zu belassen sind.

(3) Dem Beamten können in der Wahl seines Urlaubsorts (Absätze 1 und 2) Beschränkungen auferlegt werden, wenn es die öffentliche Sicherheit zwingend erfordert.

(4) ¹Dem Beamten ist der zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung notwendige Urlaub zu gewähren, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen handelt, in denen er Sitz und Stimme hat. ²Die Leistungen des Dienstherrn werden dem Beamten während des Urlaubs belassen.

(5) Die Gewährung von Wahlvorbereitungsurlaub für Beamte, die sich um einen Sitz im Deutschen Bundestag, im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bewerben, richtet sich nach Art. 28 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes.

Art. 99a

Rechtsfolgen der Wahl in das Parlament eines anderen Bundeslandes

(1) Für einen Beamten, der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für die in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten maßgebenden Vorschriften in den Art. 16 Abs. 3, Art. 30 bis 34, 35 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(2) ¹Einem Beamten, der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 30 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
2. ein Urlaub ohne Besoldung zu gewähren.

²Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. ³Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. ⁴Auf einen Beamten, dem nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt wird, ist Art. 32 Abs. 1, 3 und 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden.

f) Personalakten

Art. 100

Erhebung personenbezogener Daten

¹Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken

der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. ²Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

Art. 100a

Begriff, Inhalt und Zweckbestimmung sowie Gliederung und Gestaltung von Personalakten

(1) ¹Über jeden Beamten ist ein Personalakt zu führen; er ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. ²Zum Personalakt gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in den Personalakt nicht aufgenommen werden. ³Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. ⁴Nicht Bestandteil des Personalakts sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. ⁵Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese vom übrigen Personalakt getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) ¹Der Personalakt kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakt und Teilakten gegliedert werden. ²Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. ³Nebenakten (Unterlagen, die sich auch im Grundakt oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. ⁴In den Grundakt ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(3) Zugang zum Personalakt dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

Art. 100b

Beihilfeunterlagen

¹Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakt zu führen. ²Dieser ist vom übrigen Personalakt getrennt aufzubewahren. ³Er soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. ⁴Der Beihilfeakt darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Ange-

hörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren sowie für Dienstunfallunterlagen der Pensionsbehörden (Art. 119 Abs. 1 Satz 1).

Art. 100c

Anhörung

¹Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in den Personalakt zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. ²Die Äußerung des Beamten ist zum Personalakt zu nehmen.

Art. 100d

Einsichtnahme in Personalakten

(1) ¹Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seinen vollständigen Personalakt. ²Feststellungen über den Gesundheitszustand unterliegen dann nicht der Einsicht, wenn zu befürchten ist, daß der Beamte bei Kenntnis des Befunds weiteren Schaden an seiner Gesundheit nimmt.

(2) ¹Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. ²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht-personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. ³In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.

(3) ¹Einem Bevollmächtigten des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. ³Für Auskünfte aus dem Personalakt gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. ²Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

Art. 100e

Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten

(1) ¹Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, den Personalakt für Zwecke der Personalverwaltung

oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. ²Das gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben, sowie für Pensionsbehörden. ³Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde oder der Pensionsbehörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf der Personalakt ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. ⁴Für Auskünfte aus dem Personalakt gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁵Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage des Personalakts abzusehen.

(2) ¹Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, daß die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. ²Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, den zuständigen Behörden Auskünfte aus dem Personalakt zu erteilen, soweit es zur Entscheidung über die Verleihung von staatlichen Orden oder Ehrenzeichen oder von sonstigen staatlichen Ehrungen erforderlich ist.

(4) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

Art. 100f

Entfernung von Unterlagen aus Personalakten

(1) ¹Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus dem Personalakt zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

²Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinn dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. ³Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) ¹Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil eines Disziplinarakts sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 100g

Aussonderung von Personalakten

(1) ¹Personalakten sind nach ihrem Abschluß von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. ²Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des Art. 46 dieses Gesetzes und des Art. 12 der Bayerischen Disziplinarordnung jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) ¹Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. ²Unterlagen, aus denen die Art der Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom zuständigen öffentlichen Archiv übernommen werden.

(5) ¹Für automatisiert gespeicherte Personalaktendaten gelten die Absätze 1 bis 4, soweit sie nicht in Grund- und Teilakten bereits vorhanden sind. ²Im übrigen sind sie - unbeschadet anderweitiger Vorschriften - zu löschen, wenn sie für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft nicht mehr benötigt werden.

Art. 100h

Automatisierte Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten

(1) ¹Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. ²Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des Art. 100e zulässig. ³Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinn des Art. 100b dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) ¹Bei erstmaliger Speicherung ist dem Betroffenen die Art der über ihn gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. ²Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.

g) Vereinigungsfreiheit

Art. 101

Vereinigungsfreiheit

(1) ¹Die Beamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. ²Sie können ihre Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Beamte darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband nicht dienstlich gemäßigelt, benachteiligt oder bevorzugt werden.

h) Dienstzeugnis

Art. 102

Dienstzeugnis

¹Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. ²Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit, die Führung und die Leistungen Auskunft geben.

4. Beamtenvertretung

Art. 103

Personalvertretung

Die Personalvertretung der Beamten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Art. 104

Beteiligung der Spitzenorganisationen

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat) nach Maßgabe der folgenden Absätze, in einer laufenden, umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit.

(2) ¹Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände und das Staats-

ministerium der Finanzen kommen regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu Gesprächen über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse zusammen. ²Darüber hinaus können beide Seiten aus besonderem Anlaß innerhalb einer Frist von einem Monat ein Gespräch verlangen.

(3) ¹Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. ²Die Stellungnahmen sollen mit dem Ziel der Einigung erörtert werden. ³Die Spitzenorganisationen können in den Erörterungen verlangen, daß ihre Vorschläge, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung finden, mit Begründung und einer Stellungnahme der Staatsregierung dem Landtag und in den Fällen des Art. 40 der Verfassung auch dem Senat mitgeteilt werden.

Abschnitt IV

Personalwesen

1. Landespersonalausschuß

Art. 105

Errichtung, Unabhängigkeit

¹Zur einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften wird ein Landespersonalausschuß errichtet. ²Er übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

Art. 106

Zusammensetzung

(1) ¹Der Landespersonalausschuß besteht aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern. ²Sämtliche Mitglieder müssen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sein.

(2) ¹Die Staatsregierung beruft die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren. ²Drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder sind aus einer staatlichen Verwaltung zu berufen, davon je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen. ³Je zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände berufen.

(3) Die Staatsregierung bestellt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der aus einer staatlichen Verwaltung berufenen ordentlichen Mitglieder.

Art. 107

Mindestalter, erneute Berufung

¹Als Mitglied des Landespersonalausschusses kann nur berufen werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat. ²Erneute Berufung ist zulässig.

Art. 108

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Landespersonalausschusses durch Zeitablauf und durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu einer staatlichen Verwaltung (Art. 106 Abs. 2 Satz 2) aus; bei Mitgliedern, die aus dem Staatsministerium des Innern oder dem Staatsministerium der Finanzen berufen werden, endet die Mitgliedschaft auch bei Wechsel der Behörde. ³Im übrigen scheiden sie aus ihrem Amt nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Straf- oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren. ⁴Art. 68 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt, nicht benachteiligt und nicht bevorzugt werden.

(3) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen bei Entscheidungen, die sie selbst oder einen Angehörigen (Art. 67 Abs. 2) betreffen, nicht mitwirken.

(4) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Ministerpräsident.

Art. 109

Aufgaben

(1) Der Landespersonalausschuß hat außer den ihm in sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes eingeräumten Befugnissen die folgenden Aufgaben:

1. bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
2. bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Beamten mitzuwirken,
3. die Aufsicht über die Prüfungen zu führen,
4. über den Antrag einer obersten Dienstbehörde auf Anerkennung einer Prüfung zu beschließen,
5. sich zu Beschwerden von Beamten und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu äußern,
6. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

(2) Die Staatsregierung kann dem Landespersonalausschuß zur einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen.

(3) Über die Durchführung seiner Aufgaben hat der Landespersonalausschuß die Staatsregierung alljährlich zu unterrichten.

Art. 110

Geschäftsordnung

Der Landespersonalausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 111

Sitzungen, Beschlußfähigkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. ²Der Landespersonalausschuß kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten. ³Beauftragte beteiligter Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer in den Fällen des Art. 109 Abs. 1 Nr. 5.

(2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so leitet an ihrer Stelle das dienstälteste Mitglied die Verhandlungen.

(3) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Art. 112

Beweiserhebungsrecht, Amts- und Rechtshilfe

(1) Der Landespersonalausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuß unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Art. 113

Bekanntmachung und Bindungswirkung der Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, bekanntzumachen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Landespersonalausschuß eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

Art. 114

Geschäftsstelle

(1) ¹Der Landespersonalausschuß bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die bei der Staatskanzlei eingerichtet wird. ²Die Geschäftsstelle führt ferner nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen im Auftrag des Landespersonalausschusses die Prüfungen (Art. 115) durch, sofern nicht der Landespersonalausschuß die Durchführung anderen Stellen überträgt.

(2) ¹Die Staatsregierung bestellt zur Leitung der Geschäftsstelle einen Generalsekretär. ²Er nimmt an den Verhandlungen des Landespersonalausschusses beratend teil.

2. Prüfungen

Art. 115

Arten der Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prüfungsordnungen, besonderes Ausleseverfahren

(1) Die Prüfungen sind Einstellungs-, Zwischen-, Anstellungs- oder Aufstiegsprüfungen.

(2) ¹Die Prüfungen haben Wettbewerbscharakter und müssen so angelegt sein, daß sie die Eignung des Prüfungsteilnehmers für die angestrebte Laufbahn oder das angestrebte Amt ermitteln. ²Die Grundsätze des Prüfungsverfahrens regelt eine von der Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuß zu erlassende allgemeine Prüfungsordnung; die weiteren Prüfungsbestimmungen erlassen die Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

(3) ¹Das besondere Ausleseverfahren (Art. 22 Satz 2) regelt die Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuß durch Rechtsverordnung. ²Darin ist eine schriftliche Prüfung vorzusehen und zu regeln, in welcher Weise die in bestimmten Fächern erzielten schulischen Leistungen berücksichtigt werden. ³Wenn vergleichbare Leistungen nicht in ausreichendem Maß vorliegen, können zusätzliche Prüfungsleistungen gefordert werden. ⁴Soweit es die besonderen Verhältnisse einzelner Laufbahnen erfordern, können die Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß durch Rechtsverordnung ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.

Art. 116

Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen sind alle Personen zuzulassen, die die hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllen und nach den geltenden Rechtsvorschriften zum Beamten in der Laufbahn, für die die Prüfung abgehalten werden soll, ernannt werden können.

Art. 117

Bekanntmachung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind rechtzeitig bekanntzumachen.

(2) Das Nähere regeln die Prüfungsbestimmungen.

3. Dienstliche Beurteilung

Art. 118

Dienstliche Beurteilung

¹Die allgemeinen Vorschriften über die dienstliche Beurteilung der Beamten erläßt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. ²Dem Beamten ist jede dienstliche Beurteilung zu eröffnen.

Abschnitt V

Versorgung

Art. 119

Zuständigkeiten im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes

(1) ¹Die Festsetzung und Regelung der Versorgung, die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers, die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Entscheidung gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG sowie die Bewilligung von Versorgungsbe-

zügen auf Grund von Kannvorschriften obliegt für die Beamten des Staates sowie ihre Hinterbliebenen der von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Pensionsbehörde. ²In der Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit von Pensionsbehörden für weitere Versorgungsangelegenheiten bestimmt werden. ³Zu den Versorgungsangelegenheiten in diesem Sinn gehört auch die Erteilung einer Bescheinigung, daß die Voraussetzungen für die kraft Gesetzes erfolgte Nachversicherung vorliegen. ⁴Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Behörden bestimmen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 BeamtVG, ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12, 13 Abs. 2 und § 67 Abs. 2 BeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, trifft die Anstellungsbehörde. ²Bei Beamten des Staates ergehen die Entscheidungen im Einvernehmen mit der Pensionsbehörde (Absatz 1), es sei denn, daß das Staatsministerium der Finanzen selbst Anstellungsbehörde ist.

(3) Die in § 49 Abs. 3 BeamtVG genannten Befugnisse stehen für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihre Hinterbliebenen der obersten Dienstbehörde zu.

(4) ¹Zum Vollzug der Vorschriften über die Unfallfürsorge (§§ 30 bis 46 BeamtVG) ist der verletzte Beamte verpflichtet, der Pensionsbehörde die für die Feststellung der Unfallfürsorgeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in diesem Zusammenhang über ihn bei Krankenanstalten, Rehabilitationseinrichtungen, Versicherungen, Behörden und behandelnden Ärzten geführten Untersuchungsunterlagen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Pensionsbehörde kann die Auskünfte und Unterlagen den mit der Begutachtung beauftragten Ärzten bekanntgeben.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen kann die zur Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien erlassen, soweit nicht eine allgemeine Regelung gemäß § 107 BeamtVG getroffen worden ist.

Art. 120

Versorgungsausgleich zwischen mehreren Dienstherren

(1) ¹Wird ein Beamter auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Zeit in ein Amt eines anderen Dienstherren versetzt (Art. 34 Abs. 2), so tragen die Dienstherren die späteren Versorgungsbezüge anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte bei ihnen im Beamtenverhältnis abgeleitet hat, soweit diese ruhegehaltfähig sind. ²Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrundegelegt.

(2) Ist der Beamte aus Anlaß oder nach der Versetzung von dem neuen Dienstherren befördert worden, so bemißt sich der Anteil des früheren Dienstherren so, wie wenn der Beamte in dem früheren Amt verblieben wäre.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Wechsel zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Dienstverhältnis des berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten. ²Das gleiche gilt, wenn ein dienstordnungsmäßiger Angestellter eines Sozialversicherungs-

trägers mit dessen Einverständnis in ein Beamtenverhältnis berufen wird und umgekehrt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner entsprechend bei Übernahme eines Beamten auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Zeit in den Dienst einer anderen Körperschaft nach Maßgabe der §§ 128 und 129 BRRG, soweit die abgebende Körperschaft bestehen bleibt.

(5) Die Durchführung regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

Abschnitt VI

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

Art. 121

Antrags- und Beschwerderecht

(1) ¹Der Beamte kann Anträge stellen und Beschwerden vorbringen; er hat hierbei den Dienstweg einzuhalten. ²Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten (Art. 4 Abs. 2), so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

Art. 122

Verwaltungsrechtsweg

Das Verfahren vor Erhebung der Klage, der Rechtsweg und das gerichtliche Verfahren für Klagen aus dem Beamtenverhältnis richten sich nach den §§ 126, 127 und 137 BRRG.

Art. 123

Vertretung des Dienstherrn

(1) Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird der Dienstherr bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach Art. 120 dieses Gesetzes und nach den §§ 53 bis 59 und 61 BeamtVG wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle bei Beamten des Staates das Staatsministerium der Finanzen, im übrigen die frühere oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Die Staatsregierung kann für den staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung die den obersten Dienstbehörden zustehende Vertretungsbefugnis anderen Behörden übertragen.

Art. 124

Zustellung von Entscheidungen

¹Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzu-

stellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten berührt werden. ²Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Abschnitt VII

Besondere Beamtengruppen

I. Beamte des Landtags und des Senats

Art. 125

Beamte des Landtags und des Senats

(1) ¹Die Beamten des Landtags und des Senats sind Beamte des Staates. ²Die Beamten des Landtags werden vom Präsidium des Landtags, die Beamten des Senats vom Präsidium des Senats ernannt. ³Zur Ernennung des Direktors und der höheren Beamten des Landtags ist die Zustimmung des Ältestenrats, zur Ernennung des Direktors und der höheren Beamten des Senats die des Hauptausschusses des Senats erforderlich.

(2) ¹Oberste Dienstbehörde der Beamten des Landtags ist das Präsidium des Landtags, oberste Dienstbehörde der Beamten des Senats ist das Präsidium des Senats. ²Der Präsident des Landtags übt die Dienstaufsicht über die Beamten des Landtags, der Präsident des Senats über die des Senats aus. ³Auf Verlangen des Senats ist das Landtagsamt verpflichtet, die Niederschriften über die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse zu fertigen.

(3) ¹Art. 14 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. ²Die in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit des Landespersonalausschusses nimmt die oberste Dienstbehörde (Absatz 2) wahr.

2. Beamte des Obersten Rechnungshofs

Art. 126

Beamte des Obersten Rechnungshofs

Für die Beamten des Obersten Rechnungshofs gilt dieses Gesetz, soweit das Rechnungshofgesetz nichts anderes bestimmt.

3. Hauptamtliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

Art. 127

Hauptamtliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

Die Rechtsverhältnisse des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen werden durch besonderes Gesetz geregelt.

4. Beamte auf Zeit

Art. 128

Beamte auf Zeit

(1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen.

(2) ¹Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Die Vorschriften über die Laufbahnen, die Prüfungen und die Probezeit sind nicht anzuwenden.

(3) ¹Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ²Wird der Beamte auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) ¹Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist ein Beamter auf Zeit, der aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war und nach Ablauf seiner Amtszeit das Amt nicht weiterführt, auf seinen Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen, wenn er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen noch erfüllt. ²Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das Amt, das er im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit innehatte. ³Der Antrag auf Übernahme ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit zu stellen.

(5) ¹Ein nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 5 entlassener Beamter auf Zeit erhält von dem Beginn des Monats an, in dem er den Antrag nach Absatz 4 gestellt hat, bis zur Übertragung des neuen Amtes von dem früheren Dienstherrn Bezüge in Höhe des bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erdienten Ruhegehalts. ²Die im Beamtenverhältnis auf Zeit verbrachte Dienstzeit gilt als Dienstzeit im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts. ³Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 49 bis 59, 62 und 90 BeamtVG sinngemäß; der Empfänger der Bezüge gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, die Bezüge gelten als Ruhegehalt. ⁴Neben einem Übergangsgeld, das aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit gewährt wird, gelten die Bezüge nach Satz 1 als frühere Versorgungsbezüge im Sinn des § 54 BeamtVG.

5. Polizeivollzugsbeamte

Art. 129

Begriff

(1) Für Polizeivollzugsbeamte gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Polizeivollzugsbeamte sind alle Polizeibeamten, die nicht Verwaltungsbeamte der Polizei sind. ²Verwaltungsbeamte der Polizei sind die Beamten, die eine Prüfung für den Verwaltungsdienst abgelegt haben und entsprechend dieser Prüfung im Verwaltungsdienst der Polizei verwendet werden. ³Der Verwaltungsdienst umfaßt die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Polizei. ⁴Als Verwaltungsbeamte der Polizei gelten auch Ärzte, Apotheker, Seelsorger, Lehrer für Allgemeinbildung und Beamte im mittleren, gehobenen und höheren technischen Polizeiverwaltungsdienst sowie im höheren kriminaltechnischen Dienst. ⁵Für Angelegenheiten der Personalverwaltung sollen auch Polizei-

vollzugsbeamte verwendet werden. ⁶Im einzelnen kann das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Tätigkeiten dem Verwaltungsdienst und dem höheren kriminaltechnischen Dienst angehören.

Art. 130

Status der Polizeivollzugsbeamten in Ausbildung

Die Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können nach Maßgabe der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten frühestens nach Ablauf eines Jahres der Ausbildung zu Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen oder nach Beendigung einer Grundausbildung zu Beamten auf Probe ernannt werden.

Art. 131

Laufbahnvorschriften

Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalausschusses durch Rechtsverordnung die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten abweichend von den Art. 19 bis 30 regeln; hierbei kann die Einheitslaufbahn festgelegt werden.

Art. 132

Gemeinschaftsunterkunft

¹Die Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei sind während der Ausbildung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. ²Das gleiche gilt für die übrigen Polizeivollzugsbeamten während der Teilnahme an Lehrgängen, bei Bereitschaften sowie bei Übungen und Einsätzen im geschlossenen Verband; die oberste Dienstbehörde, die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und die Einsatzleiter können Ausnahmen zulassen.

Art. 133

(aufgehoben)

Art. 134

Polizeidienstunfähigkeit

(1) ¹Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die ausübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. ²Die Polizeidienstunfähigkeit und die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 Halbsatz 2 wird auf Grund des Gutachtens eines Arztes festgestellt. ³Bestehen Zweifel über die Polizeidienstunfähigkeit des Beamten, sind Art. 56 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden. ⁴Art. 60a gilt entsprechend. ⁵Für die amtsärztliche Untersuchung der Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 Halbsatz 2 gelten Sätze 3 und 4 entsprechend.

(2) ¹Wird amtsärztlich festgestellt, daß der Polizeivollzugsbeamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt gerecht wird, so kann dem Beamten eine Funktion im Sinn von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 zugewiesen werden. ²Dabei kann dem Beamten unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist. ³Polizeivollzugsbeamte, die den besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden, müssen auf Weisung der zuständigen Behörde an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer uneingeschränkten Polizeidienstfähigkeit teilnehmen. ⁴Ist ein Vorgehen nach den Sätzen 1 bis 3 nicht möglich oder nicht erfolversprechend, so ist nach Absatz 3 zu verfahren.

(3) Ist nach Absatz 1 von Polizeidienstunfähigkeit auszugehen, so findet Art. 56 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Art. 135

Altersgrenze

¹Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet. ²Art. 55 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Eintritt in den Ruhestand höchstens bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres hinausgeschoben werden darf.

6. Beamte bei den Justizvollzugsanstalten

Art. 136

Beamte bei den Justizvollzugsanstalten

Für Beamte auf Lebenszeit im Strafvollzugsdienst (allgemeiner Vollzugs-, Werk- und Krankenpflegedienst) bei den Justizvollzugsanstalten gilt Art. 135 entsprechend.

7. Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz

Art. 137

Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz

Für die Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz, die nicht gemäß einer für den Verwaltungsdienst abgelegten Prüfung in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung des Landesamts verwendet werden, gilt Art. 135 entsprechend.

8. Feuerwehrbeamte

Art. 138

Feuerwehrbeamte

Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufs- und Werkfeuerwehren und des Einsatzdienstes Ständiger Wachen freiwilliger Feuerwehren gilt Art. 135 entsprechend.

9. Notariatsbeamte**Art. 139****Notariatsbeamte**

(1) Das Staatsministerium der Justiz kann die Rechtsverhältnisse der Notariatsbeamten durch Rechtsverordnung näher regeln und hierbei die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften der besonderen Organisation des Notariatswesens anpassen.

(2) Die Rechtsverordnung kann Bestimmungen enthalten über

1. die Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde und die Aufsichtsbehörden,
2. den Dienstherrn im Sinn des Art. 85,
3. die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens.

10. Ehrenbeamte**Art. 140****Ehrenbeamte**

(1) Für Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit den sich aus der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses ergebenden Maßgaben:

1. Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.
2. Nicht anzuwenden sind insbesondere Art. 8 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1 Nr. 4, Art. 10, 19 bis 32, 34, 36 und 39 Abs. 1 Nr. 2, Art. 40 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Art. 51 bis 61, 73 Abs. 2 bis 7, Art. 74, 77, 78, 80, 82 und 90 bis 94.
3. Das Ehrenbeamtenverhältnis kann für beendet erklärt werden, wenn der Ehrenbeamte das 65. Lebensjahr vollendet hat; es ist für beendet zu erklären, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand vorliegen.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 BeamtVG.

11. Besondere Vorschriften für die unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**Art. 141****Oberste Aufsichtsbehörde**

Oberste Aufsichtsbehörde im Sinn dieses Gesetzes ist bei den Gemeinden und den Gemeindeverbänden das Staatsministerium des Innern, bei den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dasjenige Staatsministerium, in dessen Geschäftsbereich die Körperschaftsaufsicht (allgemeine Aufsicht) ausgeübt wird.

Art. 142**Bestimmung des Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten**

Hat ein Beamter keine Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten, so bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde,

wer die nach diesem Gesetz dem Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.

Art. 143**Zuständigkeiten bei nichtstaatlichen Dienstherrn**

Zuständigkeiten, die nach diesem Gesetz einer Behörde des Dienstherrn übertragen sind, werden bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden oder den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständigen Organen oder Stellen wahrgenommen.

Art. 144**Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände**

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen, wenn die Rechtsverhältnisse der Beamten im kommunalen Bereich berührt werden.

Abschnitt VIII**Art. 144a****Übernahme von Kirchenbeamten in ein Beamtenverhältnis im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes**

(1) ¹Ein Dienstherr (Art. 3) kann sich öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gegenüber verpflichten, Kirchenbeamte im Sinn des § 135 Satz 2 BRRG im kirchlichen Schuldienst in ein Beamtenverhältnis zu übernehmen, wenn und soweit der Betrieb von Schulen, an denen Kirchenbeamte dieser Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände beschäftigt sind, erheblich vermindert wird. ²Die Übernahmeverpflichtungen eines Dienstherrn dürfen insgesamt zwölf v. H. der in der jeweiligen Lehramtslaufbahn freiwerdenden und wieder besetzbaren Planstellen nicht übersteigen und müssen mit einer vertraglichen Regelung über die Verteilung der Versorgungslast gemäß Art. 120 verbunden sein. ³Übernommen werden dürfen nur Kirchenbeamte, die im Zeitpunkt der Übernahme die allgemeinen Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis des Art. 9 Abs. 1 erfüllen und entweder die erforderliche Laufbahnbefähigung nach Inkrafttreten einer Übernahmeverpflichtung nach Satz 1 erworben oder als Lehrer bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe zu einem Dienstherrn im Sinn des Art. 3 gestanden haben. ⁴Eine Übernahmeverpflichtung ist ferner nur für Kirchenbeamte zulässig, die die wettbewerbsmäßigen Anforderungen ihres Prüfungsjahrgangs für den unmittelbaren Eintritt in den Staatsdienst als Beamter auf Probe erfüllt haben; bei mehrjähriger Bewährung als hauptberuflicher Lehrer kann eine Übernahmeverpflichtung auch dann eingegangen werden, wenn das Ergebnis der Anstellungsprüfung geringfügig, höchstens um einen halben Notengrad, hinter den Anforderungen nach Halbsatz 1 zurückbleibt.

(2) Auf Ernennungen zur Übernahme nach Absatz 1 findet Art. 10 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

(3) ¹Eine Übernahmeverpflichtung nach Absatz 1 muß mit Wirkung für die Zukunft kündbar sein. ²Bei Kündigung einer nach Absatz 1 eingegangenen Übernahmeverpflichtung bleiben die Übernahmeverpflichtungen für Kirchenbeamte, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bereits ernannt sind, bestehen.

(4) ¹Auf die Probezeit und die Dienstzeiten des Laufbahnrechts sind gleichwertige Zeiten des kirchlichen Schuldienstes anzurechnen. ²Die Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt ist zulässig, soweit der Beamte in ein Amt übernommen wird, das seiner letzten Dienststellung im Kirchenbeamtenverhältnis gleichwertig ist.

Abschnitt IX

Art. 144b

Ausbildungskostenerstattung

(1) ¹Wechselt ein Beamter des mittleren oder gehobenen Dienstes in der Zeit vom Beginn seines Vorbereitungsdienstes bis zum Ablauf von sechs Jahren nach seiner Ernennung zum Beamten auf Probe in dieselbe, eine entsprechende oder gleichwertige Laufbahn bei einem Dienstherrn im Sinn dieses Gesetzes, so hat der neue Dienstherr dem bisherigen Dienstherrn die Ausbildungskosten des Beamten nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erstatten. ²Dies gilt auch, wenn der ehemalige Beamte beim neuen Dienstherrn in einem Arbeitnehmerverhältnis mindestens gleichwertig beschäftigt wird. ³Der neue Dienstherr hat dem bisherigen Dienstherrn einen Dienstherrnwechsel im Sinn der Sätze 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausbildungsdienstherr den Beamten nach der Ableistung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernimmt und der Beamte deshalb zu einem anderen Dienstherrn wechselt.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Beamte in Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist. ²Er findet auch keine Anwendung auf gewerbliche Fachlehrer an Berufsschulen und auf Polizeivollzugsbeamte oder ehemalige Polizeivollzugsbeamte, die nach Art. 134 Abs. 2 in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden.

(3) ¹Ein Dienstherrnwechsel im Sinn des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn zwischen dem Ausscheiden des Beamten aus dem bisherigen Dienstverhältnis und der Begründung eines neuen Dienstverhältnisses ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt. ²Ein mehrfacher Dienstherrnwechsel steht einer erneuten Anwendung des Absatzes 1 nicht entgegen.

(4) ¹Der Erstattungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Grundbetrag als Ausgleich für die angefallene Besoldung
 - bei Beamten des mittleren Dienstes in Höhe des 30fachen,
 - bei Beamten des gehobenen Dienstes in Höhe des 45fachen

des zur Zeit des Beginns des Vorbereitungsdienstes geltenden monatlichen Anwärtergrundbetrags für einen Anwärter vor Vollendung des 26. Lebensjahres,

zuzüglich

2. eines Betrags als Ausgleich für die übrigen Ausbildungskosten in Höhe von
 - 15 v. H. des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrags bei Beamten des mittleren Dienstes bzw.
 - 30 v. H. des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrags bei Beamten des gehobenen Dienstes

abzüglich

3. eines Versorgungsabschlags in Höhe von 30 v. H. auf den sich nach Nummer 1 ergebenden Betrag.

²Ein Abzug nach Satz 1 Nr. 3 entfällt, wenn der Dienstherrnwechsel mit der Rechtsfolge der Versorgungslastverteilung nach Art. 120 durchgeführt wird sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2. ³Hat der Beamte zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels die Anstellungsprüfung noch nicht abgelegt, so mindert sich der Erstattungsbetrag nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis der beim neuen Dienstherrn noch abzuleistenden Ausbildungszeit zur regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes.

(5) ¹Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das der Beamte nach seiner Ernennung zum Beamten auf Probe bei seinem bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um ein Sechstel. ²Rückzahlungen von Anwärterbezügen auf Grund des § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes sind auf den Erstattungsbetrag anzurechnen.

(6) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung das Erstattungsverfahren zu regeln. ²In der Verordnung ist vorzusehen, daß bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des Freistaates Bayern zu Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 10 000 Einwohnern eine Ermäßigung des Erstattungsbetrags nach Absatz 4 erfolgt; dabei sind in besonderem Maß die Fälle zu berücksichtigen, in denen der Dienstherrnwechsel eines Beamten wegen des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung durch einen Anwärter der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft notwendig wird.

Abschnitt X

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 145

Status bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

Für die Beamten und Wartestandsbeamten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, gilt folgendes:

1. Beamte auf Lebenszeit sind Beamte auf Lebenszeit im Sinn dieses Gesetzes.
2. Beamte auf Zeit sind Beamte auf Zeit im Sinn dieses Gesetzes, soweit es nichts anderes bestimmt.

3. Beamte im Probendienst sind Beamte auf Probe im Sinn dieses Gesetzes.
4. Wartestandsbeamte gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Art. 146

Sondervorschrift für Beamtenanwärter

¹Beamtenanwärter des bisherigen Rechts sind Beamte auf Widerruf im Sinn dieses Gesetzes. ²Die für die Ernennung zuständige Behörde hat ihnen eine Bescheinigung auszustellen, in der der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als der Tag festgestellt wird, von dem an sie Beamte auf Widerruf sind.

Art. 147

Anwendung alten Rechts auf Versorgungsempfänger

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge der Staat, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige unter Aufsicht des Staates stehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, gilt - vorbehaltlich des Absatzes 2 und des Beamtenversorgungsgesetzes - das Recht, das im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses jeweils gegolten hat.

(2) An Stelle der entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts gelten der Art. 94, für die Ruhestandsbeamten auch die Art. 59, 84, 85 und 89 Abs. 4 und 5.

(3) Haben nach bisherigem Recht durch gerichtliche Verurteilung verloren

1. ein Beamter seine Beamtenrechte,
 2. ein Ruhestandsbeamter seine Rechte als Ruhestandsbeamter,
 3. ein sonstiger Versorgungsempfänger seine Versorgung,
- so gelten die Art. 48 und 49.

Art. 148

Versorgungsrechtliche Übergangsregelung

Art. 54a Abs. 2 findet auf Beamte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1977 begründet wurde, keine Anwendung.

Art. 149

Kriegsunfallversorgung

Eine Schädigung im Sinn des § 181a Abs. 6 Satz 1 und des § 181b Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1971 (BGBl I S. 1181) gilt auch als Beschädigung im Sinn des Art. 54a Abs. 2 Nr. 2.

Art. 150

Verteilung der Versorgungslast nach bisherigem Recht

(1) Die Verteilung der Versorgungslast regelt sich nach bisherigem Recht, wenn der Beamte im Einver-

ständnis mit seinem Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden ist.

(2) ¹Der Staat trägt die gesetzlichen Versorgungsbezüge für die Beamten der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen und ihre Hinterbliebenen aus den vor Ablauf des 8. Mai 1945 eingetretenen Versorgungsfällen auch insoweit, als er nach § 82 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nicht zahlungspflichtig ist. ²Er erstattet den Städten, die nach § 82 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen die Aufgaben der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen übernommen haben und damit Dienstherrn der Beamten dieser Dienststellen geworden sind, bei Eintritt des Versorgungsfalls den Anteil an den Versorgungsbezügen, der dem Verhältnis der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 im planmäßigen Beamtenverhältnis bei der Polizei zurückgelegten vollen Dienstjahre zu den nach dem 8. Mai 1945 im planmäßigen Gemeindedienst zurückgelegten vollen Dienstjahren entspricht. ³Die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften, für die der Staat eine Erstattungspflicht trifft, bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) ¹Der Staat trägt die Versorgung für die unter Kapitel II des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden früheren Bediensteten des Reichsnährstands, die am 8. Mai 1945 bei Einrichtungen des Reichsnährstands in Bayern beschäftigt waren. ²Das gleiche gilt für unter Kapitel II des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallende Versorgungsempfänger des Reichsnährstands, die am 8. Mai 1945 von einer Versorgungskasse des Reichsnährstands in Bayern Versorgungsbezüge erhalten haben.

Art. 151

Begriff des Reichsgebiets

Als Reichsgebiet im Sinn dieses Gesetzes gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1937 das Gebiet des Deutschen Reichs in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

Art. 152

Kommunale Wahlbeamte

Die Rechtsverhältnisse der kommunalen Wahlbeamten (Bürgermeister, Landräte und ihre gewählten Stellvertreter, Bezirkstagspräsidenten und ihre gewählten Stellvertreter sowie berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder) werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Art. 153

Beförderung ohne Anstellungsprüfung

Die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (Art. 7 Nr. 4) an Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene und eingerichtete Anstellungsprüfung ernannt worden sind, bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses, wenn das Landespersonalamt keine Ausnahme von der Ablegung der Anstellungsprüfung zugelassen hatte.

Art. 154

Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei
Wiedergutmachung

¹Auf Antrag ist bei Beamten, die durch eine Maßnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bezeichneten Art geschädigt sind und die deswegen Anspruch auf Wiedergutmachung nach dem genannten Gesetz haben, der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahren hinauszuschieben. ²Das gleiche gilt für einen Beamten, der nach § 31b Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes berechtigt ist. ³Der Antrag muß sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Beamte sonst in den Ruhestand treten würde.

Art. 155

Zuständigkeit zum Erlaß von
Verwaltungsvorschriften

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erläßt die zu seiner Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien; Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erläßt dieses Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 156

Aufhebung und Weitergeltung von Vorschriften

(1) und (2) (*gegenstandslos*)

(3) Ist in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen, die nach Absatz 1 aufgehoben sind, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 157

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1960 in Kraft*).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juli 1960 (GVBl S. 161). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2210-1-1-K

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Vom 2. Oktober 1998

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K) in der vom 1. August 1998 angeltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten vom 28. April 1994 (GVBl S. 292),
2. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 763),
3. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten vom 26. April 1996 (GVBl S. 154),
4. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl S. 447, ber. S. 477),
5. § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 441) und
6. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443).

München, 2. Oktober 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2210-1-1-K

**Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. Oktober 1998**

Inhaltsübersicht

Art. 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt

Staatliche Hochschulen

1. Kapitel

Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen

Art. 2 Aufgaben
Art. 3 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
Art. 4 Rechtsstellung
Art. 5 Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten
Art. 6 Satzungsrecht
Art. 7 Finanzierung
Art. 8 Aufgaben der Forschung
Art. 9 Koordination der Forschung
Art. 10 Forschung mit Mitteln Dritter
Art. 11 Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen
Art. 12 Verwaltung der Mittel Dritter
Art. 13 Künstlerische Entwicklungsvorhaben
Art. 14 Anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen
Art. 15 Nebentätigkeiten
Art. 16 Hochschulplanung

2. Kapitel

Mitgliedschaft

Art. 17 Mitglieder der Hochschule
Art. 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Kapitel

Aufbau und Organisation der Hochschulen

1. Grundzüge

Art. 19 Allgemeines

a) Zentralbereich

Art. 20 Leitung der Hochschule
Art. 21 Leitungsgremium
Art. 22 Dienstrechtliche Stellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums
Art. 23 Aufgaben des Leitungsgremiums
Art. 24 Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums
Art. 25 Leitung von Kunsthochschulen
Art. 26 Hochschulrat
Art. 27 (aufgehoben)
Art. 28 Senat
Art. 29 Ausschüsse
Art. 30 Ständige Kommissionen
Art. 31 Kommission für Lehrerbildung

Art. 32 Zentrale Einrichtungen
Art. 33 Kuratorium
Art. 34 Frauenbeauftragte
Art. 35 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

b) Fachbereiche

Art. 36 Begriffsbestimmung und Aufgaben
Art. 37 Mitglieder
Art. 38 Organe
Art. 39 Fachbereichssprecher
Art. 39a Studiendekan
Art. 40 Fachbereichsrat
Art. 41 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten
Art. 42 Gemeinsame Kommissionen

c) Verwaltung

Art. 43 Allgemeines
Art. 44 Kanzler

2. Gemeinsame Vorschriften für Organe und andere Gremien

Art. 45 Wahlen
Art. 46 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter
Art. 47 Zusammensetzung von Gremien
Art. 48 Geschäftsgang
Art. 49 Öffentlichkeit
Art. 50 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
Art. 51 Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung

3. Besondere Vorschriften

a) Universitäten

Art. 52 Kliniken, sonstige klinische Einrichtungen
Art. 52a Klinika, Klinikum
Art. 52b Zusammenwirken von Staat und Hochschule
Art. 52c Aufsichtsrat
Art. 52d Aufgaben des Aufsichtsrats
Art. 52e Organe des Klinikums
Art. 52f Klinikumsvorstand
Art. 52g Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder
Art. 52h Klinikumskonferenz
Art. 52i Experimentierklausel

b) Kunsthochschulen

Art. 53

c) Fachhochschulen

Art. 54

d) Zusammenwirken der Hochschulen

Art. 55

4. Kapitel

Berufungen

Art. 56 Berufungsvorschläge
Art. 57 Berufungen

	5. Kapitel
	Studierende
	1. Allgemeines
Art. 58	
	2. Immatrikulation und Exmatrikulation
Art. 59	Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen
Art. 60	Qualifikation
Art. 61	Immatrikulationshindernisse
Art. 62	Versagung der Immatrikulation
Art. 63	Befristete Immatrikulation
Art. 64	Rückmeldung, Beurlaubung
Art. 65	Exmatrikulation
Art. 66	Gaststudierende
Art. 67	Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen
	3. Organisation der Studenten in den Hochschulen
Art. 68	Studentenvertreter und Studentenvertretung
Art. 69	Finanzierung
	6. Kapitel
	Studium und Prüfungen
	1. Studium
Art. 70	Studienjahr
Art. 71	Studienziel, Studiengang
Art. 72	Studienordnungen
Art. 73	Lehrangebot, Studienverlauf
Art. 74	Studienleitende Maßnahmen
Art. 75	Begrenzte Fächerwahl
Art. 76	Studienreform
Art. 77	Koordinierung der Ordnungen für Studium und Prüfungen
Art. 78	Studienberatung
Art. 79	Besondere Vorschriften für Fachhochschulen
	2. Prüfungen
Art. 80	Prüfungen
Art. 81	Prüfungsordnungen
Art. 82	Studium an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes
Art. 83	Promotion
Art. 84	Besondere Vorschriften für Fachhochschulen
	3. Gebührenfreiheit
Art. 85	
	7. Kapitel
	Akademische Grade, Lehrbefähigung, Lehrbefugnis
	1. Akademische Grade
Art. 86	Verleihung von akademischen Graden
Art. 86a	Verleihung akademischer Grade in Bachelor- und Masterstudiengängen
Art. 87	Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen
Art. 88	Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel
Art. 89	Entziehung, Widerruf
Art. 90	Zuständige Behörde
	2. Lehrbefähigung, Lehrbefugnis
Art. 91	Lehrbefähigung
Art. 92	Lehrbefugnis

	8. Kapitel
	Ordnungsrecht
Art. 93	Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen
Art. 94	Verfahren
	9. Kapitel
	Körperschaftsvermögen
Art. 95	Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen
Art. 96	Genehmigungspflicht
Art. 97	Körperschaftshaushalt
Art. 98	Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
	10. Kapitel
	Studentenwerke
Art. 99	Aufgaben
Art. 100	Zuständigkeit
Art. 101	Organisation
Art. 102	Vertreterversammlung
Art. 103	Verwaltungsrat
Art. 104	Geschäftsführer
Art. 105	Aufsicht
Art. 106	Finanzierung und Wirtschaftsführung
Art. 107	Ausführungsbestimmungen
	Zweiter Abschnitt
	Nichtstaatliche Hochschulen
	1. Kapitel
	Allgemeine Vorschriften
Art. 108	Anerkennung
Art. 109	Rechtswirkungen der Anerkennung
Art. 110	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung, Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule
Art. 111	Lehrende
Art. 112	Honorarprofessoren
Art. 113	Universität der Bundeswehr München
Art. 114	Kirchliche Hochschulen
	2. Kapitel
	Besondere Vorschriften
Art. 115	Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen
Art. 115a	Promotionsrecht und Habilitationsrecht
Art. 116	Zuschüsse
	Dritter Abschnitt
	Aufsicht
	1. Kapitel
	Staatliche Hochschulen
Art. 117	Allgemeines
Art. 118	Inhalt und Grenzen der Aufsicht
	2. Kapitel
	Nichtstaatliche Hochschulen
Art. 119	

Vierter Abschnitt**Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift**

- Art. 120 Ordnungswidrigkeiten
 Art. 121 Strafvorschrift

Fünfter Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften**1. Kapitel**Übergangsregelungen zu diesem Gesetz
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 7. November 1978**

- Art. 122 Allgemeine Übergangsvorschriften
 Art. 123 Allgemeine Übergangsbestimmungen für staatliche Hochschulen
 Art. 124 Überleitungsverfahren für staatliche Hochschulen
 Art. 125 Anerkennung bestehender Hochschulen als nichtstaatliche Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes
 Art. 126 Übergangsvorschriften für Studentenwerke
 Art. 127 Übergangsvorschriften für die Personalstruktur

2. Kapitel**Übergangsregelungen
zum Gesetz zur Änderung
des Bayerischen Hochschulgesetzes
vom 25. Juli 1988**

- Art. 128 Übergangsvorschriften

2a. Kapitel**Übergangsregelung
zum Gesetz zur Änderung
des Bayerischen Hochschulgesetzes
vom 24. Juli 1998**

- Art. 128a Übergangsvorschriften

3. Kapitel**Schlußvorschriften**

- Art. 129 Sondervorschriften
 Art. 130 Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
 Art. 131 Nachdiplomierung
 Art. 132 (aufgehoben)
 Art. 133 Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes
 Art. 134 Errichtung der Fachhochschulen
 Art. 135 Ausführungsvorschriften
 Art. 136 Inkrafttreten

Art. 1**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Freistaates Bayern (staatliche Hochschulen) und für die nichtstaatlichen Hochschulen.

(2) Staatliche Hochschulen sind

1. die Universitäten, und zwar die Universität Augsburg, die Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die Universität Bayreuth, die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,

die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Technische Universität München, die Universität Passau, die Universität Regensburg, die Julius-Maximilians-Universität Würzburg,

2. die Kunsthochschulen, und zwar die Akademie der Bildenden Künste München, die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg, die Hochschule für Musik und Theater München, die Hochschule für Musik Würzburg,
3. die Fachhochschulen, und zwar die Fachhochschule Amberg-Weiden, die Fachhochschule Ansbach, die Fachhochschule Augsburg, die Fachhochschule Coburg, die Fachhochschule Deggendorf, die Fachhochschule Hof, die Fachhochschule Ingolstadt, die Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm, die Fachhochschule Landshut, die Fachhochschule München, die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, die Fachhochschule Regensburg, die Fachhochschule Rosenheim, die Fachhochschule Weihenstephan, die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg,^{*)}
4. die Hochschule für Fernsehen und Film in München, auf welche die Bestimmungen für Kunsthochschulen anzuwenden sind.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind, sowie die kirchlichen Hochschulen gemäß Art. 150 Abs. 1 der Verfassung.

Erster Abschnitt**Staatliche Hochschulen**1. Kapitel**Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen****Art. 2****Aufgaben**

(1) ¹Das Hochschulwesen dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. ²Die Hochschulen bereiten auf eine berufliche Tätigkeit vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordert. ³Hierzu tragen die verschiedenen Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung bei. ⁴Die Universitäten dienen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbinden diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Aus-

^{*)} Mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 wurden in Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 die Worte „die Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm“ durch die Worte „die Fachhochschule Kempten“ ersetzt; nach den Worten „die Fachhochschule München“ wurden gleichzeitig die Worte „die Fachhochschule Neu-Ulm,“ eingefügt.

bildung. ⁵Die Kunsthochschulen dienen vor allem der Pflege der Künste, der Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und der Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten. ⁶Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; die Fachhochschulen können im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschulen dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind. ⁷Die Hochschulen fördern die Urteilsfähigkeit ihrer Mitglieder im Sinn der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und der Verfassung. ⁸Sie fördern die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(2) ¹Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. ²Zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur bieten die Hochschulen fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen an.

(3) ¹Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und entwickeln Veranstaltungen der Weiterbildung. ²Sie bieten eigene Veranstaltungen an und beteiligen sich an Weiterbildungsangeboten anderer Träger. ³Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten. ²Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und bestellen einen Beauftragten für behinderte Studierende, dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden können. ³Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(5) ¹Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten. ²Die Hochschulen bieten in geeigneten Bereichen eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung und fremdsprachige Lehrveranstaltungen an. ³Sie fördern die studentische Mobilität und wirken auf die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen hin.

(6) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ²Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen. ³Die Hochschulen wirken entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit der Wirtschaft und beruflichen Praxis zusammen und fördern den Wissens- und Technologietransfer. ⁴Sie fördern in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung den Erwerb von Zusatzqualifikationen und -fähigkeiten, die Hochschulabsolventen den Übergang in das Berufsleben erleichtern. ⁵Die Hochschulen fördern die Verbindung zu ihren Absolventen.

(7) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(8) Andere Aufgaben dürfen einer Hochschule durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) nach Benehmen mit der Hochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 Sätzen 1 und 2 genannten Aufgaben zusammenhängen.

(9) Das Staatsministerium wird ermächtigt, auf der Grundlage der Entwicklungspläne der Hochschulen und im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen deren Aufgaben durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

Art. 3

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Staat und Hochschule haben sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) ¹Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung) umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. ²Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(3) ¹Die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung) umfaßt, unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. ²Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) ¹Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. ²Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die

Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

Art. 4

Rechtsstellung

(1) ¹Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie sind zugleich staatliche Einrichtungen.

(2) ¹Die Hochschulen führen ihre geschichtlichen Wappen. ²Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erfolgen. ³Die Vorschriften über die Führung des Staatswappens bleiben unberührt.

Art. 5

Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen eigene Angelegenheiten als Körperschaften (Körperschaftsangelegenheiten), staatliche Angelegenheiten als staatliche Einrichtungen wahr.

(2) Körperschaftsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Staatliche Angelegenheiten sind

1. Personalangelegenheiten der staatlichen Bediensteten und der an den Hochschulen außerhalb des allgemeinen Studienbetriebs in Ausbildung oder Fortbildung stehenden Personen,
2. die Mitwirkung bei der Aufstellung des staatlichen Haushalts und der Vollzug des staatlichen Haushalts einschließlich Zusagen über die Ausstattung von Aufgabenbereichen,
3. die Organisation der Verwaltung, die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Räume, Errichtung und Betrieb technischer Einrichtungen sowie die Organisation und der Betrieb der klinischen Einrichtungen, Güter, Materialprüfämter, wirtschaftlichen Betriebe, Anstalten und ähnlicher Einrichtungen,
4. der Vollzug der Bestimmungen über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
5. die Durchführung staatlicher Prüfungen,
6. Regelung und Ausübung des Ordnungsrechts,
7. die Ausübung des Hausrechts,
8. weitere durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes bestimmte Angelegenheiten.

Art. 6

Satzungsrecht

(1) ¹Von der Hochschule werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung und sonstige Satzungen erlassen. ²Sie bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des

Staatsministeriums, wobei dem Antrag auf Genehmigung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung beizufügen ist.

(2) ¹Die Satzungen sind bekanntzumachen; das Nähere bestimmt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung. ²Sie treten am Ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, es sei denn, daß in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Art. 7

Finanzierung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung; sonstige von Dritten ohne besondere Zweckbestimmung zur Verfügung gestellte Mittel sind ebenfalls für Hochschulzwecke einzusetzen. ²Die Mittel für Lehre und Forschung werden leistungs- und belastungsbezogen zugewiesen. ³Dabei sollen neben der Zahl der Professoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit vor allem leistungsbezogene Kriterien zugrundegelegt werden. ⁴Leistungsbezogene Kriterien sind vor allem

- Erfolge in der Lehre, insbesondere die Zahl der Absolventen eines Studiengangs im Vergleich zur Zahl der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit,
- Erfolge im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie
- in der Forschung erzielte Erfolge einschließlich der fächerspezifischen Höhe der eingeworbenen Drittmittel.

⁵Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. ⁶Die Hochschulen sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Stellen, Mittel und Räume wirtschaftlich einzusetzen.

(2) Bei der Deckungsfähigkeit und der Übertragbarkeit der Ausgaben werden die besonderen Erfordernisse des Hochschulwesens berücksichtigt.

(3) ¹Die Einnahmen der Hochschulen mit Ausnahme der Einnahmen nach Art. 95 Abs. 2 fließen in den staatlichen Haushalt. ²Von diesen Einnahmen stehen den Hochschulen Betriebseinnahmen nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung. ³Dasselbe gilt unbeschadet der Zweckbestimmung für Zuwendungen Dritter. ⁴Einnahmen von Betrieben, die unter Art. 26 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) fallen, bleiben unberührt.

(4) Die mit staatlichen Mitteln zu beschaffenden Gegenstände sind für den Freistaat Bayern zu erwerben.

(5) ¹Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Entwicklungsplans einen Voranschlag zum Staatshaushaltsplan auf. ²Sie gibt dabei insbesondere die Forschungsschwerpunkte und die Schwerpunkte der künstlerischen Entwicklungsvorhaben an. ³Sie legt dar, inwieweit mit den angeforderten Mitteln die Ausbildungskapazität gewährleistet oder erweitert werden soll und die Schwerpunkte der Forschung oder der künstlerischen Entwicklungsvorhaben auf der Grundlage mittelfristiger oder langfristiger Planung gefördert werden sollen.

Art. 8

Aufgaben der Forschung

¹Die Forschung in den mit Forschungsaufgaben betrauten Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. ²Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Wirtschaft und der beruflichen sowie sonstigen Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können. ³Die Arbeit der Hochschule in der Forschung soll regelmäßig bewertet werden.

Art. 9

Koordination der Forschung

(1) ¹Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. ²Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. ³Forschungsschwerpunkte sollen von der Hochschule besonders gefördert werden.

(2) ¹Entsprechend ihrer jeweiligen besonderen Aufgabenstellung berichtet die Hochschule dem Staatsministerium in dreijährigen Abständen über die Forschungstätigkeit an der Hochschule; der Bericht ist von der Hochschule zu veröffentlichen. ²Der Bericht soll über eine bloße Zusammenstellung von Forschungsvorhaben hinaus auch Angaben über wesentliche Forschungsergebnisse und über die ausscheidbaren Kosten der Forschung in der Hochschule und ihren Fachbereichen enthalten; er soll auch die Organisation der Forschung deutlich machen. ³Die Finanzierung dieses Berichts ist von der Hochschule im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel sicherzustellen.

Art. 10

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) ¹Die Hochschulmitglieder, bei denen die Forschung Inhalt ihres Hauptamts ist, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht oder nicht vollständig aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. ²Die Durchführung solcher Vorhaben ist Teil der Hochschulforschung.

(2) ¹Die Durchführung eines Forschungsvorhabens nach Absatz 1 darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. ²Die in Absatz 1 genannten Hochschulmitglieder sind berechtigt, solche Vorhaben in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und die Erfüllung der Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind. ³Die dienstrechtliche Stellung der Hochschulmitglieder und ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienst-

aufgaben bleiben unberührt. ⁴Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) ¹Ein Forschungsvorhaben im Sinn des Absatzes 1 ist vor seiner Durchführung der Leitung der Hochschule anzuzeigen; bei Forschungsvorhaben im Bereich der Klinika ist die Anzeige über den Klinikumsvorstand der Leitung der Hochschule vorzulegen. ²Die Anzeigepflicht nach Satz 1 entfällt, wenn das Forschungsvorhaben nicht mit Auflagen über Gegenstand, Durchführung, Organisation und Verbreitung der Forschungsergebnisse verbunden ist und wenn Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule nicht in Anspruch genommen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für wesentliche Änderungen des Forschungsvorhabens und der in der Anzeige enthaltenen Daten und Angaben.

Art. 11

Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen

(1) Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule für ein Forschungsvorhaben im Sinn des Art. 10 Abs. 1 darf von der Leitung der Hochschule nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beeinträchtigung der Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder die Beeinträchtigung der Rechte oder der Erfüllung der Pflichten anderer Personen abzuwenden, oder soweit entstehende Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind.

(2) Hält die Leitung der Hochschule Maßnahmen nach Absatz 1 für erforderlich, sind vor der Entscheidung die Beteiligten, der Zuwendungsgeber sowie der Senat zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu hören; der Senat hört vor seiner Stellungnahme die Fachbereiche, denen die Beteiligten angehören.

(3) ¹Die Untersagung oder die Beschränkung durch Auflagen nach Absatz 1 ergeht schriftlich. ²Die Entscheidung ist den beteiligten Hochschulmitgliedern zuzustellen; dem Zuwendungsgeber ist das Ergebnis mitzuteilen. ³Wird die Untersagung oder die Beschränkung durch Auflagen nach Absatz 1 vom Klinikumsvorstand beantragt, teilt die Leitung der Hochschule ihre Entscheidung auch dem Klinikumsvorstand mit.

Art. 12

Verwaltung der Mittel Dritter

(1) ¹Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach Art. 10 Abs. 3 anzuzeigen sind und die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. ²Die Mittel sind für den vom Zuwendungsgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen und Auflagen zu bewirtschaften, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. ³Soweit die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die staatlichen Bestimmungen. ⁴Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist; Satz 3 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

(2) ¹Hauptberufliche Mitarbeiter, die aus solchen von der Hochschule verwalteten Mitteln bezahlt werden, sollen als Personal des Freistaates Bayern angestellt werden, wenn nicht der Zuwendungsgeber etwas Abweichendes bestimmt. ²Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers sind zu beachten, soweit sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen. ³Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. ⁴Sofern es mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern selbst als Arbeitgeber abschließen. ⁵Die Dauer des Dienstverhältnisses richtet sich nach den zur Deckung des Personalaufwands bewilligten oder voraussichtlich verfügbaren Mitteln Dritter für das Forschungsvorhaben.

(3) Soweit der Hochschule finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen sie der Hochschule zusätzlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Art. 13

Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Für künstlerische Entwicklungsvorhaben gelten Art. 8 bis 12 entsprechend.

Art. 14

Anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen

¹Für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 6 gelten Art. 10 bis 12 entsprechend. ²Art. 36 Abs. 3 ist nicht anwendbar.

Art. 15

Nebentätigkeiten

Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben durch Art. 10 bis 14 unberührt.

Art. 16

Hochschulplanung

(1) ¹Die Hochschulplanung ist Aufgabe des Staatsministeriums und der Hochschulen für ihren jeweiligen Bereich. ²Sie soll ein überregional abgestimmtes Angebot an Hochschuleinrichtungen sicherstellen.

(2) ¹Jede Hochschule stellt einen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort. ²Der Entwicklungsplan stellt die Aufgaben der Fachbereiche, der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten dar und enthält Vorschläge für die weitere Entwicklung der Organisationseinheiten. ³Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, deren vorgesehene weitere Entwicklung sowie die in den einzelnen Studiengängen vorhandene und angestrebte Ausbildungskapazität und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an.

(3) Bei der Aufstellung und der Fortschreibung der Entwicklungspläne sind der gemeinsame Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz und die Rechtsvorschriften über die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen sowie ferner die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(4) Das Staatsministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne weitere Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderlich ist.

(5) Das Staatsministerium unterrichtet in angemessenen Zeitabständen den Landtag über die wesentlichen Inhalte der Hochschulplanung.

2. Kapitel

Mitgliedschaft

Art. 17

Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
2. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Professoren),
3. die Oberassistenten, die Obergeringenieure sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten,
4. die hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaates Bayern,
5. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
6. der Kanzler und die anderen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule stehen,
7. die Studenten,
8. die entpflichteten Professoren, die Professoren im Ruhestand, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
9. die Privatdozenten und Privatdozentinnen, die außerplanmäßigen Professoren und außerplanmäßigen Professorinnen, die Lehrbeauftragten sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die sonstigen nebenberuflich Tätigen,
10. die Personen, denen die Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist.

(2) ¹Für die Vertretung der Mitglieder in den Kollegialorganen und anderen Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Gruppe der Professoren),
2. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen, die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaates Bayern und

die diesen nach Absatz 3 gleichgestellten Personen, die Oberassistenten, die Oberingenieure sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter),

3. die sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule stehen, sowie die diesen nach Absatz 3 gleichgestellten Personen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter),
4. die Studenten.

²Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zunächst aufgezählten Gruppe. ³Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 8 bis 10 nehmen an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teil. ⁴Art. 53 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Hochschule hauptberuflich in der Hochschule tätig sind. ²Soweit diese Personen eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben oder ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Aufgaben wahrnehmen, gehören sie der Mitgliedergruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, im übrigen der Mitgliedergruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 an. ³Für die Zuordnung zum Fachbereich gilt Art. 37 entsprechend.

Art. 18

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, dazu beizutragen, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. ²Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der wahlberechtigten Mitglieder und der diesen nach Art. 17 Abs. 3 gleichgestellten Personen; soweit ihnen das Wahlrecht zu den Hochschulorganen zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Verwaltung zu übernehmen, es sei denn, daß wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Die Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen erhalten in dem für ihre Mitarbeit in den Kollegialorganen erforderlichen Umfang von der Hochschule Räume und Geschäftsbedarf.

(3) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen nicht benachteiligt werden.

(4) ¹Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion in der Hochschule bekanntgeworden sind, verpflichtet, es sei denn, daß eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben

unberührt. ²Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seines Amtes oder seiner Funktion in der Verwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. ³Satz 2 findet auf die Mitglieder des Leitungsgremiums und des Klinikumsvorstands keine Anwendung.

3. Kapitel

Aufbau und Organisation der Hochschulen

1. Grundzüge

Art. 19

Allgemeines

(1) ¹Die Hochschule gliedert sich in den Zentralbereich und die Fachbereiche. ²Die Gliederung in Fachbereiche hat die Funktionsfähigkeit der Hochschule sicherzustellen.

(2) ¹Organe der Hochschule bestehen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften nur als Organe für den Zentralbereich und als Organe für Fachbereiche. ²Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit diese ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes übertragen worden sind.

(3) ¹Die Gliederung der Hochschule, insbesondere in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen, nimmt das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule vor. ²Das Staatsministerium bestellt die Leitungen der Einrichtungen der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

a) Zentralbereich

Art. 20

Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird nach Maßgabe der Grundordnung

1. durch ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder
2. durch ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung) geleitet.

Art. 21

Leitungsgremium

(1) ¹Das Rektorat oder Präsidialkollegium (Leitungsgremium) setzt sich aus einem hauptberuflichen Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern zusammen; der Kanzler ist eines der drei weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums. ²Die Grundordnung kann vorsehen, daß abweichend von Satz 1 dem Leitungsgremium zwei oder vier weitere Mitglieder angehören. ³Der Vorsitzende des Rektorats führt die Bezeichnung „Rektor“, der Vorsitzende des Präsidialkollegiums die Bezeichnung „Präsident“; die weiteren gewählten Mitglieder des Rektorats führen die Bezeichnung „Prorektor“, die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidialkollegiums die Bezeichnung „Vizepräsident“. ⁴Das Leitungsgremium soll bei Angelegenheiten, die in besonderem Maß die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter oder der Studenten (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2

bis 4) betreffen, einen Vertreter der jeweiligen Gruppe im Senat oder einen von diesem benannten Vertreter anhören; dies gilt bei Angelegenheiten der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter nicht, wenn ein Mitglied des Leitungsgremiums dieser Gruppe angehört. ⁵Bei Angelegenheiten, die unmittelbar die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen, soll die Frauenbeauftragte der Hochschule gehört werden.

(2) ¹Der Vorsitzende des Rektorats oder Präsidialkollegiums wird vom erweiterten Senat gewählt und dem Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) zur Bestellung vorgeschlagen. ²Wird die Hochschule von einem Rektorat geleitet, ist der Vorsitzende des Rektorats aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen; wird die Hochschule von einem Präsidialkollegium geleitet, ist die Stelle des Vorsitzenden des Präsidialkollegiums von der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszusprechen. ³Der Senat erstellt die Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium zur Kenntnis zu geben. ⁴Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Vorschlag zustande, macht das Staatsministerium Vorschläge; ist innerhalb von fünf Monaten noch kein Vorsitzender des Leitungsgremiums gewählt, bestellt das Staatsministerium einen vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums; die Hochschule kann für die Bestellung eines vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums Vorschläge unterbreiten.

(3) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) ¹Die Amtszeit des Vorsitzenden des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens acht und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Eine Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.

(5) ¹Zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums kann nicht bestellt werden, wer vor Ablauf der in Absatz 4 bestimmten Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. ²Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederbestellung; in diesem Fall endet die Amtszeit mit Ablauf des Semesters, in dem der Vorsitzende des Leitungsgremiums das 65. Lebensjahr vollendet, im Fall des Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) mit der Entpflichtung.

(6) ¹Die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers werden vom erweiterten Senat aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium zur Bestellung vorgeschlagen; ein Mitglied des Leitungsgremiums kann aus dem Kreis des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Art. 2 Abs. 1 BayHSchLG) gewählt werden. ²Der Vorsitzende des Leitungsgremiums legt dem erweiterten Senat für die Wahl der Prorektoren oder Vizepräsidenten eine Vorschlagsliste vor; Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens vier und höchstens sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem

die Bestellung wirksam wird. ⁴Wiederwahl ist zweimal zulässig. ⁵Scheidet der Vorsitzende des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, endet auch die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums vorzeitig mit der Bestellung des neuen Leitungsgremiums. ⁶Scheidet ein weiteres gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen und dem Staatsministerium zur Bestellung vorzuschlagen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. ⁷Sind neben dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums auch die gewählten weiteren Mitglieder aus dem Amt geschieden, bestellt das Staatsministerium eine neue Leitung der Hochschule; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.

(7) ¹Der Präsident oder Rektor kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des erweiterten Senats abgewählt werden. ²Ein entsprechender Antrag kann nur aus wichtigem Grund gestellt werden. ³Eine Abwahl der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums ist ausgeschlossen.

(8) ¹Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Leitungsgremium nicht anzuwenden. ²Das Leitungsgremium ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Art. 48 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 gelten entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Das Leitungsgremium kann das Nähere in einer Geschäftsordnung regeln.

Art. 22

Dienstrechtliche Stellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

(1) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird vom Staatsminister zum Beamten auf Zeit ernannt. ²Er ist aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen, wenn der erweiterte Senat seine Abwahl beschließt (Art. 21 Abs. 7 Satz 1).

(2) ¹Wird ein als Beamter auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern tätiger Professor zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums einer Hochschule ernannt, gilt er für die Dauer seiner Amtszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt; der Staatsminister kann ihm die Ausübung seiner bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten. ²Vor Ablauf der Amtszeit als Vorsitzender des Leitungsgremiums ist eine Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis als Professor nach Art. 56 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes oder eine Entpflichtung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765, BayRS 2030-1-2-1-K) ausgeschlossen.

(3) ¹Ein Vorsitzender des Präsidialkollegiums im Beamtenverhältnis auf Zeit, der nicht zugleich als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit steht, tritt mit dem Ablauf einer vollen Amtszeit (Art. 21 Abs. 4 Satz 1) in den Ruhestand, wenn er

1. für die folgende Amtszeit nicht wieder bestellt und nicht wieder in sein früheres Beamtenverhältnis berufen wird und

2. eine Amtszeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.

²Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem der ehemalige Vorsitzende des Präsidialkollegiums das 55. Lebensjahr vollendet.

Art. 23

Aufgaben des Leitungsgremiums

(1) ¹Das Leitungsgremium ist für die Angelegenheiten des Zentralbereichs zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen oder dem Klinikum zugewiesen sind. ²Es führt die laufenden Geschäfte der Hochschule.

(2) ¹Das Leitungsgremium stellt die Voranschläge zum Staatshaushaltsplan auf. ²Es entscheidet über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel. ³Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung der in Art. 7 Abs. 1 aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre. ⁴Mit der Zuweisung von Stellen und Mitteln verbundene staatliche Maßgaben sind zu beachten. ⁵Bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts ist die Zustimmung des Hochschulrats erforderlich. ⁶Kommt es im Fall einer Entscheidung über eine Grundsatzfrage oder einen Schwerpunkt des Haushalts zu keiner Einigung zwischen der Hochschulleitung und dem Hochschulrat, wird die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung beider Gremien erneut beraten. ⁷Wenn auch in dieser Sitzung keine Einigung zustandekommt, trifft das Staatsministerium die Entscheidung.

(3) ¹Das Leitungsgremium hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluß eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Leitungsgremium die notwendigen Maßnahmen vor. ³Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann es zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Leitungsgremium für das zuständige Hochschulorgan die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ³Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Das Leitungsgremium kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist; dies gilt nicht für die in Absatz 2 Sätze 1 und 2 genannten Aufgaben.

(6) ¹Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu unterrichten; von allen Beschlüssen ist das Leitungsgremium unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ²Das Leitungsgremium kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

Art. 24

Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

(1) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vertritt die Hochschule. ²Er gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule und entwirft die Grundzüge der hochschulpolitischen Zielsetzungen; er berät sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Fachbereichssprechern. ³Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vollzieht die Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane und nimmt die der Hochschule nach Art. 15, 16, 17 und 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayHSchLG sowie nach Art. 44 Abs. 4 Sätze 1 und 4, Art. 57 Abs. 4 Satz 1 und Art. 92 Abs. 1 obliegenden Aufgaben wahr; er unterrichtet den Senat über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Hochschulrats und über die Grundsätze der Verteilung von Stellen und Mitteln. ⁴Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist. ⁵Art. 52g bleibt unberührt.

(2) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist Vorsitzender des Senats und des erweiterten Senats; er beruft deren Sitzungen ein.

(3) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers; die Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums trägt im Zusammenwirken mit dem Fachbereichssprecher und dem Studiendekan dafür Sorge, daß die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Fachbereichssprecher ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(5) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums übt mit Ausnahme des Klinikums das Hausrecht aus; er kann hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder mit der Wahrnehmung dieser Befugnis beauftragen.

(6) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird von weiteren Mitgliedern des Leitungsgremiums nach näherer Regelung der Grundordnung vertreten. ²In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Vorsitzende des Leitungsgremiums durch den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung vertreten. ³Die Vertretungsregelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt unbeschadet Art. 21 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 auch, solange für einen aus dem Amt geschiedenen Vorsitzenden des Leitungsgremiums noch kein Nachfolger bestellt ist.

Art. 25

Leitung von Kunsthochschulen

¹Kunsthochschulen haben einen nebenberuflich oder im Einvernehmen mit dem Staatsministerium hauptberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums. ²Zum nebenberuflich tätigen Vorsitzenden des Lei-

tungsgremiums wird vom erweiterten Senat ein Professor der Hochschule gewählt, der die ihm als Professor obliegenden Aufgaben behält. ³Er wird dem Staatsministerium zur Bestellung vorgeschlagen. ⁴Der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium zur Kenntnis zu geben. ⁵Ist vier Wochen vor Beginn der Amtszeit noch kein Vorsitzender des Leitungsgremiums gewählt, erfolgt eine vorläufige Bestellung durch das Staatsministerium; die Hochschule kann für die Bestellung des vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums Vorschläge unterbreiten. ⁶Die Amtszeit des nebenberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens sechs und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ⁷Hat die Hochschule keinen Kanzler, gehört der leitende Verwaltungsbeamte im Sinn des Art. 53 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 als eines der weiteren Mitglieder dem Leitungsgremium an; die Bestimmungen über den Kanzler als Mitglied des Leitungsgremiums gelten insoweit entsprechend. ⁸Im übrigen gelten die Vorschriften über die Leitung der Hochschule.

Art. 26 Hochschulrat

(1) ¹Der Hochschulrat gibt Initiativen für die Profilbildung der Hochschule und für die Schwerpunktsetzung in Lehre und Forschung sowie für die Weiterentwicklung des Studienangebots. ²Der Hochschulrat

1. wirkt bei der Beschlußfassung über den Entwicklungsplan mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
2. wirkt bei der Beschlußfassung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule einschließlich der Gliederung in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6),
3. wirkt bei der Beschlußfassung über Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11),
4. wirkt bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts mit (Art. 23 Abs. 2 Satz 5),
5. berät und unterstützt die Leitung in allen wichtigen Angelegenheiten der Hochschule einschließlich des Wissens- und Technologietransfers,
6. gibt Empfehlungen zur Entwicklungsplanung, zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, zur Bildung von Schwerpunkten in der Forschung und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, zur Verbesserung der Lehre sowie zur Bewertung von Leistungen der Hochschule,
7. gibt Empfehlungen zum wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre,
8. nimmt zu dem Entwurf der Grundordnung und deren Änderungen Stellung (Art. 28 Abs. 3 Nr. 1),
9. nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushaltsplan Stellung,
10. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen,
11. nimmt auf Anregung des Senats zu grundsätzlichen Fragen Stellung.

³Die Leitung der Hochschule hat die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. ⁴Sie hat dem Hochschulrat unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sie einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will. ⁵Der Vorsitzende des Leitungsgremiums teilt dem Hochschulrat halbjährlich die zu besetzenden Professorenstellen mit und unterrichtet ihn auf sein Verlangen hin in jeder Sitzung umfassend über den Stand von Berufungsverfahren, die für die Profilbildung der Hochschule von besonderer Bedeutung sind. ⁶Verweigert der Hochschulrat die Zustimmung zur Einrichtung eines Studiengangs (Satz 2 Nr. 3), kann das Staatsministerium das nach Art. 71 Abs. 9 erforderliche Einvernehmen erklären, wenn der Senat bei einer erneuten Beschlußfassung an seinem Vorschlag festhält.

(2) ¹Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder unter Berücksichtigung der Aufgaben der jeweiligen Hochschule drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis und zwei nicht der Hochschule angehörende Wissenschaftler oder Künstler an; es soll darauf hingewirkt werden, daß eine der dem Hochschulrat angehörenden Persönlichkeiten im Zeitpunkt der Bestellung ihre Hochschulausbildung vor nicht mehr als sieben Jahren abgeschlossen hat. ²Der Vorsitzende des Leitungsgremiums nimmt mit Sitz und Stimme an den Sitzungen teil; die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt und auf Verlangen des Hochschulrats verpflichtet, an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teilzunehmen; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen. ³Die Mitglieder des Hochschulrats werden auf Vorschlag der Leitung der Hochschule durch den Staatsminister bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung für weitere vier Jahre ist einmal zulässig. ³Bei der ersten Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats beträgt die Amtszeit einer der Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder beruflichen Praxis und eines der nicht der Hochschule angehörenden Wissenschaftler oder Künstler abweichend von Satz 1 zwei Jahre.

(4) Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich.

(5) ¹Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. ²Das erste Zusammentreten des Hochschulrats bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet.

(6) ¹Der Hochschulrat tagt nach Bedarf; er ist in der Regel viermal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. ²Der Hochschulrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Für die Beschlußfassung des Hochschulrats gelten Art. 48 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Art. 18 Abs. 4 Satz 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 2 und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gelten für den Hochschulrat entsprechend.

Art. 27

(aufgehoben)

Art. 28
Senat

(1) ¹Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie die Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderungen,
2. erstellt die Vorschlagsliste für die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums und beschließt Vorschläge für die Bestellung eines vorläufigen Leitungsgremiums,
3. beschließt Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und für die Bestellung dessen ständigen Vertreters,
4. bestellt die Mitglieder Ständiger Kommissionen und des Kuratoriums sowie nach Maßgabe der Wahlordnung und der Grundordnung Wahlgänge,
5. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats über den Entwicklungsplan, soweit dieser sich auf das Klinikum auswirkt, im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand,
6. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats Vorschläge zur Gliederung der Hochschule einschließlich der Gliederung in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen,
7. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
8. beschließt Stellungnahmen zu den Voranschlägen zum Staatshaushaltsplan,
9. stellt den Körperschaftshaushalt fest,
10. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
11. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats Vorschläge über die Einrichtung von Studiengängen und beschließt Vorschläge über die Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
12. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrats Vorschläge der Hochschule für die Berufung von Professoren sowie für die Bestellung von Honorarprofessoren,
13. beschließt über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule,
14. nimmt ihm besonders zugewiesene staatliche Angelegenheiten wahr,
15. nimmt die Aufgaben der Fachbereichsräte wahr, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist,
16. bestellt einen Beauftragten für behinderte Studierende,
17. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen.

²Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit vom erweiterten Senat, vom Senat, von einer Ständigen Kommission oder vom Fachbereichsrat zu behandeln ist, entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(2) ¹Dem Senat gehören an

1. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
2. die weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums und der Kanzler,
3. sechs Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
4. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
6. zwei Vertreter der Studenten,
7. die Frauenbeauftragte,
8. die Fachbereichssprecher und der Ärztliche Direktor des Klinikums jeweils mit beratender Stimme.

²Die Zahl der Vertreter der Professoren erhöht sich auf sieben, wenn die Hochschule von einem Leitungsgremium mit einem hauptberuflich tätigen Vorsitzenden geleitet wird. ³Die Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 kann in der Grundordnung unter Wahrung des Verhältnisses 6 : 2 : 1 : 2 an Hochschulen mit mehr als zehn Fachbereichen verdoppelt werden. ⁴Die Professoren jedes Fachbereichs wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Senat; ist die Zahl der Fachbereiche größer als die Zahl der Professorenvertreter im Senat, bestimmt die Grundordnung diejenigen Fachbereiche, deren Professoren zusammen einen Professorenvertreter in den Senat wählen; ist die Zahl der Fachbereiche kleiner als die Zahl der Professorenvertreter, legt die Grundordnung die Fachbereiche fest, deren Professoren zwei oder mehr Vertreter wählen; für die Wahl gilt Art. 45 entsprechend. ⁵Änderungen der Zahl der Fachbereiche bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt. ⁶Ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, werden die Vertreter der Professoren von allen Professoren der Hochschule gewählt, soweit nicht die Grundordnung eine Verteilung der Sitze der Professorenvertreter auf Fachgebiete vorsieht; Art. 45 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erweiterte Senat

1. beschließt nach Anhörung des Hochschulrats mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Grundordnung und deren Änderung als Satzung,
2. wählt den Vorsitzenden des Leitungsgremiums und entscheidet über dessen Abwahl,
3. wählt die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers.

(4) ¹Dem erweiterten Senat gehören an

1. die Mitglieder des Senats (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 und Satz 2),
2. die Fachbereichssprecher oder, falls ein Fachbereichssprecher gewähltes Mitglied des Senats ist, sein Stellvertreter,
3. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
4. Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
5. Vertreter der Studenten.

²Die Zahlen der Fachbereichssprecher und der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 stehen im Verhältnis 6 : 2 : 1 : 2.

³Änderungen der Zahl der Fachbereichssprecher bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt. ⁴Bei der Berechnung der Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 wird jeweils gerundet; es wird nur dann aufgerundet, wenn auch bei einer Aufrundung die Mehrheit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 5 gegenüber den Mitgliedern nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 gewahrt bleibt. ⁵Ist die Zahl der Fachbereiche kleiner als sechs oder ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, werden so viele Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) gewählt, daß die Zahl der Vertreter der Professoren einschließlich der Fachbereichssprecher sechs beträgt.

Art. 29

Ausschüsse

¹Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ²Er kann aus seiner Mitte auch Ausschüsse einsetzen, denen Aufgaben nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 11 und 14 zur selbständigen Erledigung übertragen werden; in diesen Ausschüssen müssen die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Mitgliedergruppen im Verhältnis 6 : 2 : 1 : 2 vertreten sein; Mitglieder des Leitungsgremiums können diesen Ausschüssen angehören. ³Werden einem Ausschuß des Senats die in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 genannten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, müssen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfahren; Art. 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

Art. 30

Ständige Kommissionen

(1) ¹Die Grundordnung der Hochschule kann im Rahmen ihrer besonderen Aufgabenstellung nur Ständige Kommissionen für

1. Lehre und Studierende,
2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Wissens- und Technologietransfer,
4. Hochschulplanung,
5. Haushaltsangelegenheiten,
6. Raum- und Bauangelegenheiten,
7. zentrale Einrichtungen

vorsehen, denen die Beratung fachbereichsübergreifender Angelegenheiten obliegt; an Kunsthochschulen führt die Ständige Kommission nach Nummer 2 die Bezeichnung „Ständige Kommission für Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Nachwuchs“. ²Die Grundordnung kann die in Satz 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Angelegenheiten auch einer oder zwei Ständigen Kommissionen übertragen; sie soll für die in Satz 1 Nrn. 5 und 6 genannten Angelegenheiten eine Ständige Kommission vorsehen; die Grundordnung kann ferner die in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 11 und 14 aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zuweisen.

(2) ¹Vorsitzender einer Ständigen Kommission ist nach Maßgabe der Grundordnung ein Mitglied des Leitungsgremiums; den Vorsitz in der Ständigen Kommission, die für Haushaltsangelegenheiten zuständig ist, führt der Kanzler. ²Neben dem Vorsitzenden gehören an

1. der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende
fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
zwei Vertreter der Studenten sowie
die Frauenbeauftragte der Hochschule,
2. der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und für Wissens- und Technologietransfer
fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
ein Vertreter der Studenten mit erstem Studienabschluß sowie
die Frauenbeauftragte der Hochschule,
3. den Ständigen Kommissionen für Hochschulplanung, für Haushaltsangelegenheiten, für Raum- und Bauangelegenheiten und für zentrale Einrichtungen
sechs Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
ein Vertreter der Studenten sowie
die Frauenbeauftragte der Hochschule.

³Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 2 erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe.

(3) Für den Bereich der Lehrerbildung werden die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Angelegenheiten von der Kommission für Lehrerbildung nach Art. 31 wahrgenommen.

Art. 31

Kommission für Lehrerbildung

(1) ¹Jede Universität hat durch Satzung eine Kommission für Lehrerbildung mit fachbereichsübergreifenden Entscheidungsbefugnissen einzurichten, der die Durchführung der Lehrerbildung nach Maßgabe des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes innerhalb der Hochschule zur selbständigen Erledigung zugewiesen ist. ²In Grundsatzfragen untersteht diese Kommission dem in diesen Angelegenheiten für die gesamte Hochschule zuständigen Kollegialorgan.

(2) ¹Der Kommission für Lehrerbildung müssen als Mitglieder mindestens angehören

1. vier Vertreter der Gruppe der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. ein Vertreter der Studenten,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Die Zahl der Mitglieder darf nicht mehr als zwölf betragen. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 müssen mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln haben. ⁴Bei ihrer Auswahl ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Ausbildung für die verschiedenen Lehrämter angemessen berücksichtigt wird. ⁵Dabei sollen die Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken den Aufgaben der Kommission für Lehrerbildung entsprechend vertreten sein. ⁶Das Nähere wird durch die Satzung gemäß Absatz 1 geregelt.

(3) ¹Die Kommission für Lehrerbildung hat zu ihren Verhandlungen mindestens einen Leiter eines Praktikumsamts und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium je einen Lehrer der Lehrämter, für die an der Hochschule ausgebildet wird, mit beratender Stimme zuzuziehen. ²Das Nähere wird durch die Satzung gemäß Absatz 1 geregelt.

(4) ¹Die Kommission für Lehrerbildung hat die Aufgabe,

1. zusammen mit den Fachbereichen eine Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge einschließlich eventueller Änderungen vorzubereiten,
2. die in einem Semester oder Studienjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Benehmen mit den Fachbereichen zeitlich aufeinander abzustimmen,
3. die Durchführung der Schulpraktika während des Studiums im Rahmen der vom Staatsministerium erlassenen Regelungen zu sichern,
4. die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes und der Lehrerfortbildung zu fördern,
5. das weiterbildende Studium für Lehrer zu unterstützen.

²Soweit der Kommission für Lehrerbildung die Ausarbeitung einer akademischen Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge nicht übertragen wird, ist sie vor deren Erlaß zu hören.

(5) Die Fachbereiche haben die Kommission für Lehrerbildung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 32

Zentrale Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können vom Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule außerhalb eines Fachbereichs errichtet werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, auf die Größe oder auf die Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen); die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.

(2) ¹Zentrale Einrichtungen stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule; diese kann im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge für die Bestellung der Leitung der zentralen Einrichtung unterbreiten. ²Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. ³Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor vorgeschlagen oder bestellt werden. ⁴Für medi-

zinische Einrichtungen, die die Verantwortungsbereiche mehrerer weisungsfreier Ärzte umfassen, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Die Tätigkeit der Leitung, der Betrieb und die Benutzung zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, welche der Senat im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen zentralen Einrichtung erläßt. ²Einrichtungen für die Ausbildung von Sportlehrern sollen im Rahmen des Möglichen für den allgemeinen Hochschulsport zur Verfügung gestellt werden.

(4) ¹Die Leitung der zentralen Einrichtung stellt sicher, daß die der Einrichtung zugeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 nachkommen. ²Sie soll die der zentralen Einrichtung angehörenden Mitarbeiter sowie Vertreter der Studenten über wesentliche Angelegenheiten mündlich unterrichten.

(5) ¹Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule. ²Sie umfaßt den gesamten Bücherbestand der Hochschule und gliedert sich in die zentrale Bibliothek und in Teilbibliotheken; diese bestehen insbesondere für Fachbereiche; von der Einrichtung von Teilbibliotheken kann in besonderen Fällen abgesehen werden. ³Für die Einrichtung von Teilbibliotheken für Fachbereiche unterbreiten die Fachbereiche Vorschläge. ⁴Dem Buch- und Zeitschriftenerwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl in den Fachbereichen zugrunde zu legen; Erwerbungen durch die zentrale Bibliothek und die Teilbibliotheken sind aufeinander abzustimmen. ⁵Die Teilbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken. ⁶Das Staatsministerium kann für die Benutzung der Bibliotheken allgemeine Richtlinien erlassen.

Art. 33

Kuratorium

(1) Die Grundordnung der Hochschule kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen.

(2) ¹Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit. ²Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule.

(3) ¹Dem Kuratorium gehören Personen an, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind. ²Mitglieder der Hochschule können dem Kuratorium nicht angehören; dies gilt nicht für Personen, die ausschließlich Mitglieder nach Art. 17 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 sind. ³Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4) ¹Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. ²Zu den Sitzungen ist das Staatsministerium einzuladen.

Art. 34

Frauenbeauftragte

(1) ¹Die Frauenbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Sie werden für die Hochschule vom Senat, für den Fachbereich vom Fach-

bereichsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt; Frauenbeauftragte in befristeten Dienstverhältnissen können nur einmal wiedergewählt werden. ³Die Frauenbeauftragten der Hochschulen gehören dem Senat, dem erweiterten Senat, den Ständigen Kommissionen und der Kommission für Lehrerbildung als stimmberechtigte Mitglieder an. ⁴Die für die Fachbereiche gewählten Frauenbeauftragten gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind in den Berufungsausschüssen Mitglied mit beratender Stimme. ⁵Gehören Frauenbeauftragte nicht der Gruppe der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) an, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Gruppe der Professoren im Senat, im erweiterten Senat und in den Ständigen Kommissionen sowie im Fachbereichsrat jeweils um eins; werden im Lauf der Amtszeit des Senats, des erweiterten Senats oder des Fachbereichsrats Frauenbeauftragte bestellt, die nicht der Gruppe der Professoren angehören, rückt der für die Gruppe der Professoren gewählte Ersatzvertreter nach, beim Senat der gewählte Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. ⁶Im übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien. ⁷Bei der Erörterung der betreffenden Regelungen sind Frauenbeauftragte hinzuzuziehen.

(2) Die Hochschule stellt den Frauenbeauftragten in angemessenem Umfang Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Art. 35

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, daß ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter eingerichtet wird.

b) Fachbereiche

Art. 36

Begriffsbestimmung und Aufgaben

(1) ¹Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. ²Er soll gleiche oder verwandte Fachgebiete zu einer überschaubaren Einheit zusammenfassen. ³Die Fachbereiche der Universitäten führen die Bezeichnung „Fakultät“.

(2) ¹Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule, soweit durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes keine andere Zuständigkeit begründet ist. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Verantwortung für die Durchführung des Unterrichts, die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, die Verantwortung für eine wirksame Studienberatung sowie die Sorge für die wissenschaftliche Forschung und für die Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse. ³Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, daß in seinem Bereich bei geordnetem Studium die Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgelegt werden können.

(3) ¹Der Fachbereich trägt im Rahmen seiner Gesamtausstattung dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine wissenschaftlichen Einrichtungen und seine Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. ²Soweit die Stellen und Mittel ausschließlich den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs zugewiesen sind, obliegt diesen die Verpflichtung nach Satz 1.

(4) Fachbereiche arbeiten insbesondere in Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung, die ihnen gemeinsam sind, zusammen.

Art. 37

Mitglieder

(1) Mitglieder eines Fachbereichs sind die Mitglieder der Hochschule, die in diesem überwiegend tätig sind, und die Studenten des Fachbereichs.

(2) ¹Professoren können auf Antrag mit Zustimmung der beteiligten Fachbereiche Zweitmitglieder in einem anderen Fachbereich sein. ²Soweit unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Zuordnung eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen in Betracht kommt, entscheidet die Leitung der Hochschule nach Anhörung des Betroffenen unter Berücksichtigung des fachlichen Schwerpunkts allgemein oder im Einzelfall. ³Studenten, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich bei der Immatrikulation sowie bei jeder Anmeldung zum Weiterstudium für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.

Art. 38

Organe

¹Organe sind der Fachbereichssprecher und der Fachbereichsrat. ²Der Fachbereichssprecher führt die Bezeichnung „Dekan“ und sein Stellvertreter die Bezeichnung „Prodekan“.

Art. 39

Fachbereichssprecher

(1) ¹Der Fachbereichssprecher vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs sowie die ihm vom Fachbereichsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. ²Er kann diese Befugnisse hauptberuflich im Fachbereich tätigen Mitgliedern der Hochschule teilweise übertragen, soweit dies notwendig ist. ³Art. 41 Abs. 1 bleibt unberührt. ⁴Der Fachbereichssprecher ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. ⁵Im Benehmen mit der Leitung der Hochschule kann der Fachbereichssprecher in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen an Stelle des Fachbereichsrats treffen; er hat den Fachbereichsrat unverzüglich zu unterrichten; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁶Der Fachbereichssprecher entscheidet über die Verteilung der Stellen für wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Mitarbeiter und über deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel des Fachbereichs, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur des Fachbereichs zugewiesen sind. ⁷Der Fachbereichssprecher ist für die technischen Einrichtungen im Fachbereich verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung des Zentralbereichs betreut wer-

den oder nicht eine Leitung gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 2 oder ein Verantwortlicher mit Zustimmung des Fachbereichsrats bestellt ist. ⁸Der Fachbereichssprecher stellt sicher, daß die dem Fachbereich angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter ihren Verpflichtungen nachkommen; die Verpflichtung der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebs-einheit gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. ⁹Unbeschadet der Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums trägt der Fachbereichssprecher im Zusammenwirken mit dem Studiendekan dafür Sorge, daß die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. ¹⁰Der Fachbereichssprecher ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Fachbereich der Leitung der Hochschule unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; seine Verpflichtung aus Art. 23 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 3 bleibt unberührt. ¹¹Der Fachbereichssprecher unterrichtet die Mitglieder des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats.

(2) ¹Der Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Vertreter der Professoren gewählt. ²Die Amtszeit des Fachbereichssprechers beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens zwei und höchstens vier Jahre; ist sie länger als die Amtszeit des Fachbereichsrats, ist der Fachbereichssprecher bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Vorsitzender stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

Art. 39a

Studiendekan

(1) ¹Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG) eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekan) für die Dauer von vier Jahren; die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat legen diesem unbeschadet des Vorschlagsrechts der sonstigen Mitglieder des Fachbereichsrats einen Vorschlag vor. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Grundordnung kann vorsehen, daß ein weiterer Studiendekan gewählt wird, wenn dies auf Grund der Studiengangstruktur erforderlich ist; sie legt in diesem Fall die Aufgabenbereiche der Studiendekane fest. ⁴Ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, wählt abweichend von Satz 1 der Senat (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15) aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professoren einen Studiendekan. ⁵Von der Wahl eines Studiendekans nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abgesehen werden; die Hochschule legt dem Staatsministerium eine Stellungnahme der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat hierzu vor. ⁶In diesem Fall nimmt der Fachbereichssprecher die Aufgaben des Studiendekans wahr.

(2) ¹Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Fachbereichssprechers die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. ²Aufgabe des Studiendekans ist es insbesondere, darauf hinzuwirken, daß das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studenten ange-

messert betreut werden. ³Der Studiendekan ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen. ⁴Er berichtet dem Fachbereichssprecher regelmäßig und dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester über seine Arbeit; jährlich erstattet der Studiendekan dem Fachbereichsrat einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht). ⁵Er unterbreitet dem Fachbereichssprecher Vorschläge zum Einsatz der für Lehre verfügbaren Mittel.

(3) ¹Im Lehrbericht sind die Situation von Lehre und Studium und die Organisation der Lehre darzustellen; der Lehrbericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studenten, gegebenenfalls auch über Ergebnisse externer Bewertungen. ²Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die als Studenten immatrikulierten Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden. ³Eine Auskunftspflicht der Teilnehmer besteht nicht. ⁴Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse werden dem Fachbereichsrat und der Leitung der Hochschule bekanntgegeben und zur Bewertung der Lehre verwendet; vor der Bekanntgabe an den Fachbereichsrat und die Leitung der Hochschule ist den betroffenen Lehrenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben. ⁵Den Mitgliedern des Fachbereichs werden die wesentlichen Ergebnisse, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme des betroffenen Lehrenden, zugänglich gemacht. ⁶Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse im Sinn der Sätze 2 und 4 zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(4) Der Studiendekan hat das Recht, an den Sitzungen des betreffenden Fachbereichsrats, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Hochschule trägt dafür Sorge, daß der Studiendekan seine Aufgaben erfüllen kann.

Art. 40

Fachbereichsrat

(1) ¹Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichssprechers bestimmt ist. ²Der Fachbereichsrat soll seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. ³Soweit es die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen sie dem Fachbereichssprecher zur Erledigung zugewiesen werden; die Zuweisung kann durch die Grundordnung sowie durch den Fachbereichsrat allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden.

(2) ¹Als Vertreter der Mitglieder des Fachbereichs gehören dem Fachbereichsrat an

1. sieben Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),

3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. zwei Vertreter der Studenten,
5. die Frauenbeauftragte.

²Die Grundordnung kann bestimmen, daß dem Fachbereichsrat die doppelte Zahl von Vertretern angehört, wenn dem Fachbereich mindestens 28 Professoren angehören. ³Dem Fachbereichsrat medizinischer Fachbereiche gehört neben den Mitgliedern nach den Sätzen 1 und 2 für jedes Fachgebiet jeweils ein Leiter einer klinischen Einrichtung an, der sich unmittelbar mit Krankenversorgung befaßt; sind für die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin mindestens zwei Leiter klinischer Einrichtungen bestellt, gehören dem Fachbereichsrat zwei Leiter dieser klinischen Einrichtungen an; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zum Vertreter im Fachbereichsrat; der Ärztliche Direktor wirkt mit beratender Stimme mit. ⁴Die Zahl der im Fachbereichsrat vertretenen Leiter von klinischen Einrichtungen darf die Zahl der Mitglieder nach den Sätzen 1 und 2 nicht überschreiten. ⁵Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der Fachgebiete und – soweit erforderlich – der Vertreter nach den Sätzen 3 und 4 sowie die Bestätigung der so Bestimmten durch die Gesamtheit der Leiter der klinischen Einrichtungen, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen, wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums geregelt.

(3) ¹Bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen, von Habilitations- und Promotionsordnungen haben alle Professoren des Fachbereichs das Recht, stimmberichtig mitzuwirken. ²Sie sind vom Dekan zu Sitzungen, in denen über derartige Angelegenheiten beraten und abgestimmt wird, unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. ³Die dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Professoren können nur dann stimmberichtig mitwirken, wenn sie dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professorenstelle schriftlich mitteilen, daß sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. ⁴Die Abstimmungsergebnisse der Mitglieder des Fachbereichsrats und der nach Satz 1 mitwirkungsberechtigten Professoren sind getrennt zu ermitteln und dem Senat vorzulegen. ⁵Soweit für die in Satz 1 genannten Angelegenheiten eine gemeinsame Kommission zuständig ist (Art. 42), gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁶Für die Mitwirkung gelten Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 und 6 entsprechend.

(4) Die Grundordnung kann vorsehen, daß

1. bei der Bildung des Berufungsausschusses,
 2. bei der Erörterung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,
 3. bei der Erörterung des Lehrangebots einschließlich der Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen,
 4. bei der Erörterung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessoren sowie von Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis,
 5. bei der Erörterung von Bibliotheksangelegenheiten
- im Fachbereichsrat alle nichtentpflichteten Professoren des Fachbereichs beratend mitwirken können.

(5) ¹Ist ein Fach im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten, soll vor Entscheidungen, die

dieses Fach unmittelbar betreffen, ein dem Fachbereich angehörender Professor dieses Fachs nach Vorberatung mit den anderen Professoren des Fachs gehört werden. ²Vor Entscheidungen, die eine Einrichtung des Fachbereichs nach Art. 41 unmittelbar betreffen, ist die Leitung dieser Einrichtung zu hören; Entsprechendes gilt für die Leiter von Fachabteilungen der Krankenhäuser für akademische Lehrzwecke nach § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte. ³Bei Entscheidungen, die sich auf die Krankenversorgung auswirken, ist das Benehmen mit dem Klinikumsvorstand herzustellen.

(6) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Gremien einsetzen.

Art. 41

Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

(1) ¹Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten vom Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten. ²Für gleiche und verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit errichtet werden.

(2) ¹Für die Bestellung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten machen die beteiligten Fachbereiche im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge. ²Art. 32 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung. ³Werden sämtliche an einer Einrichtung tätigen Professoren als Mitglieder der Leitung bestellt, soll ein Geschäftsführer bestimmt werden.

(3) ¹Die erforderlichen Stellen und Mittel werden entweder dem Fachbereich oder gesondert den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugewiesen. ²Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zugewiesen sind, werden von der Leitung der Einrichtung über den Fachbereichssprecher, der Stellung nehmen kann, vorgelegt. ³Art. 56 und 57 bleiben unberührt.

(4) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter und der Sachmittel, die ihnen zugewiesen sind. ²Im übrigen gelten Art. 32 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Art. 42

Gemeinsame Kommissionen

(1) ¹Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen von den beteiligten Fachbereichen im Einvernehmen mit dem Senat gemeinsame Kommissionen gebildet werden; dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Einrichtungen unter der Verantwortung mehrerer Fachbereiche, für die Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie für die Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge.

²Gemeinsame Kommissionen können auch vom Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche gebildet werden.

(2) ¹Gemeinsame Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse, soweit ihnen die Befugnisse der Kollegialorgane der beteiligten Fachbereiche übertragen worden sind. ²Werden Befugnisse übertragen, sind auch die Bildung der gemeinsamen Kommissionen sowie Bestellung und Zahl der Mitglieder festzulegen. ³Für Fragen der Didaktik ist eine gemeinsame Kommission zu errichten; der gemeinsamen Kommission müssen Professoren möglichst aller Fachdidaktiken sowie der Fachbereiche angehören, in denen die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiete zusammengefaßt sind.

(3) ¹Für die Zusammensetzung der gemeinsamen Kommission gilt Art. 40 Abs. 2 entsprechend. ²Die Grundordnung kann bestimmen, daß der gemeinsamen Kommission für Fragen der Didaktik die dreifache Zahl der in Art. 40 Abs. 2 Satz 1 genannten Vertreter angehört.

c) Verwaltung

Art. 43

Allgemeines

(1) ¹Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung. ²Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) findet Anwendung; das Staatsministerium kann abweichende Regelungen treffen.

(2) ¹Die Verwaltung ist so einzurichten, daß die Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und sonstigen Einrichtungen möglichst von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. ²Sie besteht aus der Zentralverwaltung; für die Errichtung von Fachbereichsverwaltungen und Außenstellen bei weiteren Einrichtungen gilt Art. 19 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. ³Im Rahmen der staatlichen Organisation regelt das Nähere die Leitung der Hochschule im Einvernehmen mit dem Kanzler. ⁴Der Verwaltung gehören alle Personen an, die nicht unmittelbar in Lehre oder Forschung tätig sind. ⁵Die Aufgaben des Personals in den einzelnen Teilbereichen werden vom Kanzler im Benehmen mit dem Verantwortlichen des Teilbereichs festgelegt; die Verantwortlichen der Teilbereiche haben Vorschläge zu machen. ⁶Die Kontrolle der Aufgabenerfüllung kann vom Kanzler übertragen werden.

Art. 44

Kanzler

(1) ¹Der Leitung der Hochschule steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein Kanzler zur Seite. ²Er ist der leitende Beamte der Hochschulverwaltung und Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 BayHO. ³Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie der im Dienst der Hochschule stehenden Angestellten und Arbeiter, soweit sich nicht aus Art. 24 Abs. 3, Art. 52d Abs. 3, Art. 52g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 anderes ergibt. ⁴Er ist als Beauftragter für den Haushalt sowie als Dienstvorgesetzter an Weisungen der Leitung der Hochschule nicht gebunden.

(2) ¹Der Kanzler ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane und der sonstigen Gremien des Zentralbereichs, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Er ist zu deren Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) ¹Der Kanzler wird vom Staatsminister ernannt. ²Vorschläge für die Ernennung werden vom Senat beschlossen; die Leitung der Hochschule benennt hierfür Kandidaten. ³Die Ernennung zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus. ⁴Der Kanzler kann im Benehmen mit der Hochschule abberufen werden.

(4) ¹Für den Kanzler bestellt die Hochschule einen ständigen Vertreter des Kanzlers; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ²Der Vertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung die Funktionen des Kanzlers wahr. ³Die Bestellung zum ständigen Vertreter des Kanzlers setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt voraus. ⁴Der stellvertretende Kanzler kann nach Anhörung des Senats abberufen werden.

2. Gemeinsame Vorschriften für Organe und andere Gremien

Art. 45

Wahlen

(1) ¹Die Vertreter gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 und Abs. 4 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 und Art. 40 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt; wird in einer Gruppe für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²Briefwahl ist zu ermöglichen. ³Gleichzeitig sind für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Vertreters Ersatzvertreter zu wählen.

(2) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. ²Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Mitgliedergruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus.

(3) ¹Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

(4) ¹Die Wahlen gemäß Absatz 1 einschließlich der Amtszeiten werden vom Staatsministerium durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) geregelt. ²In der Wahlordnung ist der für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts jeweils maßgebende Zeitpunkt festzulegen. ³Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. ⁴Abwahl ist nicht möglich.

(5) ¹Die Wahl der Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers, der Fachbereichsprecher und deren Stellvertreter sowie der Studiendekane wird in der Grundordnung geregelt. ²Die Grundordnung

kann für die Durchführung dieser Wahlen Wahlorgane vorsehen. ³Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 und Abs. 4 sowie Art. 50 gelten für diese Wahlen nicht.

(6) Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Kollegialorganen und Gremien ist anzustreben.

Art. 46

Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

(1) Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder in anderen Gremien ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums, Mitglied des Klinikumsvorstands im Sinn des Art. 52f Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Kanzler oder dessen ständiger Vertreter nicht vereinbar.

(2) ¹Wird ein gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums zum Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium gewählt oder bestellt, kann er nur dann als Vertreter seiner Mitgliedergruppe in einem Gremium tätig werden, wenn er sein Amt als Mitglied des Leitungsgremiums vor dem ersten Zusammentritt des Gremiums niederlegt; die Wahl als Gruppenvertreter ist ein wichtiger Grund für die Niederlegung. ²Wird das Amt nicht nach Satz 1 niedergelegt, fällt der Sitz in dem Gremium einem anderen Hochschulmitglied nach den maßgebenden Bestimmungen zu.

(3) Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium einschließlich der Fachbereichssprecher können eines der in Absatz 2 genannten Ämter nur nach Niederlegung ihres Amtes als Gruppenvertreter und als Fachbereichssprecher ausüben; Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird ein Leiter einer klinischen Einrichtung oder ein Mitglied der Leitung einer klinischen Einrichtung als Professorenvertreter in den Fachbereichsrat eines medizinischen Fachbereichs gewählt, kann dieselbe Einrichtung nicht zusätzlich nach Art. 40 Abs. 2 Satz 3 im Fachbereichsrat vertreten werden.

(5) ¹Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. ²Sie können bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beratend hinzugezogen werden.

Art. 47

Zusammensetzung von Gremien

(1) ¹Kollegialorgane und andere Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind. ²Wurde in einer Gruppe nicht mindestens ein Vertreter in den erweiterten Senat, in den Senat oder in einen Fachbereichsrat gewählt, bestellt die Hochschulleitung einen vorläufigen Vertreter; wird in einer erneuten Wahl innerhalb der Gruppe kein Vertreter gewählt, verbleibt der vorläufige Vertreter für den Rest der Amtszeit Mitglied des Kollegialorgans. ³Verfügen die Professoren im Senat oder in einem Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Zahl von vor-

läufigen Professorenvertretern; Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 51 Abs. 5 gelten entsprechend. ⁴Ist bei Ausscheiden eines Gruppenvertreters kein gewählter Ersatzmann vorhanden, bestellt die Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit einen Vertreter, wenn andernfalls eine Gruppe im erweiterten Senat, im Senat oder in einem Fachbereichsrat nicht vertreten wäre oder die Professoren im Senat oder einem Fachbereichsrat nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.

(2) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder der Organe der Hochschule für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe.

Art. 48

Geschäftsgang

(1) ¹Die Kollegialorgane werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie können sich Geschäftsordnungen geben. ³Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Leitung der Hochschule zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ⁴Sie treten im Bedarfsfall auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. ⁵Der Vorsitzende eines Kollegialorgans ist verpflichtet, auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Kollegialorgans innerhalb einer bestimmten Frist zu einer Sitzung zu laden. ⁶Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

(2) Die Leitung der Hochschule kann von den zuständigen Organen die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) ¹Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit bleibt die Zahl der nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 und Art. 91 Abs. 3 Satz 3 mitwirkungsberechtigten Professoren außer Betracht; dies gilt auch für Mitwirkungsberechtigte im Sinn des Art. 80 Abs. 7, soweit nicht Prüfungsverfahren von Mitgliedern ihrer Universität berührt sind. ³Die Kollegialorgane beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ⁶Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlußunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig; bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) ¹Die Beschlußfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er zwei Stimmen. ³Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(5) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ³Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für andere Gremien. ²Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.

Art. 49

Öffentlichkeit

(1) ¹Der erweiterte Senat verhandelt öffentlich. ²Er kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Wird wegen Störung einer Sitzung des erweiterten Senats eine weitere Sitzung erforderlich, kann der Vorsitzende des Leitungsgremiums bereits in der Einladung den Ausschluß der Öffentlichkeit vorsehen.

(2) ¹Die anderen Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefaßt und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) ¹Die Leitung der Hochschule hat sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderen Gremien unterrichtet werden. ²Art. 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

Art. 50

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1) ¹Für Mitglieder der Kollegialorgane gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Hochschule gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist unbeschadet der Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält,
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

²In besonderen Fällen kann die Leitung der Hochschule Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen.

(3) ¹Die Mitwirkung eines nach den Absätzen 1 und 2 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. ²Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam; dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3.

Art. 51

Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung

(1) ¹Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt. ²Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. ³Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden. ⁴Soweit in diesem Gesetz nicht anders vorgesehen, sind alle Mitglieder eines Gremiums gleichberechtigt.

(2) ¹An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, der Vorsitzende des Leitungsgremiums, die Oberassistenten, die Obergeringiere, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Studenten sowie die nach Art. 17 Abs. 3 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit; zu den Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, gehören auch die Entscheidungen in Personalangelegenheiten des wissenschaftlichen Personals. ²Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. ³Ob ein sonstiges Hochschulmitglied dieses Stimmrecht hat, entscheidet das jeweilige Gremium für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft. ⁴Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(3) ¹Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. ²Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. ³Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(4) Entscheidet ein Gremium über die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich Promotions- und Habilitationsleistungen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung bestellt werden können.

(5) ¹Professoren im Sinn der Absätze 2 und 3 sind auch Professoren, die zu nicht hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschulleitung bestellt wurden.

²Professoren, die nach Art. 40 Abs. 3 mitwirkungsbe-rechtigt sind, werden bei der Bestimmung der Mehr-heiten insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt ha-ben.

3. Besondere Vorschriften

a) Universitäten

Art. 52

• Kliniken, sonstige klinische Einrichtungen

(1) ¹Kliniken und sonstige klinische Einrichtungen sind wegen ihrer mit Lehre und Forschung zusammen-hängenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Krankenver-sorgung Betriebseinheiten besonderer Art (Art. 41). ²Art. 41 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Sie werden von Professoren als Vorständen ge-leitet, die vom Staatsministerium im Benehmen mit dem Fachbereich bestellt werden. ²Art. 32 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) ¹In klinischen Einrichtungen können für Spezi-algebiete von entsprechender klinischer oder wissen-schaftlicher Eigenständigkeit und Bedeutung oder für die selbständige Wahrnehmung eines besonderen, fach-lich eigenständigen Verantwortungsbereichs Abtei-lungen eingerichtet werden. ²Über eine Ausstattung der Abteilungen entscheidet das Staatsministerium im Rahmen einer geordneten Aufgabenverteilung der kli-nischen Einrichtung. ³Die Leiter dieser Abteilungen werden vom Staatsministerium im Benehmen mit der Leitung der klinischen Einrichtung und nach Anhö-rung des Fachbereichs bestellt.

(4) Über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Abteilungen sowie über wesentliche Änderungen des Arbeitsgebiets entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Leitung der klinischen Einrich-tung und nach Anhörung des Fachbereichs.

(5) Bei Einrichtungen des Klinikums ist vor einer Entscheidung des Staatsministeriums nach den Ab-sätzen 1 bis 4 eine Stellungnahme des Aufsichtsrats einzuholen.

(6) ¹Den Vorständen der Kliniken und sonstigen kli-nischen Einrichtungen sowie Leitern der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen obliegen neben den durch besondere Rechtsvorschriften be-stimmten Aufgaben für ihren jeweiligen Bereich ins-besondere die ärztliche und organisatorische Verant-wortung für die Sicherstellung der Krankenversor-gung, der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie die Steuerung des Betriebs nach Maßgabe des zugewie-senen Budgets unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; sie tragen dafür Sorge, daß in ihrem Verantwortungsbereich die Aufga-ben in Forschung und Lehre wahrgenommen werden. ²Sie sind Vorgesetzte der ihnen zugeordneten Mitar-beiter. ³Die Bestimmungen des Bayerischen Hoch-schullehrergesetzes und die Befugnisse des Klinikums-vorstands und seiner Mitglieder bleiben unberührt.

Art. 52a

Klinika, Klinikum

(1) ¹Die Klinika der staatlichen Hochschulen um-fassen die vom Staatsministerium jeweils zugeordne-

ten Einrichtungen einschließlich der den Klinika an-geschlossenen Versorgungs- und Hilfsbetriebe sowie die mit den Klinika verbundenen Berufsfachschulen. ²Über die Änderung der bestehenden Zuordnung und die Zuordnung weiterer Einrichtungen zu einem Kli-nikum entscheidet das Staatsministerium im Beneh-men mit dem Leitungsgremium nach Anhörung des Aufsichtsrats.

(2) ¹Das Klinikum ist ein organisatorisch, finanz-wirtschaftlich und verwaltungsmäßig selbständiger Teil der Hochschule und wird als kaufmännisch einge-richteter Staatsbetrieb im Sinn von Art. 26 BayHO ge-führt. ²Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ³Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. ⁴Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. ⁵Das Kli-nikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung.

(3) ¹Das Klinikum dient dem wissenschaftlich-medi-zinischen Fortschritt sowie der Lehre und nimmt an diesen ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversor-gung wahr. ²Es gewährleistet die Einheit von For-schung, Lehre und Krankenversorgung und trägt be-sondere Verantwortung für eine wirtschaftliche Ver-wendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel. ³Im Bereich von Forschung und Lehre stellt das Klinikum sicher, daß die Hochschule, der medizinische Fachbe-reich und dessen Angehörige ihre Aufgaben erfüllen können. ⁴Das Klinikum nimmt auch Aufgaben der ärzt-lichen Fort- und Weiterbildung wahr.

(4) ¹Für die Übertragung weiterer Aufgaben auf das Klinikum gilt Art. 2 Abs. 8 entsprechend mit der Maß-gabe, daß mit der Übertragung der Aufgaben zugleich die Finanzierung festgelegt wird. ²Die nach anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben bleiben unberührt. ³Das Klinikum kann Leistungen auch für andere Zwecke bereitstellen und erbringen, soweit die-se mit seiner Aufgabenstellung im Zusammenhang ste-hen.

(5) ¹Das Klinikum hat abweichend von Art. 43 eine eigene Verwaltung, der auch die Versorgungs- und Hilfs-betriebe zugeordnet sind. ²Diese hat die Organe des Klinikums, die Kliniken, sonstigen klinischen Ein-richtungen und Abteilungen sowie den medizinischen Fachbereich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu un-terstützen. ³Art. 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

Art. 52b

Zusammenwirken von Staat und Hochschule

Das Zusammenwirken von Staat und Hochschule in Angelegenheiten des Klinikums wird durch einen Auf-sichtsrat sichergestellt.

Art. 52c

Aufsichtsrat

(1) ¹Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Staatsminister oder ein von ihm benannter Ver-treter; er führt den Vorsitz und die Geschäfte; ferner ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums,

2. je ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,
3. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
4. der Fachbereichssprecher des medizinischen Fachbereichs,
5. eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit sowie ein Leiter einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befaßt, als externe Vertreter.

²Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. ³Der Aufsichtsrat kann beschließen, daß der Kanzler mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

(2) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 werden vom Staatsminister bestellt. ²Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Staatsministeriums; für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 unterbreitet das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

(3) ¹Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 beträgt fünf Jahre. ²Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt. ³Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.

(5) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Eine Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. ³Im übrigen gelten Art. 48 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Sätze 4 und 6 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei Beschlüssen, die Angelegenheiten nach Art. 52d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 betreffen, können die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

(6) ¹Der Staatsminister kann für jedes Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter bestellen. ²Die Absätze 3 und 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend. ³Für die Stellvertreter der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 unterbreitet das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

Art. 52d

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums und überwacht die Geschäfte des Klinikumsvorstands. ²Er legt die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums fest und nimmt insbesondere folgende weitere Aufgaben wahr:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Klinikumsvorstands,
2. Vergütung und Ausgestaltung der Verträge für die Mitglieder des Klinikumsvorstands,
3. Beschlußfassung über die Wirtschaftspläne,

4. Entscheidung über die Feststellung der Jahresabschlüsse und Entscheidung über die Verwendung der Jahresergebnisse auf Vorschlag des Klinikumsvorstands,

5. Entlastung des Klinikumsvorstands,

6. organisatorische Vorbereitung großer Baumaßnahmen,

7. Entscheidung über Anträge auf Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 500.000,- DM im Einzelfall,

8. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen auf eine Zeitdauer von über fünf Jahren und einer Wertgrenze von über 200.000,- DM jährlich,

9. Bestellung der Abschlußprüfer auf Vorschlag des Klinikumsvorstands.

³Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung bestimmen oder im Einzelfall einstimmig beschließen, daß Geschäfte des Klinikumsvorstands von grundlegender Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. ⁴Zuständigkeiten des Aufsichtsrats nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein erteilen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Dienstvorgesetzter des Verwaltungsdirektors und des Pflegedirektors. ²Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule übertragen.

Art. 52e

Organe des Klinikums

¹Organe des Klinikums sind der Klinikumsvorstand und die Klinikumskonferenz. ²Art. 23 Abs. 2 bis 6 finden keine Anwendung. ³Art. 23 Abs. 5 gilt für den Klinikumsvorstand entsprechend.

Art. 52f

Klinikumsvorstand

(1) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. der Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
2. der Verwaltungsdirektor,
3. der Pflegedirektor,
4. ein der Hochschule angehörender Professor der Medizin, der dem Aufsichtsrat nicht angehört.

(2) ¹Die Mitglieder des Klinikumsvorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Die Klinikumskonferenz hat das Recht, ein Mitglied gemäß Art. 52h Abs. 1 Satz 2 für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor vorzuschlagen; der Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs unterbreitet für die Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 1 Nr. 4 aus dem in Art. 52h Abs. 1 Sätze 2 und 5 genannten Professorenkreis im Einvernehmen mit der Klinikumskonferenz einen Vorschlag. ³Der Verwaltungsdirektor und der Pflegedirektor können nach Anhörung der Klinikumskonferenz für die Dauer ihrer Bestellung auch als außertarifliche Angestellte beschäftigt werden; sie können vom Aufsichtsrat abweichend von Satz 1 auch unbefristet

bestellt werden, wobei das Recht auf Abberufung unberührt bleibt.

(3) Für die Mitglieder des Klinikumsvorstands wird jeweils ein Stellvertreter bestellt.

(4) ¹Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den Klinikumsvorstand nicht anzuwenden. ²Hinsichtlich des Geschäftsgangs gelten Art. 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Art. 52g

Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder

(1) ¹Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum und führt die Geschäfte eigenverantwortlich. ²Er hat dabei die Beschlüsse des Aufsichtsrats zu beachten und die allgemeinen Zielsetzungen für das Klinikum (Art. 52a Abs. 3) unter Berücksichtigung der kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätze zu verwirklichen und für eine Weiterentwicklung des Klinikums Sorge zu tragen. ³Der Klinikumsvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine anderweitige Zuständigkeit festgelegt ist. ⁴Er hat gegenüber den Einrichtungen des Klinikums im Bereich der Krankenversorgung Weisungsbefugnis; diese erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. ⁵Bei Konflikten zwischen der Leitung einer klinischen Einrichtung und einem in der klinischen Einrichtung tätigen Professor hat der Klinikumsvorstand auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(2) ¹Zu den Aufgaben des Klinikumsvorstands gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
2. Erstellung des Jahresabschlusses,
3. Überwachung und Sicherstellung der wirtschaftlichen Betriebsführung und der Leistungsfähigkeit des Klinikums sowie Herstellung von Leistungs- und Kostentransparenz einschließlich einer Trennung der Ausgaben für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits; Entscheidungen über die Verwendung von Stellen, Räumen, Sachmitteln und Betten erfolgen im Benehmen mit den betroffenen Einrichtungen,
4. regelmäßige Unterrichtung des Aufsichtsrats sowie Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse.

²Führt eine Entscheidung nach Satz 1 Nr. 3 zu einer Verminderung der Ausstattung einer Einrichtung, kann der Leiter dieser Einrichtung den Aufsichtsrat anrufen; dieser soll zum ehestmöglichen Zeitpunkt, erforderlichenfalls im schriftlichen Verfahren, seine Stellungnahme abgeben.

(3) ¹Dem Ärztlichen Direktor obliegt insbesondere die Koordinierung der Krankenversorgung im Klinikum sowie unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsdirektors die Vertretung des Klinikums. ²Der Ärztliche Direktor ist Dienstvorgesetzter der am Klinikum tätigen wissenschaftlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen; die Vorschriften

des Bayerischen Hochschullehrgesetzes bleiben unberührt. ³Er übt das Hausrecht im Klinikum aus; die Wahrnehmung dieser Befugnis kann er dem Verwaltungsdirektor oder anderen hauptberuflich im Klinikum Tätigen übertragen.

(4) ¹Dem Verwaltungsdirektor obliegt die kaufmännische Führung des Klinikums. ²Er leitet die Verwaltung des Klinikums einschließlich des wirtschaftlichen und technischen Bereichs in eigener Verantwortung und führt die Budgetverhandlungen. ³Er ist abweichend von Art. 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beauftragter für den Haushalt des Klinikums im Sinn von Art. 9 BayHO und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums; insoweit ist er an Weisungen des Klinikumsvorstands nicht gebunden.

(5) ¹Dem Pflegedirektor obliegen die zur Gewährleistung der Krankenpflege notwendigen Aufgaben und Befugnisse. ²Er leitet den Pflege- und Funktionsdienst des Klinikums unter Beachtung der Beschlüsse des Klinikumsvorstands über die organisatorische Grundstruktur des Pflegedienstes. ³Der Pflegedirektor ist Vorgesetzter des im Pflege- und Funktionsdienst (einschließlich Fort- und Weiterbildung) tätigen Personals (Pflege- und Pflegehilfspersonal). ⁴Die klinikspezifischen Angelegenheiten nimmt der Pflegedirektor im Benehmen mit den Vorständen oder Leitern der einzelnen Kliniken, sonstigen klinischen Einrichtungen und Abteilungen wahr.

(6) Das Mitglied gemäß Art. 52f Abs. 1 Nr. 4 vertritt im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen des Klinikums (Art. 52a Abs. 3) insbesondere die Belange von Forschung und Lehre.

Art. 52h

Klinikumskonferenz

(1) ¹Die Klinikumskonferenz berät den Klinikumsvorstand. ²Ihr gehören die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen und die Leiter der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen des Klinikums an. ³Ferner gehören der Klinikumskonferenz jeweils zwei Vertreter der nichtliquidationsberechtigten Professoren, des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals, des Pflegedienstes und des sonstigen nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums an; bei der Abstimmung über den Vorschlag für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor gemäß Art. 52f Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sind nur die Vertreter der Professoren und des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals stimmberechtigt; Entsprechendes gilt für die Erteilung des Einvernehmens gemäß Art. 52f Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2. ⁴Die Vertreter werden von den dem Klinikum angehörenden Mitgliedern der jeweiligen Gruppe für die Dauer von vier Jahren gewählt; das Nähere über die Wahl regelt die Grundordnung der Universität auf Vorschlag des Klinikumsvorstands. ⁵Die Mitglieder des Klinikumsvorstands sowie, bei Bedarf, die nicht dem Klinikum angehörenden Vorstände von klinischen, vorklinischen und sonstigen medizinischen Einrichtungen werden beratend hinzugezogen.

(2) Die Klinikumskonferenz soll in der Regel monatlich vom Ärztlichen Direktor einberufen werden; sie wird von ihm geleitet.

Art. 52i

Experimentierklausel

(1) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Interesse der Weiterentwicklung der Strukturen der Klinika und zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit befristet auf einen Zeitraum von längstens fünf Jahren im Einzelfall abweichende organisations- und haushaltsrechtliche Regelungen zur Erprobung neuer Modelle der betrieblichen Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens im Benehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand durch Rechtsverordnung zu treffen. ²Sofern zu diesem Zweck auch abweichende haushaltsrechtliche Regelungen notwendig sind, werden diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen getroffen. ³Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, durch eine Regelung nach Satz 1 die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Art. 128a Abs. 6 einem Klinikum selbst zu übertragen.

(2) ¹Ferner kann das Staatsministerium im Benehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein geeignetes Klinikum oder – im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand – Teilbereiche eines Klinikums im Rahmen einer Erprobungsmaßnahme als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Es ist dabei sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. ³Die Einbeziehung des Klinikums in die Gemeinschaftsaufgabe gemäß Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes muß gewährleistet bleiben.

b) Kunsthochschulen

Art. 53

(1) ¹In der Grundordnung von Kunsthochschulen kann von der Bildung eines erweiterten Senats abgesehen werden; wird kein erweiterter Senat gebildet, werden dessen Aufgaben vom Senat wahrgenommen. ²Die Grundordnung kann vorsehen, daß weitere Mitglieder des Leitungsgremiums aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach Art. 17 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 gewählt werden können; sieht die Grundordnung dies vor, hat sie sicherzustellen, daß die Professoren im Senat oder einem anderen Gremium, dem die Angelegenheiten nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden, weiterhin über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 51 Abs. 5 gilt entsprechend. ³Die Gliederung in Fachbereiche kann unterbleiben, wenn dies im Hinblick auf die Größe und die Funktionsfähigkeit der Hochschule nicht erforderlich ist. ⁴Das Staatsministerium kann anordnen, daß an Stelle des Kanzlers ein leitender Beamter der Hochschulverwaltung bestellt wird, auf den Art. 44 nicht anzuwenden ist; in diesem Fall ist der Vorsitzende des Leitungsgremiums Dienstvorgesetzter der in Art. 44 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen; er nimmt auch die Befugnisse des Kanzlers nach Art. 43 Abs. 2 wahr.

(2) ¹An der Hochschule für Fernsehen und Film haben Abteilungsleiter, soweit sie nicht Professoren der Hochschule sind, die gleichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie Professoren; bei der Anwendung von Art. 56, 57, 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Art. 103

Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind diese Abteilungsleiter den Professoren gleichgestellt. ²Ein erweiterter Senat und Ständige Kommissionen werden nicht gebildet; die Aufgaben des erweiterten Senats werden vom Senat wahrgenommen. ³Die Hochschule für Fernsehen und Film wird nicht in Fachbereiche gegliedert.

(3) Die Lehrbeauftragten an den Hochschulen für Musik gehören für die Vertretung in den Kollegialorganen und anderen Gremien der Gruppe der Mitglieder nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an.

c) Fachhochschulen

Art. 54

(1) ¹Die Fachhochschulen können vom Staatsministerium im Benehmen mit diesen unbeschadet der Gliederung in Fachbereiche auch in Abteilungen unterteilt werden. ²Die Abteilung ist ein Teil der Verwaltungsorganisation der Fachhochschule nach dem Gesichtspunkt der regionalen Gliederung.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen, daß Professoren des Fachbereichs an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilnehmen können.

(3) Besteht ein Fachbereich aus mehreren Abteilungen, dürfen der Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter nicht derselben Abteilung angehören.

(4) ¹An jeder Fachhochschule, die mehrere Ausbildungsrichtungen umfaßt, ist ein allgemeinwissenschaftlicher Fachbereich zu bilden. ²Er ist zuständig insbesondere für das Lehrangebot der in ihm zusammengefaßten allgemeinwissenschaftlichen Fächer. ³Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat des allgemeinwissenschaftlichen Fachbereichs werden von allen Studenten der Hochschule aus deren Mitte gewählt. ⁴Hat die Hochschule in einem allgemeinwissenschaftlichen Fachbereich einen oder mehrere Studiengänge eingerichtet, ist als Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat wählbar, wer in einem dieser Studiengänge immatrikuliert ist.

(5) Abweichend von Art. 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gehören der Kommission für Wissens- und Technologietransfer an Fachhochschulen neben dem Vorsitzenden an

fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),

ein Vertreter der Studenten sowie

die Frauenbeauftragte der Hochschule.

d) Zusammenwirken der Hochschulen

Art. 55

(1) ¹Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben wirken Hochschulen zusammen. ²Das Zusammenwirken ist durch das Staatsministerium im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen sicherzustellen.

(2) ¹Für das Zusammenwirken nach Absatz 1 kann das Staatsministerium – auch versuchsweise – durch Rechtsverordnung gemeinsame Organe der beteiligten

Hochschulen vorsehen sowie deren Zusammensetzung und Befugnisse festlegen. ²Die Befugnisse können sich auch auf die Beschlußfassung über gemeinsame Entscheidungen und den Erlaß gemeinsamer Vorschriften der beteiligten Hochschulen erstrecken. ³Die Mitglieder der gemeinsamen Organe werden von den Senaten der beteiligten Hochschulen bestellt. ⁴In beschließenden gemeinsamen Organen sollen die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 aufgeführten Mitgliedergruppen der beteiligten Hochschulen in einem jener Vorschriften entsprechenden Verhältnis vertreten sein.

4. Kapitel

Berufungen

Art. 56

Berufungsvorschläge

(1) ¹Die Hochschulen haben das Recht und die Pflicht, dem Staatsministerium für die Ernennung oder Bestellung eines Professors Vorschläge zu unterbreiten. ²Zu diesem Zweck führt die Hochschule rechtzeitig eine öffentliche Ausschreibung durch, die wiederholt werden kann; die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Vor der Ausschreibung prüft die Hochschule, ob die Wiederbesetzung der Stelle geboten ist und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll.

(3) ¹Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Ausschreibung erstellt die Hochschule eine Vorschlagsliste. ²Diese wird von einem vom Fachbereichsrat eingesetzten Berufungsausschuß vorbereitet. ³Zwei Drittel der Mitglieder des Berufungsausschusses müssen Professoren sein; im übrigen gehören dem Berufungsausschuß ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) und ein Vertreter der Studenten mit beratender Stimme an. ⁴Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Fachdidaktikerstellen ausarbeiten, muß mindestens je ein Professor einer Fachdidaktik und der Erziehungswissenschaften angehören. ⁵In Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Professorenstellen ausarbeiten, mit denen die Übernahme der Funktion des Vorstands einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder des Leiters einer in einer klinischen Einrichtung eingerichteten Abteilung verbunden ist, ist der Ärztliche Direktor des Klinikums zu hören; seine Stellungnahme ist der Vorschlagsliste beizufügen. ⁶Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat sind im Rahmen der Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; die Äußerung der Studentenvertreter ist der Vorschlagsliste beizufügen. ⁷Der Berufungsausschuß legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Fachbereichsrat vor.

(4) ¹Die Vorschlagsliste muß mindestens drei Namen enthalten. ²In die Vorschlagsliste können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. ³Die Aufnahme von Mitgliedern der jeweiligen Hochschule in die Vorschlagsliste bedarf einer besonderen Begründung. ⁴Das Staatsministerium kann in besonderen Fällen eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulassen. ⁵Der Vorschlagsliste muß eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung

der Vorgesetzten sowie eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten beigefügt sein. ⁶Hierfür sind Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen und in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten von außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen. ⁷Diese Gutachten sind der Vorschlagsliste beizufügen. ⁸Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich in Ergänzung der Gutachten auch auf Vorträge der Bewerber an einer Hochschule und auf etwaige Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre stützen. ⁹Auf Verlangen des Staatsministeriums sind ferner alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen vorzulegen.

(5) ¹Die Vorschlagsliste ist spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die Hochschule von der Neuschaffung oder dem Freiwerden einer Stelle für Professoren Kenntnis erhält. ²Wird eine Stelle für Professoren dadurch frei, daß ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht, ist die Vorschlagsliste spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. ³Das Staatsministerium kann in besonderen Fällen Abweichungen von diesen Fristen zulassen.

(6) ¹Professoren des Fachbereichs, dem die zu besetzende Stelle zugewiesen ist, dem Berufungsausschuß angehörende Professoren sowie dem Senat angehörende Professoren und Mitglieder der Leitung der Hochschule können dem Staatsministerium über die zuständigen Hochschulorgane ein die Vorschläge ergänzendes Sondervotum vorlegen; Absatz 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend. ²Entsprechendes gilt auch, wenn die Hochschule keine Vorschlagsliste gemäß Absatz 5 vorlegt. ³Die in Satz 1 genannten Professoren können vom Fachbereichssprecher Auskunft über den Stand und das Ergebnis des Verfahrens verlangen; ihnen ist Gelegenheit zur Beratung zu geben, auch wenn sie nicht dem Berufungsausschuß oder dem Fachbereichsrat angehören.

(7) ¹Die näheren Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren und den Inhalt der Ausschreibung erläßt das Staatsministerium. ²Das Verfahren für die Aufstellung der Vorschlagsliste regelt die Grundordnung; es ist sicherzustellen, daß bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden. ³Die Vorschlagslisten für die Ernennung oder Bestellung von Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von dem theologischen Fachbereich des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule kein theologischer Fachbereich des gleichen Bekenntnisses besteht. ⁴Die vorhandenen Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fachbereiche der nächstgelegenen Hochschulen an. ⁵Art. 3 § 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl bleibt unberührt.

Art. 57

Berufungen

(1) ¹Die Professoren werden vom Staatsminister berufen. ²Er ist an eine Reihenfolge der Vorschläge nicht gebunden. ³Mitglieder der eigenen Hochschule können bei der Berufung von Professoren nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; diese Einschränkung gilt nicht bei der Berufung von Pro-

fessoren an Fachhochschulen und von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an Universitäten in ein zweites Professorenamt.

(2) Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken oder lehnen Vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ab, kann der Staatsminister die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, in angemessener Frist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen.

(3) ¹Die Berufung eines von der Hochschule nicht vorgeschlagenen kann nur erfolgen, wenn

1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeigneten Personen benannt sind und die Hochschule vorher zur Eignung des zu Berufenden gehört wurde, oder
2. innerhalb der in Absatz 2 und in Art. 56 festgelegten Fristen keine Vorschlagsliste unterbreitet worden ist.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 muß das Staatsministerium die Stelle ausschreiben, wenn noch keine Ausschreibung stattgefunden hat; der Hochschule muß Gelegenheit gegeben werden, zum Ergebnis der Ausschreibung Stellung zu nehmen.

(4) ¹Die Hochschule soll übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle für Professoren abweichend von Art. 56 und 57 Abs. 1 bis 3 geeignete Personen als Professoren beschäftigen; die übergangsweise Beschäftigung einer Person als Professor über die Dauer von zwei Semestern hinaus oder in klinischen Einrichtungen bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums. ²Ein entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor darf nur dann auf seiner bisherigen Stelle gemäß Satz 1 beschäftigt werden, wenn dem Staatsministerium für die Wiederbesetzung der Stelle die Vorschlagsliste vorliegt.

(5) ¹Zusagen an Professoren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. ²Die Ausstattung des Fachgebiets eines Professors wird grundsätzlich befristet gewährt.

5. Kapitel

Studierende

1. Allgemeines

Art. 58

(1) Studierende (Studenten und Gaststudierende) bedürfen vor der Aufnahme ihrer Studien der Immatrikulation an der Hochschule.

(2) ¹Student ist, wer an einer Hochschule immatrikuliert ist. ²Gaststudierender ist, wer an einer Hochschule zum Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert ist.

(3) ¹In seinem Antrag auf Immatrikulation wählt der Studienbewerber seinen Studiengang und, soweit die Prüfungsordnung für einen Studiengang eine Fächerverbindung oder Studienrichtung vorsieht, außerdem seine Studienfächer oder Studienrichtung sowie gegebenenfalls die besondere Form des Studiums. ²Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ³Der Studienbewerber kann für meh-

rere Studiengänge immatrikuliert werden, wenn er in der Lage ist, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren; ist mindestens einer der Studiengänge zulassungsbeschränkt, ist die Immatrikulation für mehrere Studiengänge darüber hinaus nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in den verschiedenen Studiengängen vorliegt. ⁴Satz 3 gilt für die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs entsprechend.

(4) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur an einer Hochschule. ²Der Studienbewerber kann in der Regel nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an anderen Hochschulen studiert werden können und der Studienbewerber nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Hochschulen in der Lage ist, ordnungsgemäß auch an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.

(5) ¹Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs oder der Studienrichtung, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs und ein zweites Studium nach einem abgeschlossenen Studium sind bei der Hochschule zu beantragen. ²Der Antrag kann von der Hochschule nur aus den in den Absätzen 3 und 4 sowie Art. 61 Satz 1 Nrn. 1, 4 bis 6 und 8 sowie Art. 62 Satz 1 Nrn. 3, 5 und 6 genannten Gründen abgelehnt werden; im Fall der Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs gilt ferner Art. 61 Satz 1 Nr. 7 entsprechend. ³Ein Antrag auf Wechsel des Studiengangs, eines Hauptfachs in einem Magisterstudiengang oder eines Unterrichtsfachs im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs ist abweichend von Satz 2 dann abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

(6) ¹Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Studenten und Gaststudierenden bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. ²Die Studenten sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden personenbezogenen Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Semester- und Heimatwohnsitz; Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums; Praxissemester und Semester an Studienkollegs; Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium; Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation. ³Die Gaststudierenden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden personenbezogenen Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit. ⁴Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, weitere von den Hochschulen

1. für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation nach Art. 59 bis 67 und den auf Grund von Art. 67 Abs. 2 erlassenen Satzungen,

2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) und der Hochschulvergabeverordnung (BayRS 2210-8-2-2-K) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und
3. für die Meldung und Zulassung sowie die Abnahme von Prüfungen oder Studienleistungen nach den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen zu erhebenden Daten anzugeben.

2. Immatrikulation und Exmatrikulation

Art. 59

Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Jeder Deutsche im Sinn des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für dieses Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Versagungsgründe vorliegen. ²Dasselbe gilt für Personen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 immatrikuliert werden.

Art. 60

Qualifikation

(1) ¹Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird durch die Hochschulreife nachgewiesen. ²Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben der Hochschulreife die Eignung für diesen Studiengang durch ein ärztliches Attest über die volle Sporttauglichkeit sowie in einer Prüfung nachzuweisen; das Nähere über die Abnahme dieser Prüfung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) ¹Die für das Studium an Kunsthochschulen erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung für den gewählten Studiengang nachzuweisen. ²Die Prüfung wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung von einer Kommission durchgeführt. ³Durch Rechtsverordnung können zusätzlich der Vorbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 und weitere Vorbildungsnachweise gefordert sowie Altersgrenzen festgelegt werden. ⁴Studenten für das Studium des Lehramts an Gymnasien und Realschulen in den Fächern Kunsterziehung und Musik müssen auch den Vorbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 erbringen. ⁵Die Qualifikation nach Satz 1 ist auch für entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen erforderlich. ⁶Als entsprechender Studiengang im Sinn von Satz 5 gelten auch die Fächer Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik) und Kunstpädagogik (Kunsterziehung, Didaktik der Kunst) im Rahmen des Magisterstudiengangs.

(3) ¹Zum Studium an einer Fachhochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, berechtigen die Hochschulreife und die Fachhochschulreife; dies gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen sowie für den Studiengang Brauwesen mit dem Abschluß Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München. ²Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei der Ausbildungsrichtung Gestaltung und in den Studien-

gängen Architektur und Innenarchitektur neben die Vorbildung nach Satz 1 der Nachweis einer entsprechenden künstlerischen Begabung tritt, der durch Bestehen einer Eignungsprüfung zu erbringen ist.

(4) ¹Welche Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen die Hochschulreife oder Fachhochschulreife vermitteln, wird durch Rechtsverordnung bestimmt. ²Die durch die Unterrichtseinrichtung vermittelte Ausbildung muß zum Studium an Hochschulen, einer bestimmten Hochschulart oder zu bestimmten Studien an staatlichen Hochschulen befähigen; sonstige Prüfungen können zur Hochschulreife oder Fachhochschulreife führen, wenn sie gleichwertig sind.

(5) ¹Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß vor der Aufnahme des Studiums an einer Hochschule eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist. ²In der Rechtsverordnung sind Art und Umfang der Berufsausbildung und, soweit eine Praktikantenprüfung abzulegen ist, die zu erbringenden Leistungen und das Prüfungsverfahren zu regeln; durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen in Satzungen getroffen werden, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedürfen.

(6) ¹Die Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (Art. 71 Abs. 7) bestimmt sich nach dessen Erfordernissen. ²Durch Rechtsverordnung wird das Nähere geregelt; es kann insbesondere bestimmt werden, welche Vorbildungsnachweise, Studienzeiten, Zeiten praktischer Tätigkeit und Prüfungsergebnisse für eine Immatrikulation vorliegen müssen; Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Das weiterbildende Studium (Art. 2 Abs. 3) steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt; Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 7 erläßt das Staatsministerium. ²Die betroffenen Hochschulen werden beteiligt. ³Die Rechtsverordnungen sind dem Landtag vorzulegen.

Art. 61

Immatrikulationshindernisse

¹Die Immatrikulation muß versagt werden,

1. wenn die in Art. 60 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. wenn der Studienbewerber infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. solange der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist, es sei denn, daß er sich an einer anderen Hochschule bewirbt und für den Bereich dieser anderen Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung nach Art. 93 Abs. 3 Satz 2 nicht oder nicht mehr besteht,

4. wenn der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, daß er bei einer Vor- oder Zwischenprüfung in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist, oder bei einer Abschlußprüfung in einen anderen Studiengang wechselt,
5. wenn in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
6. wenn der Studienbewerber – abgesehen von den Fällen des Art. 58 Abs. 4 Satz 2 – an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
7. wenn der Studienbewerber – abgesehen von den Fällen des Art. 58 Abs. 3 Satz 3 – die Immatrikulation für mehr als einen Studiengang beantragt,
8. wenn der Studienbewerber die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder die nach der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.

²Die Entscheidung über eine Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 3 ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen. ³Vor einer Versagung der Immatrikulation nach Satz 1 Nrn. 6 und 7 soll der Studienbewerber unter Fristsetzung aufgefordert werden, den Immatrikulationsantrag auf einen Studiengang oder auf eine Hochschule zu beschränken.

Art. 62

Versagung der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
2. für den Studienbewerber ein Betreuer bestellt ist,
3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
4. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
5. der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 58 Abs. 6 erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
6. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

²Zur Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Art. 63

Befristete Immatrikulation

(1) ¹Bestehen in einem Studiengang an einer Hochschule Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß führenden Studiengang erstrecken, gilt die Immatrikulation der Studenten nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluß der angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten. ²Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß nur für einen Teil der Studenten gegeben, gilt die Immatrikulation der Studenten, die eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung erhalten haben, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen nicht gewährleistet ist, nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluß des ersten Teils des Studiengangs.

(2) ¹Sind an einer Hochschule noch Ausbildungsmöglichkeiten in einem Studiengang verfügbar, kann nach Maßgabe näherer Vorschriften und nach Anhörung der Hochschule bestimmt werden, daß diese Hochschule Studenten, deren Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 befristet ist, in das entsprechende Fachsemester oder den entsprechenden Studienabschnitt aufzunehmen hat, wenn die Studenten an der bisherigen Hochschule nachzuweisende Qualifikationen für eine Fortsetzung des Studiums erbracht haben. ²Sind in dem betreffenden Studiengang an der aufnehmenden Hochschule Zulassungszahlen festgesetzt, können nach Maßgabe näherer Vorschriften die zur Verfügung stehenden Studienplätze für das Weiterstudium im erforderlichen Umfang bereitgehalten werden; diese Studienplätze werden nicht in ein Verteilungs- oder Auswahlverfahren einbezogen.

(3) ¹Den Studenten, die eine befristete Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 besitzen, ist rechtzeitig vor Ablauf ihrer befristeten Immatrikulation durch die Hochschule, an der sie immatrikuliert sind, nach Maßgabe näherer Vorschriften ein Übernahmevorschlag zu machen, dem sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist zustimmen können. ²Die Erteilung eines Übernahmevorschlags kann von der fristgerechten Stellung eines Antrags abhängig gemacht werden. ³Bei Zustimmung entscheidet die aufnehmende Hochschule über die Immatrikulation; sie kann nur aus den in Art. 61 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sowie 6 bis 8 und Art. 62 genannten Gründen abgelehnt werden.

(4) ¹Ist eine Übernahme von Studenten mit befristeter Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 an mehreren Hochschulen möglich, sind Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. ²Die Studenten sind auf die übernehmenden Hochschulen zu verteilen. ³Hierbei sollen nach Möglichkeit soziale Gesichtspunkte, insbesondere Wohnsitznähe zu der übernehmenden Hochschule und familiäre Verhältnisse, nach Maßgabe näherer Vorschriften berücksichtigt werden.

(5) Die näheren Vorschriften werden vom Staatsministerium durch Rechtsverordnung erlassen.

Art. 64

Rückmeldung, Beurlaubung

(1) Der Student hat sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) ¹Ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. ³Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(4) ¹Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und eines Erziehungsurlaubs sind auf die Fristen gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen. ²In den Fällen des Satzes 1 gilt Absatz 3 Halbsatz 1 nicht.

Art. 65

Exmatrikulation

(1) Der Student ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlußprüfung bestanden hat.

(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. er dies beantragt,
2. ein Immatrikulationshindernis nach Art. 61 Satz 1 Nrn. 2, 3 oder 6 nachträglich eintritt,
3. er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder er aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, daß er bei einer Vor- oder Zwischenprüfung in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist, oder bei einer Abschlußprüfung in einen anderen Studiengang wechselt,
4. er einer Anordnung nach Art. 129 Abs. 9 in angemessener Frist nicht nachgekommen ist,
5. er aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine für die Zuweisung des Studienplatzes geforderte Verpflichtung nicht mehr anerkennt, seinen Beruf in Bereichen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
6. er bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder die nach der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht,
7. auf Grund von Tatsachen feststeht, daß die Immatrikulation mißbräuchlich erfolgt ist.

(3) Ein Student soll exmatrikuliert werden, wenn er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahres nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat.

(4) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. einer der Versagungsgründe des Art. 62 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; Art. 62 Satz 2 gilt entsprechend,

2. der Versagungsgrund des Art. 62 Satz 1 Nr. 3 nachträglich eintritt,
3. er der Verpflichtung nach Art. 58 Abs. 6 trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt.

(5) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Student auch nach dem Bestehen der Abschlußprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn er die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragt, um

1. auf Grund entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
3. zu promovieren.

²Der Student soll exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 spätestens nach drei Jahren. ³Zeitliche Begrenzungen für die Wiederholung zur Notenverbesserung in prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 66

Gaststudierende

(1) Für Gaststudierende gelten Art. 59 bis 65 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Für Gaststudierende kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß eine Immatrikulation auch mit anderen als den in Art. 60 Abs. 1 bis 5 genannten Qualifikationen erfolgen kann.

(3) Art. 61 Satz 1 Nrn. 6 und 7 sowie Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 sind nicht anzuwenden.

(4) Art. 60 Abs. 1 Satz 2 gilt mit Ausnahme des Erfordernisses der Hochschulreife für Hochschulen übertragene nicht akademische Ausbildungen im Sport entsprechend.

Art. 67

Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

(1) ¹Für die Entscheidung über die Immatrikulation ist diejenige Hochschule zuständig, bei der der Studienbewerber seinen Immatrikulationsantrag stellt. ²Für die Entscheidung über die Exmatrikulation und für die Rückmeldung ist diejenige Hochschule zuständig, an der der Studierende immatrikuliert ist.

(2) Die Hochschulen werden ermächtigt, das Verfahren für die Immatrikulation, die Beurlaubung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation durch Satzung zu regeln, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedarf.

3. Organisation der Studenten in den Hochschulen

Art. 68

Studentenvertreter und Studentenvertretung

(1) Die Studenten wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter in Kollegialorganen mit.

(2) ¹Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die in den Senat und in den erweiterten Senat gewählten Studentenvertreter sowie
2. mindestens 15 weitere Studentenvertreter, bei Hochschulen, bei denen die Zahl der Studenten, die Mitglieder der Hochschule sind, 500 unterschreitet, mindestens sechs weitere Studentenvertreter.

²Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder der jeweiligen Hochschule sind, 10 000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der weiteren Studentenvertreter je angefangene weitere 2 000 um eins. ³Studentenvertreter nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter in den erweiterten Senat weitere Sitze entfallen würden. ⁴Die Fachschaftssprecher nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Der studentische Konvent wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen bis zu vier Sprecher, die an der Hochschule immatrikulierte Studenten sein müssen und verschiedenen Fachbereichen angehören sollen (Sprecherrat); bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird das erste Zusammentreten des studentischen Konvents vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet. ²Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen. ³Im übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁴Bestehen an einer Hochschule keine Fachbereiche, gehören dem Sprecherrat vier Studentenvertreter an; Studentenvertreter nach Halbsatz 1 sind die Studentenvertreter im Senat sowie diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter im Senat weitere Sitze entfallen werden.

(4) ¹Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecherrats sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten der Hochschule,
2. fachbereichsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter in den Kollegialorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studenten,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

²Die studentischen Vertreter in den Kollegialorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder Sprecherrats nicht gebunden. ³Der Sprecherrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ⁴Die laufenden Angelegenheiten können dem Sprecherrat zur selbständigen Erledigung übertragen werden. ⁵Der Sprecherrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

(5) ¹Die Studentenvertreter eines Fachbereichs bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 2 000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Studentenvertretern. ³Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 2 000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studenten-

vertreter, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1 000 Studenten um eins. ⁴Fachschaftssprecher ist der Studentenvertreter im Fachbereichsrat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter in den Fachbereichsräten weitere Sitze entfallen würden. ⁵Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher einzuberufen. ⁶Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Absatzes 4 die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studenten. ⁸Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Rechte und Pflichten der Leitung der Hochschule, insbesondere nach Art. 23 Abs. 3 Sätze 1 und 2, erstrecken sich auch auf den studentischen Konvent, den Sprecherrat und die Fachschaftsvertretungen. ²Die Leitung der Hochschule ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des studentischen Konvents, des Sprecherrats oder der Fachschaftsvertretungen die nach Art. 69 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, daß Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

(7) Die Grundordnung regelt das Nähere über das Zusammentreten, die Beschlußfassung und die laufenden Arbeiten des studentischen Konvents, des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretung.

Art. 69

Finanzierung

(1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des studentischen Konvents einschließlich des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, daß die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 68 Abs. 4 Satz 1 verteilt werden; dabei soll der Schwerpunkt der Mittelzuteilung bei den Fachschaftsvertretungen liegen. ³Der Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Leitung der Hochschule vorzulegen ist. ⁴Der Sprecherrat ist dabei verpflichtet, die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben vor der Vorlage an die Leitung der Hochschule durch den studentischen Konvent verabschieden zu lassen. ⁵Der studentische Konvent hat seine Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, daß der Sprecherrat die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Leitung der Hochschule vorlegen kann. ⁶Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Leitung der Hochschule vorzulegen ist.

(2) ¹Der Sprecherrat und die Fachschaftsvertretungen benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Leitung der Hochschule ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ²Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 68 Abs. 4 Satz 1 entsprechen, und ordnet die Aus-

zahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Leitung der Hochschule zur Entscheidung nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 vorzulegen.

6. Kapitel

Studium und Prüfungen

1. Studium

Art. 70

Studienjahr

(1) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt.

(2) Der Beginn des Studienjahres und der Semester sowie die unterrichtsfreien Zeiten werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums festgesetzt.

Art. 71

Studienziel, Studiengang

(1) Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

(2) ¹Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. ²Als berufsqualifizierend im Sinn dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. ³Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufs- oder ausbildungsbezogene praktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(3) Studiengänge können in geeigneten Fällen in Studienrichtungen aufgegliedert sein, die in der Regel im Hauptstudium zu einer Spezialisierung auf einem nicht zu engen Gebiet führen und dem Studenten im Rahmen der Prüfungsordnung zur Wahl stehen.

(4) ¹In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). ²Im Magisterstudiengang richtet sich die Regelstudienzeit nach dem Hauptfachstudium. ³Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(5) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudi-

ums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(6) ¹Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. ²Wird eine Regelstudienzeit von über vier Jahren festgesetzt, darf der Zeitraum zur Vermittlung des erforderlichen Lehrangebots vier Jahre nicht überschreiten; in besonderen Fällen kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen. ³In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen; an einer Universität soll ein Fachhochschulstudiengang, der bereits an einer Fachhochschule im Einzugsbereich dieser Universität geführt wird, nicht eingerichtet werden. ⁴Auf die Regelstudienzeit werden praktische Studienzeiten in Fachhochschulstudiengängen angerechnet; ferner wird eine nach Absatz 2 Satz 3 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet, wenn sie während des Studiums abzuleisten ist und in der Prüfungsordnung auf mindestens drei Monate bemessen ist. ⁵Nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. ⁶Für verwandte Studiengänge soll ein gemeinsames Grundstudium vorgesehen werden.

(7) ¹Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. ²Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. ³Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.

(8) ¹Beim weiterbildenden Studium (Art. 2 Abs. 3) sollen die Veranstaltungen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. ²Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

(9) ¹Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen; das Feststellungsverfahren wird durch Satzung der Hochschule geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedarf. ²Eines Einvernehmens mit dem Staatsministerium bedarf auch die Einführung anderer neuer Studiengänge. ³Über die Aufhebung von Studiengängen entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule. ⁴Für die wesentliche Änderung von Studiengängen sowie für die Einführung und Aufhebung von Fächern im Magisterstudiengang oder in einem Lehramtsstudiengang sowie sonstiger Studienangebote der Hochschulen finden die Sätze 1 bis 3 sinngemäß Anwendung. ⁵Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung erlassen ist.

Art. 72

Studienordnungen

(1) ¹Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung durch Satzung aufstellen. ²Das Staatsministerium kann insbesondere für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen Ausnahmen zulassen. ³Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. ⁴Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Studienrichtungen und Studien-schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. ⁵Sie kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängig machen. ⁶Die Studienordnung soll die Voraussetzungen regeln, bei deren Vorliegen wegen unzureichender Leistungen im Grundstudium die Fachstudienberatung aufzusuchen ist. ⁷Bei Studiengängen mit staatlicher Abschlußprüfung, bei denen die Prüfungsordnung keine Regelungen über den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit sowie über den Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen enthält, sind diese Regelungen in der Studienordnung zu treffen. ⁸Andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften, insbesondere die staatliche Rahmenprüfungsordnung, sind zu beachten. ⁹Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. ³Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. ⁴Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs und zur Teilnahme an zusätzlichen, auch fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) ¹Die Studienordnung ist vor ihrer Bekanntmachung dem Staatsministerium anzuzeigen. ²Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Das Staatsministerium kann binnen drei Monaten nach Zugang der Satzung eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt werden kann oder wenn die Satzung anderen Rechtsvorschriften widerspricht. ⁴Die Frist kann vom Staatsministerium aus wichtigen Gründen verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten. ⁵Die Hochschule ist von der Fristenverlängerung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. ⁶Die Studienordnung tritt nach Ablauf der Frist durch Bekanntmachung gemäß Art. 6 Abs. 2 in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist. ⁷Mit Zustimmung des Staatsministeriums kann die Studienordnung auch schon vorher bekanntgemacht werden.

Art. 73

Lehrangebot, Studienverlauf

(1) ¹Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. ²Dabei sollen auch Möglichkeiten des Selbststudiums und des Fernstudiums genutzt und Maßnahmen zu deren Förderung getroffen werden. ³Die Lehrpersonen haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs und an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. ⁴Zeitliche Verlegungen von Lehrveranstaltungen sind nur ausnahmsweise zulässig und dem Fachbereichssprecher, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Hochschulleitung, rechtzeitig anzuzeigen.

(2) ¹Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen bestimmte Lehraufgaben, wenn das erforderlich ist, um das Lehrangebot nach Absatz 1 zu gewährleisten; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. ²Satz 1 gilt auch, wenn eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt. ³Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, daß durch eine Differenzierung des Studienangebots ein Teilzeitstudium ermöglicht wird.

(3) Die Planung des Lehrangebots hat eine bestmögliche Auslastung der Hochschulräume und -einrichtungen vorzusehen.

(4) ¹Der Student kann den Verlauf seines Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, soll ihn jedoch so einrichten, daß er die Prüfung in der Regelstudienzeit ablegen kann. ²An den Hochschulen für Musik braucht einem Studenten Einzelunterricht nicht erteilt werden, wenn er die Regelstudienzeit aus von ihm zu vertretenden Gründen überschreitet.

(5) ¹Der Zugang zu Lehrveranstaltungen, die mit einem Schadensrisiko für Studierende verbunden sind, kann in der Studienordnung vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Studierenden abhängig gemacht werden. ²Dies gilt für berufspraktische Tätigkeiten und für die Tätigkeit in praktischen Studiensemestern an Fachhochschulen entsprechend.

Art. 74

Studienleitende Maßnahmen

(1) Sind in einem Studiengang einzelne Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Aufnahmefähigkeit vorhanden, hat die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Studenten einen Abschluß ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen; insbesondere sollen zusätzliche Lehrveranstaltungen und Ferienkurse eingerichtet werden.

(2) ¹Es ist zulässig, zu dem in Absatz 1 beschriebenen Zweck nur eine begrenzte Zahl von Studenten in

eine einzelne Lehrveranstaltung aufzunehmen, wenn sichergestellt ist, daß durch diese Begrenzung Studenten weder von dem Besuch der für ihr Studium notwendigen Lehrveranstaltung auf Dauer ausgeschlossen noch an einem Abschluß ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gehindert werden. ²Über die Aufnahme entscheidet der Dekan des Fachbereichs, dem die Lehrperson angehört, von der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird. ³Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los; die anzuwendende Alternative legt der Fachbereichsrat fest.

(3) ¹Werden Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts an verschiedenen Orten durchgeführt und können dabei an einzelnen Orten wegen beschränkter Platzzahl nicht alle Studenten berücksichtigt werden, bestimmt sich die Verteilung der Studenten auf die einzelnen Orte nach den für die Ortswahl maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen. ²Einzelheiten werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium durch Satzung der Hochschule geregelt.

Art. 75

Begrenzte Fächerwahl

(1) Der Zugang zu

1. Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten oder
2. Lehrveranstaltungen in Fächern,

die von Studenten im Verlauf ihres Studiums gewählt werden können, darf nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen begrenzt werden.

(2) ¹Die Begrenzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium durch Satzung der Hochschule. ²Art. 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen finden entsprechend Anwendung.

(3) ¹In der Satzung sind die Zahl der aufzunehmenden Studenten, die Auswahlmaßstäbe und das Verfahren zu regeln. ²Die Auswahl hat in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation in den Regelungen nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen oder auf Grund von Leistungsnachweisen, die im Verlauf des Studiums erbracht wurden, zu erfolgen.

Art. 76

Studienreform

(1) ¹Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium Studieninhalte und Studienformen, Studiengänge und Hochschulprüfungsordnungen im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst; die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiter zu entwickeln. ²Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen und die Möglichkeiten eines als gleichwertig anerkannten Fernstudiums als besondere Form des Studiums genutzt werden,
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

³Auf eine fächerübergreifende Zusammenarbeit der Fachbereiche ist hinzuwirken. ⁴Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen auch die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden.

(2) ¹Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden. ²Diese Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die Finanzierung unter Berücksichtigung der staatlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist. ³Soweit für bestehende Studiengänge Reformmodelle erprobt werden, ist für bereits immatrikulierte Studenten der Übergang in das reformierte Studien- und Prüfungsmodell nach den Grundsätzen des erworbenen Vertrauensschutzes zu gewährleisten. ⁴Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

(3) ¹Die Hochschulen treffen die für die Studienreform notwendigen Maßnahmen. ²Das Staatsministerium kann von der Hochschule verlangen, die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen, strukturell-quantitativen Eckdaten (insbesondere Regelstudienzeit, Semesterwochenstundenumfang, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, Prüfungstermine und Prüfungsdauer) in den Prüfungs- und Studienordnungen rechtsverbindlich umzusetzen. ³Kommt die Hochschule dieser Aufforderung nicht nach, können die entsprechenden Festsetzungen nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung vorgenommen werden.

Art. 77

Koordinierung der Ordnungen für Studium und Prüfungen

¹Der Freistaat Bayern wird an Einrichtungen der Länder zur Koordinierung der Ordnungen für Studium und Prüfungen mitwirken. ²Das Staatsministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinn von § 9 Abs. 2 Satz 4 des Hochschulrahmengesetzes (HRG). ³Vor Entscheidungen auf Grund dieser Bestimmung sind die betroffenen Hochschulen zu hören.

Art. 78

Studienberatung

¹Die Hochschule unterrichtet Studenten und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen und eine

studienbegleitende fachliche Beratung. ²Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

Art. 79

Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

(1) Ein Fachhochschulstudiengang umfaßt in der Regel einschließlich zweier praktischer Studiensemester vier Studienjahre oder acht Semester.

(2) Das Staatsministerium kann den Beginn der Prüfungszeit im Benehmen mit den Fachhochschulen durch Rechtsverordnung bestimmen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen als Fachhochschulen.

2. Prüfungen

Art. 80

Prüfungen

(1) ¹Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. ²In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, wird der erste Studienabschnitt (Grundstudium) mit der Vor- oder Zwischenprüfung abgeschlossen. ³Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können die Prüfungsordnungen staatliche Vor- oder Zwischenprüfungen vorsehen. ⁴Im Studiengang Rechtswissenschaft wird eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung durchgeführt. ⁵In Lehramtsstudiengängen können Vor- und Zwischenprüfungen als Hochschulprüfungen durchgeführt werden; staatliche Vor- oder Zwischenprüfungen sollen nur eingerichtet werden, wenn sie zur Entlastung der Ersten Staatsprüfung führen. ⁶Die Vor- und Zwischenprüfung ist in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren bis zum Ende des vierten Semesters durchzuführen.

(2) ¹Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. ²Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ³Als Hochschulprüfungen im Sinn dieser Bestimmungen gelten nicht Nachweise über Studienleistungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen sind, ohne auf das Prüfungsergebnis angerechnet zu werden oder eine Prüfungsleistung zu ersetzen; auf diese Studienleistungen finden die Absätze 4 bis 7 keine Anwendung.

(3) Hochschulprüfungen können vor den in der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung festgelegten Regelterminen abgelegt werden, wenn die für die Zulassung zu den Prüfungen vorgeschriebenen Studienleistungen nachgewiesen sind.

(4) ¹Die Hochschulprüfungen, die grundsätzlich im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studienabschnitts stattfinden, sollen in der Regel

als Blockprüfungen durchgeführt werden. ²Sie können nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in Prüfungsabschnitte geteilt und durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden; die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind Prüfungsteile, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein müssen. ³In der Abschlußprüfung soll der Anteil studienbegleitender Leistungsnachweise zwei Drittel der gesamten Prüfungsleistung nicht übersteigen; die Hochschulprüfungsordnungen können insbesondere bei einer Studiengestaltung nach dem Leistungspunktsystem abweichende Regelungen treffen. ⁴Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind unzulässig.

(5) ¹Zur Abschlußprüfung als Diplommusiklehrer und Diplommusiker an Hochschulen für Musik werden auch Bewerber zugelassen, die ihr Studium an einer bayerischen Fachakademie für Musik (Konservatorium) durchgeführt haben. ²Die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird durch Kooperationsverträge zwischen den Hochschulen für Musik und den Trägern der Fachakademien für Musik (Konservatorien) sichergestellt.

(6) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung nur

1. Hochschullehrer,
2. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums im Ruhestand befindliche Professoren, Oberassistenten und Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen,
3. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums bei Abnahme der Diplommusiklehrerprüfung an den Hochschulen für Musik auch Lehrkräfte der Fachakademien für Musik

befugt. ²Im Fall des Absatzes 5 wird die Prüfung in der Regel an der Hochschule für Musik abgenommen; sie kann auch an Fachakademien für Musik abgenommen werden. ³Dabei wirken Lehrkräfte der Fachakademie gleichberechtigt an der Abnahme der Hochschulprüfung mit; der Prüfungsvorsitz liegt bei einem Hochschullehrer. ⁴Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(7) Das prüfungsberechtigte wissenschaftliche Personal für Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts an einer Universität, an der ein theologischer Fachbereich desselben Bekenntnisses nicht vorhanden ist, wirkt bei Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen), die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, in dem theologischen Fachbereich desselben Bekenntnisses der nächstgelegenen Universität mit, an der ein solcher Fachbereich vorhanden ist.

(8) ¹Dem prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Personal eines Fachbereichs, für dessen Fachgebiet der Fachbereich kein Promotions- oder Habilitationsrecht hat, kann durch Kooperationsvereinbarung mit einer

anderen Universität des Freistaates Bayern, an der ein entsprechender Fachbereich vorhanden ist, das Recht eingeräumt werden, in seinem Fachgebiet an Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) dieses Fachbereichs mitzuwirken. ²Absatz 7 bleibt unberührt.

(9) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

Art. 81

Prüfungsordnungen

(1) ¹Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Hochschulprüfungsordnung rechtswidrig ist. ³Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Hochschulprüfungsordnung eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist (Art. 71 Abs. 6 Satz 1); eine unbegründete Überschreitung kann insbesondere dann vorliegen, wenn eine Empfehlung eine kürzere Regelstudienzeit enthält, als sie in der zur Genehmigung vorgelegten Hochschulprüfungsordnung vorgesehen ist. ⁴Die Genehmigung kann versagt werden, wenn

1. durch die Hochschulprüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist oder
2. durch eine nicht angemessene Unterteilung der Prüfung eine Beeinträchtigung des Leistungscharakters zu besorgen ist oder
3. die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung der Hochschulprüfungsordnung nicht vorliegen oder
4. die Hochschulprüfungsordnung den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 oder des Art. 71 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 4 über die Regelstudienzeit nicht entspricht.

(2) ¹Die Hochschulprüfungsordnungen sollen unter Ausrichtung auf ein gestrafftes Studium möglichst einheitlich gestaltet sein sowie die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten. ²Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird. ³Der Durchlässigkeit der Studiengänge ist Rechnung zu tragen.

(3) ¹Die Hochschulprüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. ²Sie muß insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
2. die Gegenstände der Prüfung,
3. die Prüfungsorgane,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvorausset-

zungen und dessen Wiederholbarkeit, ferner welche verwandten Studiengänge im Grundstudium gleich sind,

5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und im Fernstudium oder an anderen Hochschulen, die Anrechnung einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten, die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegten Studium an Fachakademien für Musik auf das Studium an den Hochschulen für Musik und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe auf das Studium in angewandten Sprachwissenschaften,
6. die Regeltermine für die Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfung oder die Fristen für die Meldung zu diesen Prüfungen; die Abschlußarbeit kann auch vor den weiteren Prüfungen ausgegeben werden, es sei denn, daß die Hochschulprüfungsordnung etwas anderes bestimmt,
7. die Regelstudienzeit und den Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen,
8. die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer,
9. die Form und das Verfahren der Prüfung, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
11. die Wiederholung der Prüfung.

³Die Hochschulprüfungsordnung kann als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung den Nachweis einer dem Studienziel dienenden praktischen Tätigkeit festlegen. ⁴Studenten mit fachgebundener Hochschulreife können zu Prüfungen nur in den betreffenden Studiengängen oder Studienrichtungen oder in den Fächern des Lehramts, zu dessen Studium sie auf Grund ihrer fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert sind, zugelassen werden. ⁵Studienzeiten und in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. ⁶Eine Regelstudienzeit ist auch in staatlichen Prüfungsordnungen festzulegen.

(4) ¹Der Student kann von den Regelterminen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung abweichen. ²Für die Vor- und Zwischenprüfung darf die Hochschulprüfungsordnung eine Verschiebung um ein Semester, für die Abschlußprüfung um höchstens vier Semester zulassen; für die Abschlußprüfung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen darf die Verschiebung höchstens zwei Semester betragen; die Fristen können nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung um die für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester verlängert werden. ³Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Hochschulprüfungsordnung gemäß Satz 2 festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der

Prüfung oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Staatliche Prüfungsordnungen für Studiengänge an Hochschulen sollen den Sätzen 1 bis 3 entsprechende Regelungen treffen. ⁵Überschreitet ein Student einer Hochschule für Musik aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) ¹Für die erste Wiederholung der Prüfung ist eine Frist von höchstens sechs Monaten festzulegen; in den Hochschulprüfungsordnungen kann diese Frist auf bis zu zwölf Monate ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums erforderlich ist. ²Die Hochschulprüfungsordnung kann eine zweite Wiederholung für eine beschränkte Zahl von Prüfungsfächern vorsehen und zusätzlich vom Prüfungsergebnis in den bestandenen Fächern abhängig machen; eine zweite Wiederholung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zulässig. ³Versäumt der Student eine Wiederholungsfrist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, setzt die Hochschule eine Nachfrist. ⁴Eine Studienabschlußarbeit (Diplom- oder Magisterarbeit) kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(6) ¹Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen, daß eine erstmals nicht bestandene Abschlußprüfung als nicht abgelegt gilt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war (Art. 64 Abs. 2 Satz 1), bleiben unberücksichtigt. ³Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung der Prüfung innerhalb einer von der Hochschulprüfungsordnung festzulegenden Frist unverzüglich erfolgt. ⁴Die Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Vor-, Zwischen- und Teilprüfungen; sie gelten nicht für die Abschlußarbeit.

(7) ¹Soweit in Hochschulprüfungsordnungen zu treffende Regelungen für den gesamten Bereich einer Hochschule getroffen werden können, kann eine allgemeine Prüfungsordnung erlassen werden. ²Vorschläge für die vom Senat zu erlassenden Fachprüfungsordnungen werden von den beteiligten Fachbereichen ausgearbeitet.

(8) Studenten des gleichen Studiengangs sollen nach Maßgabe der Prüfungsordnung als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden.

Art. 82

Studium an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortset-

zung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien oder der Zulassung zur Promotion an einer Hochschule auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder in sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle. ³§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

Art. 83

Promotion

¹Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. ²Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang oder in den Studiengängen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik voraus. ³Die Universitäten regeln in ihren Promotionsordnungen, unter welchen Voraussetzungen besonders befähigte Absolventen einschlägiger Fachhochschulstudiengänge zur Promotion zugelassen werden. ⁴Die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums; Art. 81 Abs. 1 Sätze 2 und 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11 sowie Abs. 7 gelten entsprechend. ⁵In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, daß die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann. ⁶Die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare ist nach den Bedürfnissen des Schriftentauschs in der Promotionsordnung festzulegen. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für eine Ehrenpromotion.

Art. 84

Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

(1) ¹Vorprüfungen und Abschlußprüfungen an Fachhochschulen sind Hochschulprüfungen. ²Die einzelnen Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluß an die Vermittlung der Lehrinhalte des jeweiligen Fachs abgenommen.

(2) ¹Das Staatsministerium kann im Benehmen mit den betroffenen Fachhochschulen für Fachhochschulstudiengänge eine Rahmenprüfungsordnung als allgemeine Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung erlassen. ²Diese kann

1. von der nach Art. 81 Abs. 4 Satz 3 mit der Meldung zur Prüfung verbundenen Folge absehen, daß die Prüfung bei Nichtantritt als nicht bestanden gilt, wenn Fristen für die Ablegung der Prüfung nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 festgelegt sind, und
2. an Stelle des freien Prüfungsversuchs gemäß Art. 81 Abs. 6 eine zweite Wiederholung von Prüfungen zulassen, deren Erstablegung zum Regeltermin erfolgte.

³Die Fachhochschulen erlassen die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung erforderlichen Prüfungsordnungen.

(3) ¹Studenten der Fachhochschulen können auf Grund einer bestandenen Vorprüfung zum Studium eines dem Grundstudium des Fachhochschulstudien-

gangs eng verwandten universitären oder künstlerischen Studiengangs an eine Universität oder Kunsthochschule übertreten; das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums geregelt. ²Absolventen einer Fachhochschule sind berechtigt, an eine Universität oder Kunsthochschule ohne Beschränkung auf einen Studiengang überzutreten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Studenten und Absolventen von Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengängen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, welche die nach diesem Gesetz erforderliche Qualifikation für die Immatrikulation an einer Fachhochschule besitzen und gleichwertige Studienleistungen nachweisen können. ⁴Die sonstigen Voraussetzungen für die Immatrikulation an Universitäten oder Kunsthochschulen bleiben unberührt.

(4) Soweit beim Übergang von einer Fachhochschule zu einer Universität oder Kunsthochschule oder von einer Universität oder Kunsthochschule zu einer Fachhochschule die Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen, werden sie auf Antrag angerechnet.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen als Fachhochschulen.

3. Gebührenfreiheit

Art. 85

(1) Für das Studium, die Hochschulprüfungen und die staatlichen Prüfungen werden von den Studenten Gebühren und Auslagen nicht erhoben; dies gilt auch für das Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium.

(2) Für das Studium von Gaststudierenden und für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums, insbesondere Weiterbildungsstudiengängen, werden Gebühren erhoben; hiervon unberührt bleibt die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts von Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende sind.

(3) ¹Für ein zweites oder weiteres Studium nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium) werden Gebühren erhoben. ²Als Zweitstudium im Sinn des Satzes 1 gilt nicht ein Promotions-, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie ein Studium, das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelor- oder Bakkalaureusgrades zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluß führt.

(4) ¹Das Staatsministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren. ²Die Höhe der Gebühren, die nach Absatz 2 zu erheben sind, ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für den Gaststudierenden oder Studenten zu bemessen, der an einem weiterbildenden Studium teilnimmt. ³Die nach Absatz 3 zu erhebende Gebühr beträgt nach Maßgabe der Festsetzung durch Rechtsverordnung 800,- DM bis 1200,- DM für ein Semester. ⁴In der Verordnung nach Satz 1 ist auch festzulegen, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 abgesehen werden kann. ⁵Weiter ist in der

Verordnung nach Absatz 1 festzulegen, daß die Gebühren für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Zweitstudium im Umfang von mindestens 80 v. H. bei den Hochschulen verbleiben.

7. Kapitel

Akademische Grade, Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

1. Akademische Grade

Art. 86

Verleihung von akademischen Graden

(1) ¹Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der bei Absolventen von Fachhochschulstudiengängen den Zusatz „(FH)“, bei Absolventen universitärer Studiengänge den Zusatz „Univ.“ erhält. ²Die Hochschule kann einen Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. ³Sie kann für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums, das nicht in Fachhochschulstudiengängen abgeschlossen wurde, auch einen Magistergrad verleihen. ⁴Von der Hochschule können auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in den Sätzen 1 und 3 genannten Grade verliehen werden. ⁵Das Nähere regelt die Hochschule in einer Satzung, die des Einvernehmens des Staatsministeriums und bei staatlichen Abschlußprüfungen zusätzlich des Einvernehmens des für den Vollzug der staatlichen Prüfungsordnung zuständigen Staatsministeriums bedarf.

(2) ¹Die Universitäten verleihen neben den in Absatz 1 genannten Graden den Doktorgrad. ²Die Hochschulen für Musik verleihen in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad in den Bereichen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft.

(3) Die Hochschule kann in einer im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassenen Satzung festlegen, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden.

(4) ¹Die Universitäten haben Bewerber, die ihr Studium an einer früheren Pädagogischen Hochschule oder an einem früheren erziehungswissenschaftlichen Fachbereich abgeschlossen haben, den Erwerb eines akademischen Grades entsprechend deren fachlicher Ausrichtung zu ermöglichen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen für die Fachbereiche, die zum 1. Oktober 1977 Mitglieder der aufgelösten erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche aufgenommen haben, sind entsprechende Regelungen vorzusehen. ³Für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und die Universität Passau gilt Entsprechendes.

(5) ¹Die Universitäten, an denen bei Hochschulprüfungen prüfungsberechtigtes wissenschaftliches Personal einer anderen Universität gemäß Art. 80 Abs. 7 mitwirkt, haben den Mitgliedern dieser Universität und Bewerbern, die ihr Studium dort abgeschlossen haben, den Erwerb eines theologischen akademischen

Grades zu ermöglichen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen für die betroffenen theologischen Fachbereiche sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

Art. 86a

Verleihung akademischer Grade in Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Zur Erprobung können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.

(2) ¹Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) ¹Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Absätzen 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) Über die Festlegungen in den Absätzen 2 bis 4 hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.

Art. 87

Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

¹Die von deutschen staatlichen Hochschulen verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden; wird der Doktorgrad oder der akademische Grad eines habilitierten Doktors in abgekürzter Form geführt, so muß die Fachrichtung nicht angegeben werden. ²Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade.

Art. 88

Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel

(1) ¹Wer einen ausländischen akademischen Grad erworben hat, bedarf zur Führung dieses Grades der Genehmigung der zuständigen Behörde. ²Ebenso genehmigungspflichtig ist die Führung entsprechender ausländischer staatlicher und kirchlicher Grade und Titel, die inländischen akademischen Graden gleichlautend oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. ³Auf die von ausländischen Hochschulen oder ausländischen staatlichen Stellen verliehene Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung. ⁴Eine Einzelgenehmigung nach Absatz 3 ist nicht erforderlich,

1. wenn eine entsprechende behördliche Genehmigung im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorliegt, die durch Abkommen auch in Bayern wirksam ist, oder
2. soweit das Staatsministerium für die Führung akademischer Grade bestimmter ausländischer Hochschulen oder für die Führung entsprechender staatlicher Grade oder Titel bestimmter ausländischer Staaten eine allgemeine Genehmigung erteilt hat,
3. für Ausländer, die sich ausschließlich im amtlichen Auftrag oder nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken in Bayern aufhalten, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Führung des Grades oder Titels befugt sind, oder
4. soweit sie das Staatsministerium für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an bayerischen Hochschulen allgemein erteilt hat.

(2) ¹Die Genehmigung setzt voraus, daß

1. der Inhaber des Grades mit Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet ist,
2. der Grad oder Titel von einer ausländischen Hochschule verliehen wurde, die im Zeitpunkt der Verleihung einer inländischen staatlichen Hochschule vergleichbar und zu seiner Verleihung berechtigt war (anerkannte Hochschule),
3. dem Grad, sofern er nicht ehrenhalber verliehen wurde, eine Abschlußprüfung auf Grund eines mindestens dreijährigen Studiums an anerkannten Hochschulen zugrunde liegt, davon mindestens ein Studienjahr an der verleihenden Hochschule, und
4. der Grad oder Titel nach dem Recht des Herkunftslandes rechtmäßig und ordnungsgemäß an der Hochschule oder bei der zuständigen staatlichen Stelle erworben wurde.

²Wurde nach dem Recht des betreffenden Landes der Grad oder Titel außerhalb der Hochschule verliehen oder zuerkannt, muß der Inhaber des Grades oder Titels die zugrundeliegenden einschlägigen Studienleistungen und Prüfungen an einer anerkannten ausländischen Hochschule absolviert haben.

(3) ¹Die Genehmigung wird, wenn eine Verwechslung nicht zu besorgen ist, auf Antrag im Einzelfall mit der Maßgabe erteilt, den erworbenen Grad oder Titel in der Originalform und mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz zu führen; dies gilt nicht für Grade und Titel nach Art. 133. ²Ausnahmen von Satz 1 Halbsatz 1 können in der allgemeinen Genehmigung nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 und in einer Durchführungsverordnung nach Absatz 4 zugelassen werden, soweit der Schutz inländischer akademischer Grade vor Entwertung und der Schutz der Allgemeinheit vor Irreführung gewahrt bleiben.

(4) Das Nähere zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie über Voraussetzungen und Inhalt der Einzelgenehmigung wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums bestimmt.

(5) Art. 133 bleibt unberührt.

Art. 89

Entziehung, Widerruf

(1) ¹Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48

des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. ²Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.

(2) Unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde eine von ihr erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung (Art. 88 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 2 und 4) den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen.

Art. 90

Zuständige Behörde

Das Staatsministerium ist in den Fällen der Art. 88 Abs. 1 Satz 1 und Art. 89 Abs. 2 die zuständige Behörde; es kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

2. Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

Art. 91

Lehrbefähigung

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Unberührt bleibt die Möglichkeit, die für die Einstellung als Professor erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen durch einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchLG) nachzuweisen.

(2) ¹Die Universitäten können die Lehrbefähigung feststellen. ²Art. 85 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Das Habilitationsverfahren wird vom Fachbereich oder einer gemeinsamen Kommission nach Maßgabe der als Satzung erlassenen Habilitationsordnung durchgeführt. ²Die Vorschriften der Art. 80 Abs. 6 Satz 1 und Art. 83 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ³Bei der Durchführung von Habilitationsverfahren haben alle Professoren des Fachbereichs das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; Art. 40 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Im Habilitationsverfahren wird

1. die pädagogische Eignung auf Grund der Leistungen in der akademischen Lehre oder einer Probevorlesung festgestellt,
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen geprüft,
3. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt.

²Die Lehrbefähigung kann bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden; erbrachte Habilitationsleistungen können anerkannt werden.

(5) ¹Zum Habilitationsverfahren ist ein Bewerber zuzulassen, der ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands erfolgreich abgeschlossen hat, zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist und seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt hat; die Zulassung kann auch davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber in der Studienabschlußprüfung oder bei der Promotion ein bestimmtes Ergebnis erzielt hat. ²Vom Erfordernis der Promotion kann nach Maßgabe der Habilitationsordnung abgesehen werden. ³Weitere Zulassungsvoraussetzungen kann die Habilitationsordnung festlegen, wenn dies die Besonderheit des Fachs erfordert. ⁴Durch die Habilitationsordnung kann die Zulassung zum Habilitationsverfahren von der Vorlage der Habilitationsschrift oder der wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Sinn von Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 abhängig gemacht werden; die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber von einem Professor vorgeschlagen oder betreut wird oder daß seit der Promotion eine bestimmte Frist verstrichen ist. ⁵Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, daß der Bewerber zum Habilitationsverfahren nur zugelassen wird, wenn er ein Zeugnis des zuständigen Bischofs vorlegt, daß gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

(6) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Feststellung der Lehrbefähigung sind zu versagen, wenn ein akademischer Grad entzogen wurde.

(7) Der Fachbereichssprecher, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Leitung der Hochschule, hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation in angemessener Frist schriftlich zu verbescheiden.

(8) Der Fachbereichssprecher und die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs haben das Recht und die Pflicht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

(9) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahren ist eine Urkunde auszustellen.

Art. 92

Lehrbefugnis

(1) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung; dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessor des Fachgebiets ihrer Lehrbefähigung ist. ²Die Lehrbefugnis kann auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besitzt. ³Art. 28 Abs. 4 BayHSchLG gilt entsprechend. ⁴Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden.

(2) Bei der Erteilung der Lehrbefugnis in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religions-

unterrichts der Universitäten sind die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.

(3) Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis bestimmen sich nach den Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes.

8. Kapitel

Ordnungsrecht

Art. 93

Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Gegen Mitglieder der Hochschule können, soweit auf sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn die Mitglieder entgegen Art. 18 Abs. 1 schuldhaft

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder
4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder
5. an einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

²Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Hochschule eine dieser Handlungen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begehen.

(2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind

1. Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1, insbesondere die Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung einzelner Einrichtungen der Hochschule für ein oder mehrere Semester,
2. Widerruf der Immatrikulation,
3. Ausschluß als Mitglied der Hochschule bis zu zwei Jahren.

²Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. ³Wird gegen ein Hochschulmitglied zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nr. 1 getroffen, ist damit die Androhung einer Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nrn. 2 oder 3 zu verbinden.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 können gegen Studenten nicht getroffen werden. ²Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 setzen voraus, daß

1. Ordnungsverstöße nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt begangen wurden oder

2. an Ordnungsverstößen nach Nummer 1 teilgenommen wurde oder

3. wiederholt Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zuwidergehandelt wurde.

³Mit dem Widerruf der Immatrikulation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb der eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) ¹Gegen die in Art. 17 Abs. 3 genannten Personen, die nicht in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule oder zum Freistaat Bayern stehen, sowie gegen Gaststudierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn ihr Verhalten bei Mitgliedern der Hochschule ein ordnungsrechtliches Einschreiten rechtfertigen würde. ²Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Anordnungen zur Verhinderung von Pflichtverletzungen, die nicht im Verfahren nach Art. 94 getroffen werden, sind keine Ordnungsmaßnahmen im Sinn des Absatzes 2.

Art. 94

Verfahren

(1) Ordnungsmaßnahmen werden von der Leitung der Hochschule getroffen.

(2) ¹Werden Tatsachen bekannt, aus denen sich der Verdacht eines Ordnungsverstoßes ergibt, hat die Leitung der Hochschule das Ordnungsverfahren einzuleiten und den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen. ²Hochschulorgane und -gremien sowie die Polizei haben der Leitung der Hochschule solche Tatsachen mitzuteilen. ³Alle Mitglieder der Hochschule und die in Art. 93 Abs. 4 genannten Personen sind der Leitung der Hochschule zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet; die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht, das Zeugnis oder eine Auskunft zu verweigern, gelten entsprechend.

(3) ¹Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen. ²Dem Betroffenen ist zu gestatten, die Verfahrensakten und beigezogene Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Verfahrens möglich ist. ³Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen unter Mitteilung der gegen ihn erhobenen Beschuldigung und dieser zugrundeliegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Art. 93 Abs. 2 werden durch schriftlichen Bescheid verhängt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen ist. ²Scheidet der Betroffene vor Erlass des Bescheids aus der Hochschule aus, ist das Verfahren fortzusetzen, wenn eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 93 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 zu erwarten ist.

(5) Ein Widerspruchsverfahren im Sinn der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(6) Für die Einleitung des Verfahrens nach Absatz 2 sowie für den Erlaß von Maßnahmen nach Absatz 4 ist Art. 23 Abs. 5 nicht anzuwenden.

(7) ¹Die Hochschule teilt dem Staatsministerium unverzüglich mit, gegen welche Studierende unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Bescheide im Sinn des Art. 93 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ergangen sind. ²Das Staatsministerium unterrichtet hiervon die zuständigen Minister der anderen Länder. ³In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Entscheidungen ergehen, durch die solche Bescheide aufgehoben werden oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird.

9. Kapitel

Körperschaftsvermögen

Art. 95

Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen

(1) Das Körperschaftsvermögen der Hochschule besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

(2) ¹Einnahmen der Körperschaft sind

1. die Erträge des Vermögens der Körperschaft und
2. Zuwendungen Dritter an die Körperschaft.

²Das Körperschaftsvermögen und die Körperschaftseinnahmen sind gewissenhaft und sparsam zu verwalten.

(3) Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge dürfen nur für Aufgaben der Hochschule, Zuwendungen Dritter an die Körperschaft dürfen nur entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden.

(4) ¹Die Hochschulen können Angestellte oder Arbeiter zu Lasten des Körperschaftsvermögens als Körperschaftsbedienstete einstellen, soweit dies zur Verwaltung des Körperschaftsvermögens erforderlich ist. ²Die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern gelten entsprechend.

(5) ¹Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Hochschule erforderlich ist. ²Mit staatlichen Mitteln bebaute körperschaftseigene Grundstücke, die nicht mehr Zwecken der Hochschule dienen, sind auf Verlangen dem Freistaat Bayern zu übereignen; er hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke an Dritte veräußert werden.

Art. 96

Genehmigungspflicht

(1) ¹Der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen

1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder Ausgaben zur Folge haben, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht,

2. Abweichungen von der Vorschrift des Art. 95 Abs. 3,

3. die Zuführung von Zuwendungen Dritter und Erträgen des Körperschaftsvermögens zum Körperschaftsvermögen sowie die Bildung von Rücklagen aus diesen Einnahmen für einen längeren Zeitraum als zwei Haushaltsjahren,

4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ferner die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung,

5. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,

6. die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,

7. die Aufnahme von Darlehen, sofern das Darlehen nicht innerhalb des gleichen Haushaltsjahres aus laufenden Körperschaftseinnahmen wieder getilgt wird, sowie der Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

²Das Staatsministerium kann die Zuständigkeit für die Genehmigung von Handlungen nach Satz 1 auf den Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen.

(2) Genehmigungspflichtige Beschlüsse und Rechtsgeschäfte werden erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

Art. 97

Körperschaftshaushalt

(1) ¹Der Haushaltsplan der Körperschaft ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig vorzulegen. ²Er bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. ³Der Körperschaftshaushalt muß in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein.

(2) Das Haushaltsjahr des Staates ist auch das Haushaltsjahr der Körperschaft.

(3) ¹Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen die staatlichen Vorschriften entsprechend. ²Das Staatsministerium kann jedoch im Benehmen mit den Hochschulen und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Obersten Rechnungshof abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 98

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) ¹Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. ²Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuß des Senats zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat. ³Die Rechnung ist samt Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung und der Entscheidung über die Entlastung mit einer Vermögensübersicht über das Körperschaftsvermögen dem Staatsministerium vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfung durch den Obersten Rechnungshof nach Art. 111 BayHO bleibt unberührt.

10. Kapitel

Studentenwerke

Art. 99

Aufgaben

(1) ¹Aufgaben der Studentenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studenten der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studentenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen. ²Das Staatsministerium kann den Studentenwerken nach Anhörung der betroffenen Hochschule durch Rechtsverordnung staatliche Aufgaben übertragen.

(2) ¹Die Einrichtungen der Studentenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 vereinbar ist. ²Den Studentenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach Absatz 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(3) Die Studentenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

Art. 100

Zuständigkeit

(1) Studentenwerke werden für bestimmte staatliche Hochschulen errichtet.

(2) Das Staatsministerium kann im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung Studentenwerke errichten, die Zuständigkeit der Studentenwerke für die einzelnen Hochschulen und andere Einrichtungen festlegen und Studentenwerke auflösen.

Art. 101

Organisation

(1) Die Studentenwerke sind Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Organe der Studentenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer. ²Ist ein Studentenwerk nur für eine Hochschule zuständig, wird keine Vertreterversammlung gebildet.

Art. 102

Vertreterversammlung

(1) Aufgaben der Vertreterversammlung sind

1. die Wahl des Verwaltungsrats,
2. die Abwahl des Verwaltungsrats,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführers und des Jahresabschlusses,

4. die Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung.

(2) ¹Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung

1. drei Vertreter der Professoren,
2. drei Vertreter der Studenten der Hochschule,
3. den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Die Vertreter nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren benannt. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Zeit ein Nachfolger zu benennen. ⁴Scheidet ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 aus, rückt dessen ständiger Vertreter nach.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode einen Vorsitzenden.

(4) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und sowohl die Mehrheit der Vertreter der Professoren als auch die Mehrheit der Vertreter der Studenten anwesend ist. ²Art. 48 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend. ³Die Vertreterversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁵Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden, sofern gleichzeitig ein neuer Verwaltungsrat unter Beachtung des Art. 103 Abs. 3 gewählt wird; die Abwahl wird erst wirksam, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats neu gewählt sind.

Art. 103

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Prüfung der Jahresrechnung vor.

(2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Entlastung des Geschäftsführers auf Grund der geprüften Jahresrechnung,
3. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen.

²Er berät den Geschäftsführer gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 3.

(3) ¹Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Vertretern der Professoren oder leitenden Beamten der Hochschulverwaltung,
2. zwei Vertretern der Studenten,
3. einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
4. einem Vertreter der hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks,
5. der Frauenbeauftragten einer Hochschule.

²Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 5

werden von der Vertreterversammlung aus deren Mitte gewählt. ⁴Die aus der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats scheiden mit ihrer Wahl aus der Vertreterversammlung aus. ⁵Eine Hochschule darf höchstens zwei Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden. ⁶Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird von den Vorsitzenden der Leitungsgremien der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 von den hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks.

(4) ¹Ist ein Studentenwerk nur für eine Hochschule zuständig, werden die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 vom Senat der Hochschule benannt. ²Der Verwaltungsrat kann vom Senat unter entsprechender Anwendung des Art. 102 Abs. 4 Satz 5 abgewählt werden. ³Art. 102 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Der Verwaltungsrat nimmt auch die Aufgaben nach Art. 102 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 wahr.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden.

(6) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und sowohl die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 als auch die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 anwesend sind. ²Art. 102 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Art. 104

Geschäftsführer

(1) ¹Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrats (Art. 103 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellt und entlassen. ²Die Bestellung, die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und die Entlassung bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums.

(2) ¹Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. ²Er vertritt das Studentenwerk. ³Er kann sich in grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat beraten lassen.

Art. 105

Aufsicht

(1) ¹Die Studentenwerke stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums. ²Art. 118 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Bei den in Art. 99 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten können den Studentenwerken auch für die Handhabung des Verwaltungsermessens Weisungen erteilt werden.

Art. 106

Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Studentenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind vorbehaltlich

zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen. ³Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind

1. Beiträge,
2. sonstige Einnahmen.

(2) ¹Beitragspflichtig sind Studenten sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von Art. 99 Abs. 2 Satz 2 besuchen. ²Studenten, die gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 2 an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte. ³Personen, denen nach Art. 99 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags herangezogen werden.

(3) ¹Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studentenwerke nach Art. 99 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. ²Die Höhe des Grundbeitrags wird im Benehmen mit den Studentenwerken, den beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 99 Abs. 2 Satz 2 vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung einheitlich für alle Studentenwerke festgesetzt. ³Neben dem Grundbeitrag kann für den Zuständigkeitsbereich einzelner Studentenwerke oder für Teile des Zuständigkeitsbereichs einzelner Studentenwerke ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studenten im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden; die Höhe dieses zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung des Studentenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studenten gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studenten gegen ein Pauschalentgelt und wird im Benehmen mit dem betroffenen Studentenwerk vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung festgesetzt. ⁴Der Abschluß einer Vereinbarung nach Satz 3 Halbsatz 2 bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. ⁵Die Beiträge werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. ⁶Die Studentenwerke sind hinsichtlich der Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(4) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 99 Abs. 1 Satz 2 den Studentenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(5) ¹Die Studentenwerke haben vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. ²Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenwerke und muß in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. ³Art. 97 Abs. 2 sowie Art. 98 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Für die Angestellten und Arbeiter der Studentenwerke gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend.

Art. 107

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke sowie über die Wahl des Vertreters der hauptberuflichen Bediensteten in den Verwaltungsrat.

Zweiter Abschnitt

Nichtstaatliche Hochschulen

1. Kapitel

Allgemeine Vorschriften

Art. 108

Anerkennung

(1) ¹Nichtstaatliche Hochschulen können die staatlichen Hochschulen bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 2 ergänzen. ²Sie können errichtet und betrieben werden, wenn sie auf Antrag vorher vom Staatsministerium anerkannt worden sind. ³Bei der Anerkennung werden die Bezeichnung und Organisation der Hochschule, die vorgesehenen Studiengänge und Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der akademischen Grade festgelegt.

(2) Die staatliche Anerkennung setzt voraus, daß

1. die personelle und sächliche Ausstattung der Hochschule eine der Ausbildung an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung ermöglicht und die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Hochschule deren Bestand auf Dauer erwarten lassen,
2. eine Mehrzahl nebeneinander bestehender oder aufeinander folgender, an den Studienzielen des Art. 71 Abs. 1 ausgerichteter Studiengänge an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Errichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. derjenige, der die Hochschule errichten, betreiben oder leiten soll, Gewähr dafür bietet, die Hochschule entsprechend den geltenden Vorschriften zu betreiben und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen,
5. die Lehraufgaben der Hochschule überwiegend von hauptberuflich Lehrenden wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzun-

gen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,

6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflich Lehrenden gesichert ist und
7. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.

(3) Für Studiengänge kirchlicher Hochschulen, die nicht an staatlichen Hochschulen geführt werden, können Ausnahmen von den in Absatz 2 Nrn. 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen, für theologische Studiengänge kirchlicher Hochschulen ferner Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 3 zugelassen werden, wenn das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Bestimmung des Art. 110 zunächst probeweise befristet verliehen werden.

(5) ¹Nichtstaatlichen Hochschulen kann auf Antrag das Promotions- und das Habilitationsrecht verliehen werden. ²Die Verleihung erfolgt durch ein Gesetz.

(6) ¹Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne die nach Absatz 1 erforderliche staatliche Anerkennung

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

²Führt eine Einrichtung die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ohne Aufgaben nach Satz 1 wahrzunehmen, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen.

Art. 109

Rechtswirkungen der Anerkennung

(1) ¹Die Hochschule ist berechtigt, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Hochschulgrade und Zeugnisse gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen; für die Führung dieser Grade gilt Art. 87 entsprechend. ²Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinn dieses Gesetzes.

(2) ¹Die Hochschulprüfungen erfolgen unter staatlicher Aufsicht, die insbesondere sicherzustellen hat, daß die Prüfungen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften abgenommen werden. ²Die Aufsicht schließt das Recht ein, Prüfungsvorsitzende zu bestimmen.

(3) ¹Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Anerkennung bedürfen staatlicher Genehmigung. ²Dies gilt vor allem für einen Wechsel des Trägers, des Leiters oder von hauptberuflich Lehrenden einer nichtstaatlichen Hochschule.

(4) ¹Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen ei-

nes Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat. ²Die Frist kann vom Staatsministerium verlängert werden.

(5) ¹Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; Art. 55 ist sinngemäß anzuwenden. ²Ihre Angehörigen können an Aufgaben gemäß Art. 77 beteiligt werden.

Art. 110

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung, Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist oder
2. der Träger oder Leiter der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden oder auferlegten Verpflichtungen verstößt oder
3. zwei durch das Staatsministerium innerhalb zweier Jahre abgenommene Feststellungsprüfungen ergeben, daß der Leistungsstand der Studenten einer nicht von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts getragenen Hochschule hinter dem Leistungsstand der Studenten entsprechender Studiengänge staatlicher Hochschulen zurückbleibt.

(3) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule oder ihrer Aufhebung durch den Träger soll den Studierenden dieser Hochschule die Möglichkeit der Beendigung ihres Studiums gewährleistet werden.

(5) Die Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahres zulässig; sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden dem Staatsministerium anzuzeigen.

Art. 111

Lehrende

(1) ¹Die Genehmigung zur Beschäftigung von Lehrenden kann nur vom Träger oder Leiter einer nichtstaatlichen Hochschule beim Staatsministerium beantragt werden; das Staatsministerium kann verlangen, daß zur Gewinnung geeigneter Bewerber eine öffentliche Ausschreibung erfolgt. ²Dem Antrag ist neben den im Einzelfall angeforderten Unterlagen stets ein Gutachten über die pädagogische Eignung des Bewerbers beizufügen. ³Bestehen gegen den Antrag Bedenken, kann ihn das Staatsministerium zurückgeben und den Träger oder Leiter der nichtstaatlichen Hochschule

auffordern, in angemessener Frist einen neuen Antrag vorzulegen.

(2) ¹Die Beschäftigungsgenehmigung erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. ²Sie erlischt ferner in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende Lehrende einer staatlichen Hochschule wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. ³Über diesen Zeitpunkt hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Beschäftigungsgenehmigung erteilt werden.

(3) Das Staatsministerium kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrenden untersagen, wenn gegen diese so schwerwiegende Gründe vorliegen, daß sie bei vertraglich beschäftigten Lehrenden an staatlichen Hochschulen die Entlassung rechtfertigen würden, oder wenn sie keine Gewähr dafür bieten, daß sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder wenn sie ihre Lehrtätigkeit nicht an den Erfordernissen des Fachs und an den Studien- und Prüfungsordnungen ausrichten.

(4) ¹Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der an einer nichtstaatlichen Hochschule hauptberuflich Lehrenden ist dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,
2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen den Gehältern der Lehrenden an vergleichbaren staatlichen Hochschulen gleichkommen und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden.

²Werden Angehörige kirchlicher Orden an nichtstaatlichen Hochschulen mit Zustimmung ihres Ordens als Lehrende beschäftigt, gilt ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung als gesichert.

(5) ¹Nichtstaatliche Hochschulen können den an ihnen hauptberuflich Lehrenden nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festsetzt. ²Die Hochschule darf das Recht nur nach vorher eingeholtem Einvernehmen des Staatsministeriums einräumen; das Einvernehmen kann auch allgemein erteilt werden. ³Anderen Personen ist die Führung der nach Satz 1 festgesetzten Berufsbezeichnungen nicht gestattet.

(6) ¹Der Träger einer nichtstaatlichen Hochschule, der das Habilitationsrecht verliehen worden ist, erteilt auf deren Antrag auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis. ²Art. 92 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend. ³Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden. ⁴Art. 32 BayHSchLG gilt entsprechend.

Art. 112

Honorarprofessoren

¹An nichtstaatlichen Hochschulen können nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule Honorarprofessoren bestellt werden. ²Die Honorarprofessoren müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für die Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen

Hochschulen gefordert werden. ³Die Genehmigung zur Bestellung ist vom Träger der Hochschule beim Staatsministerium zu beantragen. ⁴Dem Antrag muß eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein. ⁵Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden; diese Gutachten sind dem Antrag beizufügen. ⁶Für das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Genehmigung gelten die Vorschriften für das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen entsprechend.

Art. 113

Universität der Bundeswehr München

¹Einrichtungen zur Ausbildung im Dienst der Bundeswehr können auf Antrag als Hochschulen staatlich anerkannt werden. ²Der Zweite und Dritte Abschnitt sind anzuwenden; dies gilt nicht für die Vorschriften des Art. 108 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 über die staatliche Anerkennung, für die Beurlaubung gemäß Art. 115 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 und 3 sowie für die Überschreitung von Fristen gemäß Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6. ³In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen, die Überschreitungsfristen und die Folgen einer vom Studenten zu vertretenden Überschreitung dieser Fristen zu regeln.

Art. 114

Kirchliche Hochschulen

(1) ¹Das Recht der Kirchen, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen (einschließlich Ordenshochschulen) aus- und fortzubilden, bleibt unberührt. ²Auf diese Hochschulen findet dieser Abschnitt mit Ausnahme von Art. 108 Abs. 5, Art. 111 Abs. 6 und Art. 112 keine Anwendung.

(2) ¹Studiengänge, die nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, können an kirchlichen Hochschulen nur auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichtet werden; die Anerkennung beschränkt sich auf diese Studiengänge. ²Soweit Studiengänge nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, ist beim Erlaß von Regelungen nach Art. 115 Abs. 1 das Einvernehmen mit dem Staatsministerium erforderlich; bei diesen Studiengängen findet Art. 109 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

2. Kapitel

Besondere Vorschriften

Art. 115

Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen

(1) Für nichtstaatliche Hochschulen gelten entsprechend

1. Art. 79 Abs. 1 und 3,
2. die Regelungen zum Studienjahr gemäß Art. 70 und 129 Abs. 10,

3. für die Immatrikulation Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 60, 61 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 8 sowie Satz 2, Art. 62, 64, 65 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5, Art. 66 sowie Art. 67 Abs. 2,
4. für das Studium Art. 71 Abs. 1 bis 8, Art. 72, 78 und 82,
5. für Prüfungen Art. 50 Abs. 2 und 3, Art. 73 Abs. 4, Art. 80, 81, 83, 84 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie Art. 91,
6. Art. 129 Abs. 9.

(2) ¹Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Regelungen, insbesondere Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums. ²Um die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit der Ausbildung an staatlichen Hochschulen zu gewährleisten, kann das Einvernehmen versagt werden, wenn die Regelungen der gemäß Art. 84 Abs. 2 erlassenen Rahmenprüfungsordnung nicht entsprechen. ³An nichtstaatlichen Hochschulen können vom Träger der Hochschule zusätzliche Immatrikulationsvoraussetzungen festgelegt werden, und zwar insbesondere

1. der Nachweis der Begabung und Eignung durch eine Aufnahmeprüfung,
2. die Entrichtung von Studiengebühren,
3. die Respektierung der Zielsetzung einer Hochschule in kirchlicher Trägerschaft,
4. die Zugehörigkeit zur Bundeswehr bei Einrichtungen nach Art. 113.

⁴Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassen wurden, bleiben in Kraft, solange und soweit nicht die erforderlichen Regelungen nach Satz 1 getroffen wurden.

Art. 115a

Promotionsrecht und Habilitationsrecht

(1) ¹Der Hochschule für Philosophie München, Philosophische Fakultät S. J., ist das Habilitationsrecht im Bereich der Philosophie verliehen. ²Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Philosophie. ³Das Habilitationsverfahren wird nach Maßgabe der im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassenen Habilitationsordnung durchgeführt. ⁴Die Vorschriften der Art. 80 Abs. 6 Satz 1, Art. 81 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11, sowie Art. 91 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 bis 7 und 9 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Augustana Hochschule Neuendettelsau ist das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Evangelischen Theologie verliehen. ²Die Hochschule ist berechtigt, Bewerbern, die ein einschlägiges Studium in einem universitären Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad eines Doktors der Theologie zu verleihen. ³Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. ⁴Die Promotionsordnung wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassen; im übrigen gelten Art. 83 Sätze 3 bis 6 entsprechend. ⁵In der Promotionsordnung ist die Zuziehung eines Universitätsprofessors des Fachgebiets der Dissertation als Gutachter vorzusehen. ⁶Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftli-

chen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Evangelischen Theologie. ⁷Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß in der Habilitationsordnung die Zuziehung eines Universitätsprofessors des Fachgebiets der Habilitation als Gutachter vorzusehen ist.

(3) ¹Der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern ist das Promotionsrecht im Bereich der Katholischen Theologie verliehen. ²Die Hochschule ist berechtigt, Bewerbern, die ein einschlägiges Studium in einem universitären Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad eines Doktors der Theologie zu verleihen. ³Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Art. 116 Zuschüsse

¹Auf Antrag gewährt der Freistaat Bayern einer Kirche oder kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer staatlich anerkannten Fachhochschule oder von Fachhochschulstudiengängen an einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule. ²Die Zuschüsse werden nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt. ³Der Zuschuß zum laufenden Betrieb der Fachhochschule oder der Fachhochschulstudiengänge beträgt 80 v. H. des tatsächlich nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands. ⁴Es wird jedoch nur ein Aufwand berücksichtigt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengängen entsteht. ⁵Das Nähere, insbesondere über die Höhe der Zuschüsse für Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengänge im einzelnen, regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung, in der auch die Möglichkeit einer Pauschalierung des Zuschusses für den laufenden Betrieb vorgesehen werden kann.

Dritter Abschnitt

Aufsicht

1. Kapitel

Staatliche Hochschulen

Art. 117

Allgemeines

¹Die Hochschulen stehen in Körperschaftsangelegenheiten unter der Aufsicht des Staatsministeriums. ²Die Befugnisse des Staatsministeriums aus Art. 55 Nr. 5 Satz 1 der Verfassung in staatlichen Angelegenheiten bleiben unberührt.

Art. 118

Inhalt und Grenzen der Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht beschränkt sich in Körperschaftsangelegenheiten darauf, die Erfüllung der durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen sowie die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Hochschulen zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) ¹Das Staatsministerium ist befugt, sich über die Angelegenheiten der Hochschulen zu unterrichten. ²Es

kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich berichten und Akten vorlegen lassen.

(3) ¹Das Staatsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulen beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. ²Bei Nichterfüllung der Aufgaben oder Verpflichtungen der Hochschulen kann es diese zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern. ³Kommt die Hochschule binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen nicht nach, kann das Staatsministerium die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Hochschule verfügen und vollziehen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Hochschulsatzungen entsprechend.

(4) ¹Ist die Ordnung oder Sicherheit an einer Hochschule in einem solchen Ausmaß gestört, daß die Hochschule nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann das Staatsministerium die Hochschule vorübergehend schließen; in dringenden Fällen kann die Hochschule auch von deren Leitung bis zur Entscheidung des Staatsministeriums geschlossen werden. ²Die Schließung kann auf Teile der Hochschule beschränkt werden.

2. Kapitel

Nichtstaatliche Hochschulen

Art. 119

(1) Art. 117 und 118 gelten für nichtstaatliche Hochschulen, ausgenommen kirchliche Hochschulen, entsprechend.

(2) ¹Im Benehmen mit den jeweiligen nichtstaatlichen Hochschulen stellt das Staatsministerium außerdem sicher, daß bei den nichtstaatlichen Hochschulen die im Hochschulbereich gebotene Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Abschlüsse gewährleistet bleiben. ²Das Staatsministerium ist ermächtigt, die hierzu nötigen Rechtsverordnungen zu erlassen und Anordnungen zu treffen.

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift

Art. 120

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
2. eine nichtstaatliche Hochschule ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung errichtet oder betreibt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer unbefugt eine Berufsbezeichnung nach Art. 111 Abs. 5 führt.

Art. 121

Strafvorschrift

Wer sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. KapitelÜbergangsregelungen zu diesem Gesetz
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 7. November 1978

Art. 122

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) ¹Soweit bei dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nichtstaatliche Hochschule ein vom Staat verliehenes oder anerkanntes Promotions- oder Habilitationsrecht besitzt, bleibt es unbeschadet der Art. 108 ff. und des Art. 125 Abs. 1 bei diesem Rechtszustand. ²Wird eine dieser Hochschulen in eine andere Hochschule eingegliedert, geht ihr Promotions- und Habilitationsrecht auf die neue Hochschule über. ³Auf die in Art. 32 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes genannte Frist können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium Zeiten nach der Habilitation angerechnet werden, wenn eine durchgängig selbständige Lehrtätigkeit (durch Lehraufträge) vorliegt und die Ernennung zum Privatdozenten wegen des Fehlens einer formellen gesetzlichen Grundlage bisher nicht erfolgen konnte.

(2) ¹Soweit bei dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes die Immatrikulation an Hochschulen ohne die in Art. 60 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Qualifikation möglich ist, bleibt diese Möglichkeit bestehen. ²Die danach fortgeltenden Regelungen über die Immatrikulation von Bewerbern mit ausländischem Reifezeugnis an Universitäten finden auf Studierende des Studienkollegs bei den Fachhochschulen entsprechende Anwendung.

Art. 123

Allgemeine Übergangsbestimmungen
für staatliche Hochschulen

(1) Die Satzungen der Hochschulen, die Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Universitäten vom 24. April 1923 (BayBSVK S. 76), die Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in München vom 6. November 1957 (KMBl S. 622), geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 1960 (KMBl S. 192), die Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg vom 31. März 1958 (KMBl S. 130), geändert durch Bekanntmachung vom 18. August 1966 (KMBl S. 459), die Studiensatzung der Staatlichen Hochschule für Musik in München vom 14. September 1962 (KMBl S. 293) und die Satzung für die Studierenden der Hochschule für Fernsehen und Film vom 25. August 1969 (KMBl S. 789) bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften bestehen, soweit sie nicht diesem Gesetz und den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften widersprechen.

(2) ¹Die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen klinischen Einrichtungen, Güter, Materialprüfämter und Anstalten werden unbeschadet Art. 19 Abs. 3 als Betriebseinheiten weitergeführt. ²Räume, Personal- und Sachmittel, die einem ordentlichen oder außerordentlichen Professor oder einem Institut, Seminar oder einer ähnlichen Einrichtung zugewiesen wurden, unterliegen unbeschadet der Befugnisse anderer Hochschulorgane und des Staatsministeriums der Verfügung des Fachbereichs, dem die betreffenden Professoren zugeordnet sind. ³Berufungszusagen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes Professoren gemacht wurden, bleiben unberührt. ⁴An Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert werden, gelten diese Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verfügungsbefugnis des Fachbereichs die Verfügungsbefugnis des zuständigen Organs der Hochschule tritt.

Art. 124

Überleitungsverfahren für staatliche Hochschulen

(1) ¹Mit der Errichtung der Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und weiteren Einrichtungen der Hochschule werden vom Staatsministerium die Bediensteten – soweit erforderlich – unter Überleitung in die neue Personalstruktur nach diesem Gesetz und dem Hochschullehrergesetz den neuen organisatorischen Einheiten zugeordnet, Leitungen der Einrichtungen der Hochschule und kommissarische Dekane sowie deren Vertreter bestellt. ²Die Hochschule unterbreitet hierfür Vorschläge bis spätestens sechs Monate vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Wird ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hauptberuflich amtierender Präsident einer Universität zum Beamten auf Zeit ernannt, so wird die bis dahin verbrachte Amtszeit auf die Frist des Art. 22 Abs. 3 angerechnet; dies gilt auch für die auf Grund dieses Gesetzes bestellten hauptberuflichen Präsidenten und hauptberuflichen Vorsitzenden von Präsidialkollegien, die zu Beamten auf Zeit ernannt werden, sobald die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Nach Bildung der diesem Gesetz entsprechenden Organe ist die Grundordnung zu beschließen.

Art. 125

Anerkennung bestehender Hochschulen
als nichtstaatliche Hochschulen
im Sinn dieses Gesetzes

(1) Zum Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende nichtstaatliche Hochschulen, insbesondere private Fachhochschulen, erwerben die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule im Sinn dieses Gesetzes nur im Weg eines Anerkennungsverfahrens nach Art. 108.

(2) Soweit die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragenen Hochschulen beim allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich anerkannt oder genehmigt sind, gelten sie als anerkannt im Sinn der Art. 108 ff. dieses Gesetzes.

(3) ¹Hochschulen, die im letzten Jahr vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus staatlichen Mitteln gefördert wurden und bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich genehmigt waren, können

nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung weiter betrieben werden. ²Art. 109 Abs. 3, Art. 110, 111 Abs. 3, Art. 119 und 120 gelten entsprechend.

Art. 126

Übergangsvorschriften für Studentenwerke

¹Der beim Inkrafttreten (Art. 136 Satz 2) bestellte Geschäftsführer und sein Stellvertreter bleiben im Amt. ²Sie nehmen die Funktion nach Art. 104 wahr.

Art. 127

Übergangsvorschriften für die Personalstruktur

(1) Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Beamtenverhältnis, das bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes noch nicht in Ämter der neuen Personalstruktur übernommen ist oder nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes im bisherigen Dienstverhältnis verbleibt, sowie für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Angestelltenverhältnis gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) ¹Oberärzte, Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren), Universitäts- und Hochschuldozenten sowie Fachhochschullehrer üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der Professoren aus; sie sind jedoch nicht Professoren im Sinn der Art. 25 Satz 2, Art. 52 Abs. 2, Art. 56, 57, 123 Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 129 Abs. 4 Satz 3; für Fachhochschullehrer gilt Halbsatz 2 erst ab 1. Oktober 1980. ²Satz 1 gilt für Personen entsprechend, die bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bis zur endgültigen Besetzung eines Lehrstuhls übergangsweise die Aufgaben eines Lehrstuhls wahrnehmen, für die Dauer dieser Tätigkeit.

(3) ¹Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, das nicht von der Regelung des Absatzes 2 erfaßt wird, richtet sich nach dessen Zuordnung zu den Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2. ²Die Zuordnung entscheidet die Leitung der Hochschule entsprechend den Dienstaufgaben des Personals; die Entscheidung ist dem betreffenden Hochschulmitglied mitzuteilen.

(4) Für die Prüfungsbefugnis der in Absatz 2 Sätze 1 und 2 Genannten gelten Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 entsprechend.

2. Kapitel

Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 1988

Art. 128

Übergangsvorschriften

(1) Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Leiter oder Mitglieder einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer

Betriebseinheit findet Art. 32 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung.

(3) Solange und soweit eine Rechtsverordnung nach Art. 70 Abs. 2 nicht erlassen ist, verbleibt es beim bisher üblichen Umfang der unterrichtsfreien Zeit.

(4) Art. 77 Satz 2 gilt entsprechend für Empfehlungen früherer Landes- oder überregionaler Studienreformkommissionen.

(5) ¹Die Hochschulprüfungsordnungen (einschließlich Habilitationsordnungen) sind spätestens bis zum 31. Dezember 1991 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen, in denen noch keine Regelstudienzeit und Fristen nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 bestimmt sind, sind diese bis spätestens 31. Dezember 1990 festzulegen; danach gelten bis zur rechtswirksamen Festlegung durch die Hochschulen die an Universitäten des Freistaates Bayern für denselben Studiengang festgesetzte Regelstudienzeit und die Fristen nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, in Ermangelung dessen die Regelstudienzeit von neun Semestern. ³Satz 2 Halbsatz 2 gilt für alle Studenten, die das betreffende Fachstudium (Hauptfachstudium) nach dem 1. Januar 1991 erstmals beginnen. ⁴Die Hochschulen sind verpflichtet, für Studenten, die zu diesem Zeitpunkt das Fachstudium (Hauptfachstudium) bereits aufgenommen haben, in den einschlägigen Hochschulprüfungsordnungen angemessene Übergangsbestimmungen für die Fristenregelung nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 aufzunehmen.

(6) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer akademischer und entsprechender staatlicher Grade oder Titel sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten eines Antragstellers oder Betroffenen verändert.

(7) ¹Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Präsidenten und Vorsitzenden der Präsidialkollegien finden die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung Anwendung; dies gilt auch für bereits gewählte Mitglieder einer Hochschulleitung, deren Bestellung noch nicht wirksam geworden ist. ²Bei unmittelbarer Wiederwahl ist Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes insoweit nicht anzuwenden, als der Rektor aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen ist.

(8) Die Berufung von Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C 2 in ein anderes Professorenamt ist gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 3 möglich.

2a. Kapitel

Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 24. Juli 1998

Art. 128a

Übergangsvorschriften

(1) ¹Wird eine Hochschule im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet, bilden der Rektor oder Präsident mit

den Prorektoren oder Vizepräsidenten sowie dem Kanzler mit Wirkung vom Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Leitungsgremium im Sinn des Art. 21. ²Widerspricht der Rektor oder Präsident innerhalb von vier Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich gegenüber dem Staatsminister der Bildung des Leitungsgremiums, findet abweichend von Satz 1 Art. 20 auf diese Hochschule erst mit Wirkung vom Zeitpunkt des Endes der Amtszeit des Rektors oder Präsidenten Anwendung; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Hochschule im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet wird und der Rektor oder Präsident in dem genannten Zeitpunkt bereits gewählt, seine Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist. ³In den Fällen des Satzes 2 nimmt der Rektor oder Präsident die Aufgaben des Leitungsgremiums und des Vorsitzenden des Leitungsgremiums im Sinn der Art. 23 und 24 sowie die sonstigen dem Leiter oder der Leitung der Hochschule obliegenden Aufgaben wahr. ⁴Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Verteilung von Stellen und Mitteln nach staatlichen Maßgaben; bis zum Beginn der Amtszeit eines Leitungsgremiums (Rektorat oder Präsidialkollegium) ist für diese Entscheidung der Senat oder die Ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten zuständig, soweit diese Angelegenheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch die Grundordnung der Ständigen Kommission für Haushaltsangelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen ist (Art. 30 Abs. 1 Satz 2). ⁵Wird eine Hochschule im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet, der der Bildung des Leitungsgremiums gemäß Satz 2 widerspricht, sind auf den Rektor oder Präsidenten sowie die Prorektoren und Vizepräsidenten vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden; dies gilt auch, wenn der Rektor, Präsident, Prorektor oder Vizepräsident im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählt, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist. ⁶Bei unmittelbarer Wiederwahl ist abweichend von Art. 21 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes einmalig auch eine zweite oder weitere Wiederwahl eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektors oder Präsidenten zulässig. ⁷Bei Präsidenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Amt sind, ist Art. 22 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. ⁸Eine Abwahl ist bei Präsidenten und Rektoren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind, bis zum Ablauf der betreffenden Amtszeit nicht zulässig. ⁹Die Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Präsident oder Rektor im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählt, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist.

(2) ¹Für die Zusammensetzung des Senats und des Fachbereichsrats gelten bis zum Ablauf der Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Vertreter der Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 die bisher geltenden Vorschriften weiter. ²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Versammlungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt und nehmen die Aufgaben des erweiterten Senats nach Art. 28 Abs. 3 wahr; Satz 1 gilt entsprechend. ³Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Kollegialorgan auf Grund des Art. 45 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nicht die volle Zahl der Sitze

einer Mitgliedergruppe besetzt, werden die bisher nicht besetzbaren Sitze abweichend von den Sätzen 1 und 2 besetzt.

(3) ¹Prüfungsordnungen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2001 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. ²Die Hochschulen sind verpflichtet, für Studenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Fachstudium bereits aufgenommen haben, in den einschlägigen Prüfungsordnungen angemessene Übergangsbestimmungen für die Fristenregelung nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, Abs. 4 Sätze 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 aufzunehmen. ³Die Rahmenstudienordnungen für Fachhochschulstudiengänge, die auf Grund des Art. 79 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, gelten für das Studium des entsprechenden Studiengangs an der jeweiligen Hochschule so lange fort, bis sie durch einschlägige Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule ersetzt oder vom Staatsministerium aufgehoben werden.

(4) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer akademischer und entsprechender staatlicher und kirchlicher Grade oder Titel sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten des Antragstellers oder Betroffenen verändert.

(5) Soweit die Lehrbefähigung auf Grund eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Habilitationsverfahrens festgestellt wird, verleiht die Hochschule auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum 30. September 2001, auf Antrag des Bewerbers den akademischen Grad eines habilitierten Doktors; die bisher geltenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes finden insoweit weiter Anwendung.

(6) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geht die Verantwortung für Maßnahmen des Bauunterhalts und für kleine Baumaßnahmen auf das Klinikum über, das die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen durch die Staatsbauverwaltung oder durch Dritte erbringen lassen kann.

(7) ¹Bis zur Bildung des Aufsichtsrats und der Bestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands nach den Vorschriften dieses Gesetzes gelten die bisherigen Bestimmungen für die Klinika einschließlich der Klinikumsordnungen fort. ²Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Art. 52c Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die in Art. 52c Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 geregelten Mitwirkungsbefugnisse des Klinikumsvorstands von der Ärztlichen Direktion des Klinikums wahrgenommen. ³Bis zur Bildung der Klinikumskonferenz nach Art. 52h werden die Mitwirkungsbefugnisse der Klinikumskonferenz gemäß Art. 52f Abs. 2 Sätze 2 und 3 von den in Art. 52h Abs. 1 Satz 2 genannten Vorständen von Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie Leitern der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen des Klinikums wahrgenommen.

(8) Gebühren nach Art. 85 Abs. 3 werden erstmals zum Sommersemester 1999 erhoben.

(9) Zusagen über die personelle und sächliche Ausstattung, die Professoren nach dem 28. Dezember 1973 gegeben wurden, gelten als bis zum 30. September 2001 befristet.

3. Kapitel

Schlußvorschriften

Art. 129

Sondervorschriften

(1) ¹Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. ²Geht dem Staatsministerium eine Beanstandung des Diözesanbischofs gemäß Art. 3 § 3 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl zu, scheidet das betroffene Mitglied der Hochschule aus dem katholisch-theologischen Fachbereich aus; über die Zuordnung zu einem anderen Fachbereich entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule und nach Anhörung des Betroffenen. ³Liegen für Professoren oder andere Personen, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, die Voraussetzungen der Art. 2 Abs. II Satz 2 und Art. 5 Abs. I des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nicht mehr vor, gliedert das Staatsministerium nach gutachtlicher Einvernahme des Landeskirchenrats das betreffende Mitglied der Hochschule nach dessen Anhörung aus dem evangelisch-theologischen Fachbereich aus; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) (aufgehoben)

(3) Die akademischen Bezeichnungen und Titel können auch in weiblicher Form verliehen werden.

(4) ¹Für die Errichtung neuer staatlicher Hochschulen und Fachbereiche kann das Staatsministerium Berufungsausschüsse einsetzen. ²Jeder Professor der neuen Hochschule oder des neuen Fachbereichs ist vom Tag der Ernennung an Mitglied des entsprechenden Berufungsausschusses. ³Zusammensetzung, Verfahren und Auflösung der Berufungsausschüsse werden vom Staatsministerium geregelt.

(5) Auf Antrag einer staatlichen Hochschule kann das Staatsministerium einer nicht hochschulangehörigen, der Lehre und Forschung oder Kunst dienenden Einrichtung ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an dieser Hochschule geben.

(6) Kanzler im Sinn dieses Gesetzes sind auch Beamte der Verwaltungen von Hochschulen, denen unter den Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 3 vom Staatsministerium die Funktionen eines Kanzlers übertragen werden.

(7) ¹Die Rechtsstellung der im Hochschulbereich geführten Wirtschaftsbetriebe gemäß Art. 26 BayHO bleibt unverändert. ²Ihre Organisation sowie die Organisation der Anstalten wird vom Staatsministerium geregelt; von den Vorschriften dieses Gesetzes kann abgewichen werden. ³Soweit es sich um Betriebe nach Satz 1 handelt, ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.

(8) ¹Für Amtshandlungen in Widerspruchsverfahren in Hochschulprüfungsangelegenheiten (einschließlich Habilitationen) gelten Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 6, 7, 9

bis 12, 14, 15, 16 Abs. 5 und Art. 27 des Kostengesetzes. ²Die Kosten fließen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

(9) Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sich die Studierenden, Beamten, Angestellten und Arbeiter an Hochschulen und Studentenwerken zur Feststellung, ob sie an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane oder einer übertragbaren Krankheit leiden, Pflichtuntersuchungen einschließlich Röntgenuntersuchungen unterziehen müssen; das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(10) ¹Auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium bestimmen, daß das Studienjahr abweichend von Art. 70 Abs. 1 in Trimester eingeteilt wird; Art. 70 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die für Semester geltenden Vorschriften sind auf Trimester sinngemäß anzuwenden.

(11) Das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth, das Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg mit Ausnahme des Art. 1 Abs. 4 und das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Passau, insbesondere die Ermächtigungen zum Erlaß vorläufiger Regelungen, werden von diesem Gesetz nicht berührt.

(12) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung einer staatlichen Anerkennung an Absolventen von Fachhochschulstudiengängen der Fachrichtung Sozialwesen festzulegen und die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung zu regeln. ²Die staatliche Anerkennung kann von einem prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung sowie von der gesundheitlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig gemacht werden.

Art. 130

Anwendung des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nicht für Berufungen von Professoren.

(2) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) nur, soweit nicht Satzungen der Hochschulen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(3) Die Vorschriften des Siebten Teils, Abschnitt I (Art. 81 ff.) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.

Art. 131

Nachdiplomierung

(1) Den Absolventen von Fachhochschulstudiengängen, die ihr Studium ab dem 1. August 1971 in Bayern mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag an Stelle der verliehenen Graduierungsbezeichnung nachträglich der Diplomgrad nach Art. 86 Abs. 1 Satz 1 verliehen.

(2) Personen, die vor dem 1. August 1971 eine Ingenieurschule oder eine gleichrangige Bildungseinrichtung, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurde, erfolgreich abgeschlossen haben und nach den bisher gültigen Bestimmungen in Bayern graduiert werden konnten, wird auf Antrag an Stelle der Graduierungsbezeichnung der Diplomgrad nach Art. 86 Abs. 1 Satz 1 als staatliche Bezeichnung verliehen, wenn sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechenden Beruf durch geeignete Unterlagen, in Zweifelsfällen durch ein Fachgespräch, nachweisen.

(3) Bei Absolventen universitärer Studiengänge, die ihr Studium in Bayern mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag der verliehene Diplomgrad durch den Zusatz „Univ.“ ergänzt.

(4) Das Staatsministerium regelt Zuständigkeit und Verfahren bei Anträgen nach den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung.

(5) Die Akademie der Bildenden Künste München und die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg können in den geltenden Diplomprüfungsordnungen für Innenarchitektur die Nachdiplomierung von Absolventen vorsehen, die das Studium der Innenarchitektur oder der Architektur mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(6) Die Hochschule für Musik und Theater München und die Hochschule für Musik Würzburg können in den Prüfungsordnungen für Diplomstudiengänge die Nachdiplomierung von Absolventen vorsehen, die das Studium im betreffenden Studiengang mit der künstlerischen Reifeprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

Art. 132

(aufgehoben)

Art. 133

Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes

(1) ¹Wer als Berechtigter nach §§ 4, 6 und 10 des Bundesvertriebenengesetzes vor Verlassen des Aussiedlungsgebiets im Herkunftsland Hochschulprüfungen abgelegt oder Befähigungsnachweise erworben hat, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades oder Titels berechtigen, erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, wenn die materielle Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen akademischen Grad nachgewiesen ist. ²Art. 88 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Ist die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen, richtet sich das Führungsrecht nach Art. 88 bis 90.

(2) ¹Materielle Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen an den Erwerb des ausländischen Grades oder Titels nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denen eines fach- und rangentsprechenden inländischen akademischen Grades im wesentlichen gleich sind. ²Anderweitige durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geltende Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(3) ¹Für die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist die nach Art. 90 bestimmte Behörde zuständig. ²Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 2 widerrufen werden. ³Die zuständige Behörde kann ferner die unbefugte Führung von akademischen oder staatlichen Graden oder von Bezeichnungen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind, auch gegenüber Personen, die nicht Berechtigte im Sinn des Absatzes 1 sind, untersagen. ⁴Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen nach Absatz 1 und für das Antragsverfahren näher zu regeln.

Art. 134

Errichtung der Fachhochschulen

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1971 wurden in den staatlichen Fachhochschulbereich einbezogen

1. das Rudolf-Diesel-Polytechnikum der Stadt Augsburg – Akademie für angewandte Technik –,
2. die Werkkunstschule der Stadt Augsburg,
3. das Staatliche Polytechnikum Coburg – Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen –,
4. die Ingenieurschule Landbau Landsberg a. Lech des Bezirks Oberbayern,
5. die Staatliche Zieglerschule – Ingenieurschule Landshut –,
6. die Ingenieurabteilung und die Abteilung Gestaltung der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchenberg,
7. das Oskar-von-Miller-Polytechnikum der Stadt München – Akademie für angewandte Technik –,
8. die Staatsbauschule München – Akademie für Bau-technik –,
9. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt München,
10. die Höhere Fachschule für Sozialarbeit der Stadt München,
11. die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik der Stadt München,
12. das Ohm-Polytechnikum Nürnberg – staatliche Akademie für angewandte Technik –,
13. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt Nürnberg,
14. die Höhere Fachschule für Sozialarbeit der Stadt Nürnberg,
15. die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg,
16. die Höhere Fachschule für Graphik und Werbung der Stadt Nürnberg,
17. das Johannes-Kepler-Polytechnikum Regensburg – Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen –,
18. die Höhere Wirtschaftsfachschule Ostbayern in Regensburg,
19. die Staatliche Ingenieurschule und Höhere Wirtschaftsfachschule Rosenheim,
20. die Ingenieurschule für Landbau Schönbrunn des Bezirks Niederbayern,

21. die Ingenieurabteilung des Johann-Friedrich-Böttger-Instituts Selb. Staatliche Höhere Fachschule für Porzellan,
22. die Ingenieurschule für Landbau Triesdorf des Bezirks Mittelfranken,
23. die Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau – Ingenieurschule für Gartenbau – Weihenstephan,
24. das Balthasar-Neumann-Polytechnikum Würzburg-Schweinfurt des Bezirks Unterfranken – Akademie für angewandte Technik –,
25. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt Würzburg,
26. die Werkkunstschule der Stadt Würzburg,
27. die Ingenieurabteilung der Staatlichen Fach- und Ingenieurschule für Glas Zwiesel.

(2) ¹Für bewegliche und unbewegliche Sachen, die dem Studienbetrieb der in Absatz 1 genannten Schulen dienen und deren nichtstaatlichen bisherigen Trägern gehörten, gilt folgende Eigentumsregelung:

1. Haben die Sachen bisher ausschließlich dem Studienbetrieb der Schulen gedient, ging das Eigentum auf den Staat über.
2. Haben die Sachen bisher sowohl dem Studienbetrieb der Schulen als auch anderen Bildungseinrichtungen gedient, ging das Eigentum nur dann auf den Staat über, wenn die Sachen überwiegend dem Studienbetrieb der Schulen gedient haben. Ging das Eigentum auf den Staat über, so ist dieser verpflichtet, den anderen Bildungseinrichtungen ein Recht auf unentgeltliche Nutzung der Sachen im bisherigen Umfang zu gewährleisten. Ging das Eigentum nicht auf den Staat über, so sind die nichtstaatlichen bisherigen Schulträger verpflichtet, dem Staat ein Recht auf unentgeltliche Nutzung dieser Sachen in dem Umfang zu gewähren, in dem die Sachen den Schulen bisher gedient haben.

²Das Eigentum an den unbeweglichen Sachen ging mit Wirkung vom 1. August 1971 auf den Staat über. ³Der Staat übernimmt mit Wirkung vom 1. August 1971 den Sachaufwand der gemäß Absatz 1 in den Fachhochschulbereich einbezogenen kommunalen Schulen.

(3) ¹Der Staat übernimmt mit Wirkung vom 1. August 1971 das erforderliche Personal sowie den Personalaufwand der gemäß Absatz 1 in den Fachhochschulbereich einbezogenen kommunalen Schulen. ²Die bisherigen Träger dieser Schulen sind verpflichtet, dem Staat die bis zum 1. Juli 1972 aus der Personalübernahme entstehenden Kosten zu ersetzen. ³Für die Verteilung der Versorgungslast findet Art. 174 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1966 (GVBl. S. 153) sinnngemäße Anwendung. ⁴Etwaige Ansprüche der nichtstaatlichen

bisherigen Träger der in Absatz 1 genannten Schulen sind durch die Übernahme des Aufwands für das Personal und des Sachaufwands durch den Staat abgegolten.

(4) Vom 1. August 1971 an ist die Errichtung von Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen in Ausbildungsrichtungen, für die Fachhochschulen bestehen, nicht mehr zulässig.

(5) Für die Personen, die im Zeitpunkt der Errichtung von Fachhochschulen bereits eine Ingenieurschule oder eine gleichrangige Bildungseinrichtung, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wird, absolviert haben, müssen die Bezeichnungen und Berechtigungen hinsichtlich der Berufsausübung dieselben sein, wie diejenigen, die für den entsprechenden Fachhochschulabschluß bis zum 1. Oktober 1978 verliehen wurden.

Art. 135

Ausführungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle der Organisation der Hochschulen mit dem Ziel einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Hochschule auf deren Antrag von den Bestimmungen der Art. 21 bis 30, 32, 38 bis 42, 55, 68 und 69 abweichende organisationsrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, soweit höherrangiges Recht nicht entgegensteht. ²Soweit die Erprobung neuer Modelle zu erheblichen finanziellen Auswirkungen führt, ist die Rechtsverordnung vorher dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 136

Inkrafttreten

¹Art. 66, 82 bis 90, 104 Abs. 4 Satz 2, Art. 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 106 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5, Art. 107 sowie 109 Abs. 3 Nrn. 1 und 15 sowie Abs. 4 und Art. 110 treten am 1. Januar 1974 in Kraft, ferner Art. 108 Abs. 3 für die Organe der Studentenwerke. ²Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1974 in Kraft. ^{*)}

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1973 (GVBl. S. 679). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

